



Der
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Reihe OBERÖSTERREICH 2011/2

Bericht des Rechnungshofes

Zahlungsflüsse zwischen
Ländern und Gemeinden am
Beispiel der Sozialhilfe im
engeren Sinn in Niederöster-
reich und Oberösterreich

Auskünfte

Rechnungshof

1031 Wien, Dampfschiffstraße 2

Telefon (00 43 1) 711 71 - 8471

Fax (00 43 1) 712 49 17

E-Mail presse@rechnungshof.gv.at

Impressum

Herausgeber:

Rechnungshof

1031 Wien, Dampfschiffstraße 2

<http://www.rechnungshof.gv.at>

Redaktion und Grafik:

Rechnungshof

Herausgegeben:

Wien, im Februar 2011



Vorbemerkungen

Vorlage an den Landtag

Der Rechnungshof erstattet dem Oberösterreichischen Landtag gemäß Art. 127 Abs. 6 Bundes-Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungüberprüfung getroffen hat.

Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), *die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck)* sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht. Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes „<http://www.rechnungshof.gv.at>“ verfügbar.

Bericht des Rechnungshofes

**Zahlungsflüsse zwischen Ländern und Gemeinden am
Beispiel der Sozialhilfe im engeren Sinn in Nieder-
österreich und Oberösterreich**

Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis	6
Abbildungsverzeichnis	8
Abkürzungsverzeichnis	9

Oberösterreich**Wirkungsbereich des Landes Oberösterreich**

Zahlungsflüsse zwischen Ländern und Gemeinden am Beispiel der Sozialhilfe im engeren Sinn in Niederösterreich und Oberösterreich

KURZFASSUNG	11
Prüfungsablauf und –gegenstand	16
Rechtsgrundlagen	17
Angebot und Ausgestaltung der Sozialhilfe im engeren Sinn	18
Finanzierung	36
Haushaltsansätze	57
Budgetierung	60
Sozialhilfestatistik	61
Richtsätze	66
Abwicklung der Sozialhilfe im engeren Sinn	68
Aufsicht	72
Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen	75

ANLAGEN

Anlage 1	78
Anlage 2	84
Anlage 3	91

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Leistungen der Sozialhilfe i.e.S. in Niederösterreich und Oberösterreich _____	19
Tabelle 2: Entwicklung der Anzahl der Leistungsempfänger für die verschiedenen Leistungen der Sozialhilfe i.e.S. in Niederösterreich _____	22
Tabelle 3: Akteure der Aufgabenerfüllung für die Sozialhilfe i.e.S. in Niederösterreich _____	24
Tabelle 4: Akteure der Aufgabenerfüllung für die Sozialhilfe i.e.S. in Oberösterreich _____	26
Tabelle 5: Verteilung der Sozialhilfeausgaben im Jahr 2008 in Niederösterreich _____	27
Tabelle 6: Verteilung der Sozialhilfeausgaben des Landes Oberösterreich im Jahr 2008 _____	29
Tabelle 7: Ausgaben für die Sozialhilfe i.e.S. in Niederösterreich _____	31
Tabelle 8: Ermittlung des Leistungsanteils der Gemeinden für die Sozialhilfe i.e.S. in Niederösterreich _____	33
Tabelle 9: Ausgaben für die Sozialhilfe i.e.S. in Oberösterreich _____	35
Tabelle 10: Ermittlung der Sozialhilfe-Umlage in Niederösterreich für das Jahr 2008 _____	42
Tabelle 11: Entwicklung der Anzahl der Abgangsgemeinden und deren Abgänge in Niederösterreich _____	54
Tabelle 12: Entwicklung der Anzahl der Abgangsgemeinden und deren Abgänge in Oberösterreich _____	56
Tabelle 13: Haushaltsansätze in Niederösterreich _____	58
Tabelle 14: Haushaltsansätze in Oberösterreich _____	59
Tabelle 15: Differenzen zwischen den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen in Niederösterreich _____	60

Tabelle 16: Differenzen zwischen den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen in Oberösterreich _____	61
Tabelle 17: Entwicklung der Anzahl der Sozialhilfebezieher in Niederösterreich und Oberösterreich _____	64
Tabelle 18: Entwicklung der Richtsätze von 2004 bis 2009 in Niederösterreich _____	66
Tabelle 19: Entwicklung der Richtsätze von 2004 bis 2009 in Oberösterreich _____	67
Tabelle 20: Entwicklung der monatlichen Beihilfen für den Unterkunftsaufwand 2004 bis 2009 in Niederösterreich und Oberösterreich _____	67
Tabelle 21: Ressourceneinsatz der Abteilung Soziales des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung für die Sozialhilfe i.e.S. im Jahr 2008 _____	68
Tabelle 22: Ressourceneinsatz der Abteilung Soziales des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung für die Sozialhilfe i.e.S. im Jahr 2008 _____	69
Tabelle 23: Ressourceneinsatz für die Sozialhilfe i.e.S. am Beispiel der Bezirkshauptmannschaft Baden im Jahr 2008 _____	70
Tabelle 24: Ressourceneinsatz für die Sozialhilfe i.e.S. am Beispiel der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung im Jahr 2008 _____	71

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Prozentuelle Verteilung der Sozialhilfeausgaben im Jahr 2008 in Niederösterreich _____	28
Abbildung 2: Prozentuelle Verteilung der Sozialhilfeausgaben des Landes Oberösterreich im Jahr 2008 _____	30
Abbildung 3: Aufteilung der Ausgaben für die Sozialhilfe i.e.S. in Niederösterreich im Jahr 2008 _____	32
Abbildung 4: Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben für die Sozialhilfe i.e.S. in Niederösterreich (Basis 2004) _____	34
Abbildung 5: Grundsätzliche Kostentragung der Sozialhilfe i.e.S. in Niederösterreich im Vergleich zur Kostentragung für Investitionen im außerordentlichen Teil des Landeshaushalts _____	37
Abbildung 6: Kostentragung der Sozialhilfe i.e.S. in Oberösterreich _	39
Abbildung 7: Transferströme für die Sozialhilfe i.e.S. in Niederösterreich _____	43
Abbildung 8: Transferströme für die Sozialhilfe i.e.S. in Oberösterreich _____	45
Abbildung 9: Entwicklung des Saldos zwischen Zahlungen der Gemeinden und des Landes betreffend Sozialhilfe _____	48
Abbildung 10: Entwicklung der Zahlungen der Gemeinden und des Landes Niederösterreich betreffend die Sozialhilfe von 2004 bis 2013 (Basis 2004) _____	49
Abbildung 11: Entwicklung der Hebesätze in Oberösterreich _____	51
Abbildung 12: Entwicklung der Anzahl der Abgangsgemeinden und deren Abgänge in Niederösterreich _____	55
Abbildung 13: Entwicklung der Anzahl der Abgangsgemeinden und deren Abgänge in Oberösterreich _____	56

Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
BGBL.	Bundesgesetzblatt
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
etc.	et cetera
EUR	Euro
F-VG	Finanz-Verfassungsgesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
i.e.S.	im engeren Sinn
i.V.m.	in Verbindung mit
inkl.	inklusive
LGBL.	Landesgesetzblatt
lit.	litera
lt.	laut
Mill.	Million(en)
NÖ	Niederösterreichisch(-e, -en, -er, -es)
Nr.	Nummer
Oö (OÖ)	Oberösterreichisch(-e, -en, -er, -es)
Oö ChG	Landesgesetz betreffend die Chancengleichheit von Menschen mit Beeinträchtigungen, LGBL. Nr. 41/2008

Abkürzungen



rd.	rund
RH	Rechnungshof
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
VZÄ	Vollzeitäquivalent(e)
Z	Ziffer(n)
z.B.	zum Beispiel

Weitere Abkürzungen sind bei der erstmaligen Erwähnung im Text angeführt.

Wirkungsbereich des Landes Oberösterreich

Zahlungsflüsse zwischen Ländern und Gemeinden am Beispiel der Sozialhilfe im engeren Sinn in Niederösterreich und Oberösterreich

Die Ausgaben für die Sozialhilfe im engeren Sinn stiegen in Niederösterreich von 2004 bis 2008 um rd. 41 %, in Oberösterreich um rd. 24 % stark an. In Niederösterreich erhöhten sich die Ausgaben für Land und Gemeinden gleichmäßig, in Oberösterreich war die Kostensteigerung bei den Gemeindeverbänden (mit ihnen bei den Gemeinden) und den Städten mit eigenem Statut deutlich höher.

Als Sozialhilfe i.e.S. definierte der RH für diese Prüfung die Hilfe für den allgemeinen Lebensunterhalt bzw. für besondere Lagen. Davon nicht umfasst sind Pflege und Betreuung, Jugendwohlfahrt und Behindertenhilfe.

Die gewählten Systeme der Kostentragung, Kostenaufteilung und Vorschreibung waren durch eine Vielzahl von Akteuren und Beteiligten insgesamt sehr komplex. Die Aufgaben-, die Ausgaben- und die Finanzierungsverantwortung fiel insbesondere in Niederösterreich auseinander, was eine Gesamtsicht erschwerte. In Oberösterreich lagen teilweise keine landesweiten Daten vor, teilweise existierten Daten nur über monatliche Beobachtungszeiträume.

Im Jahr 2010 zählten nach vorläufigen Berechnungen 26 % aller Gemeinden in Niederösterreich und 69 % aller Gemeinden in Oberösterreich zu Abgangsgemeinden. Ihre Anzahl erhöhte sich in Niederösterreich von 23 im Jahr 2009 nach vorläufigen Berechnungen auf 153 bis 163 (vorläufige Abgangssumme 55,5 Mill. EUR) im Jahr 2010 bzw. in Oberösterreich von 258 nach vorläufigen Berechnungen auf 307 (vorläufige Abgangssumme 117,7 Mill. EUR).

KURZFASSUNG

Prüfungsziele

Ziel der Gebarungsüberprüfung war der Vergleich der Rechtsgrundlagen der Sozialhilfe im engeren Sinn, der Finanzierung, der Zahlungsströme, der Organisation, der statistischen Daten als Planungsgrundlage sowie des Kontrollwesens. (TZ 1)

Rechtsgrundlagen

Der Bund hatte für den Kernbereich der Sozialhilfe – die materielle Existenzsicherung bzw. die so genannte Sozialhilfe im engeren Sinn – darauf verzichtet, ein Grundsatzgesetz zu erlassen. Dies führte zur Entwicklung von unterschiedlichen Regelungen in den Sozialhilfegesetzen der Länder. Die Bestimmungen der Sozialhilfegesetze waren in den Ländern Niederösterreich und Oberösterreich zwar ähnlich, aber nicht gleich definiert. Unterschiede gab es etwa bei Anspruchsvoraussetzungen oder Regressbestimmungen. Mit der Einführung der bedarfsorientierten Mindestsicherung soll im Bereich der Sozialhilfe im engeren Sinn eine Harmonisierung erfolgen. (TZ 2, 3)

Leistungen der Sozialhilfe im engeren Sinn

Eine österreichweite einheitliche Definition der Sozialhilfe i.e.S lag nicht vor. Für die gegenständliche Prüfung wurde Sozialhilfe i.e.S funktional als Hilfe für den allgemeinen Lebensunterhalt bzw. für besondere Lagen abgegrenzt. Davon nicht umfasst waren Pflege und Betreuung, Jugendwohlfahrt und Behindertenhilfe. Die Anzahl der Sozialhilfebezieher stieg in Niederösterreich von 2004 bis 2008 um 20,12 %, in Oberösterreich um 37,85 %. (TZ 3, 4)

Organisation

In Niederösterreich war das Land Träger der Sozialhilfe. Der Vollzug lag weitgehend bei den Bezirksverwaltungsbehörden bzw. bei den Magistraten der Städte mit eigenem Statut. In Oberösterreich waren Land und Sozialhilfeverbände sowie Städte mit eigenem Statut (= regionale Träger) Träger der Sozialhilfe. (TZ 5)

Ausgaben für die Sozialhilfe i.e.S.

Die Ausgaben für die Sozialhilfe i.e.S stiegen in Niederösterreich von 2004 bis 2008 um rd. 41 % bzw. in Oberösterreich um rd. 24 % stark an. In Niederösterreich stiegen die Ausgaben für Land und Gemeinden in gleicher Höhe, in Oberösterreich stiegen die Ausgaben des Landes um rd. 13,1 %, die Ausgaben der regionalen Träger um 34 %. In Niederösterreich waren detaillierte Ausgabenzuordnungen möglich. In Oberösterreich lagen dem Amt der Landesregierung teilweise keine Daten über Ausgaben für einzelne Leistun-

gen der Sozialhilfe i.e.S. auf regionaler Ebene vor. Somit waren die Gesamtkosten der Sozialhilfe i.e.S. und deren Entwicklung nicht zu ermitteln. Letztlich erschwerte dies dem Amt der Oberösterreichischen Landesregierung die für die Steuerung und Planung wesentliche ganzheitliche Übersicht und Vergleichbarkeit. (TZ 7)

Finanzierung

Die in Niederösterreich und Oberösterreich gewählten Systeme der Kostentragung, der Kostenaufteilung und der Vorschreibung waren durch eine Vielzahl von Akteuren und Beteiligten insgesamt sehr komplex. Die konkrete Aufteilung der Kosten war einerseits von der Finanzkraft der Gemeinden, andererseits von der Einwohnerzahl oder der Anzahl der Leistungsbezieher abhängig. (TZ 8 bis 11)

Das Niederösterreichische Modell der Kostentragung für die Sozialhilfe i.e.S. war insgesamt weniger komplex gestaltet als das Oberösterreichische Modell. Die Finanzierungsverantwortung der Gemeinden lag in Niederösterreich allerdings deutlich über ihrer Ausgaben- und Aufgabenverantwortung. Die Gemeinden trugen grundsätzlich 50 % der Kosten, ohne jedoch maßgeblich in den Vollzug eingebunden zu sein. (TZ 9)

In Oberösterreich trugen Land und regionale Träger (mit ihnen die Gemeinden) nach unterschiedlichen Schlüsseln zur Tragung der Kosten bei. Bei der Aufteilung der Kostenanteile auf die Gemeinden kamen mehrere Abrechnungsmodelle zur Anwendung. (TZ 10)

Mittelfristige Entwicklung im Bereich der Sozialhilfe

Entsprechend den vorliegenden Prognosen sind mittelfristig weitere wesentliche Ausgabensteigerungen im Bereich der Sozialhilfe zu erwarten. (TZ 12)

Gemäß Finanz-Verfassungsgesetz war bei der Verteilung der Lasten der öffentlichen Verwaltung darauf Bedacht zu nehmen, dass die Grenzen der Leistungsfähigkeit der beteiligten Gebietskörperschaft nicht überschritten werden. Die Zahl der „Abgangsgemeinden“ erhöhte sich in Niederösterreich von 23 im Jahr 2009 nach vorläufigen Berechnungen auf 153 bis 163 im Jahr 2010 und in Oberösterreich von 258 im Jahr 2009 nach vorläufigen Berechnungen auf 307 im Jahr 2010. Demnach zählten im Jahr 2010 nach vorläufigen Berechnungen in Niederösterreich mehr als 26 % aller

Gemeinden zu den Abgangsgemeinden, in Oberösterreich waren es mehr als 69 %. (TZ 13)

Haushalt, Budgetierung

Je tiefer die Gliederung der Sachkontenpläne in den beiden Ländern erfolgte, desto mehr unterschieden sich die Länder Niederösterreich und Oberösterreich voneinander. Trotz Ähnlichkeit der Aufgabengebiete wurde unterschiedlich verbucht. Darunter litten die Vergleichbarkeit und die ganzheitliche Zielausrichtung der Sozialhilfe. In Niederösterreich waren in den Jahren 2004 bis 2008 bei den Ausgaben mit bis zu 16 % deutliche Abweichungen zwischen den Voranschlags- und Rechnungsabschlusswerten festzustellen. (TZ 14, 15)

Sozialhilfestatistik

In Niederösterreich verwendeten die Abteilung Soziales des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung und die 21 Bezirkshauptmannschaften die gleiche Softwareapplikation als Buchhaltungs- und Auswertungssystem, die vier niederösterreichischen Magistrate waren nicht an dieses System angeschlossen. Im zweiten Halbjahr 2010 sollte in Niederösterreich die Softwareapplikation Soziales-Verrechnung (SZV) einheitlich beim Amt der Landesregierung, bei den Bezirkshauptmannschaften und Magistraten eingeführt werden, dies wurde jedoch zurückgestellt. In Oberösterreich verwendeten die Sozialhilfeverbände unterschiedliche Softwareapplikationen zur Auswertung von Sozialhilfestatistiken, die Magistrate verwendeten Eigenprogrammierungen. (TZ 17)

Die Datenlage ließ Bundesländer übergreifende statistische Vergleiche nur bedingt zu. Im Fall der Erreichung der Ziele der geplanten Art. 15a B-VG Vereinbarung über die Einführung einer bedarfsorientierten Mindestsicherung sollte künftig eine wesentlich verbesserte Datenlage für die Sozialhilfe i.e.S. vorliegen. (TZ 18)

In Niederösterreich lagen umfangreichere Daten hinsichtlich der Anzahl der Leistungsempfänger für die verschiedenen Leistungen der Sozialhilfe i.e.S. vor als in Oberösterreich. In Oberösterreich lagen teilweise keine landesweiten Daten vor, teilweise existierten Daten nur über monatliche Beobachtungszeiträume. Dies erschwerte dem Amt der Oberösterreichischen Landesregierung die für die Steuerung und Planung wesentliche ganzheitliche Übersicht und Ver-

gleichbarkeit. Die Richtsätze waren in Oberösterreich höher als in Niederösterreich. (TZ 19, 20)

Abwicklung der Sozialhilfe i.e.S.

Die Zusammenschau des personellen Einsatzes der Landesebene und der verglichenen Bezirke ergab auf Landesebene in Oberösterreich einen intensiveren Personaleinsatz, während in Niederösterreich auf Bezirksebene mehr personelle Ressourcen zur Abwicklung der Sozialhilfe i.e.S. aufgewandt wurden. (TZ 21, 22)

Aufsicht

Im Zeitraum 2004 bis 2008 erfolgten in Niederösterreich durch die Abteilung Soziales Prüfungen bei vier der 25 Bezirksverwaltungsbehörden, in Oberösterreich durch das Referat Finanzkontrolle bei neun von 15 Sozialhilfeverbänden. In Niederösterreich erfolgten im Berichtszeitraum keine Kontrollen bei den Trägern der freien Wohlfahrt. (TZ 23)

Kenndaten zu den Zahlungsflüssen zwischen Ländern und Gemeinden am Beispiel der Sozialhilfe im engeren Sinn

Rechtsgrundlagen	Niederösterreich: Niederösterreichisches Sozialhilfegesetz 2000 (NÖ Sozialhilfegesetz), Stammgesetz 15/00 2000-01-31, i.d.g.F. Oberösterreich: Oberösterreichisches Sozialhilfegesetz 1998 (Oö Sozialhilfegesetz 1998), LGBL. Nr. 82/1998, i.d.g.F. Landesgesetz betreffend die Chancengleichheit von Menschen mit Beeinträchtigungen, LGBL. Nr. 41/2008					
Sozialhilfebezieher insgesamt	2004	2005	2006	2007	2008	Steigerung 2004–2008
	Anzahl					in %
Niederösterreich	21.289	20.896	21.899	23.724	25.572	20,12
Oberösterreich	13.203	15.457	15.291	15.192	18.200	37,85
Quelle: Statistik Austria, Sozialhilfestatistik 2008, erstellt am 08.04.2010; eigene Berechnung						
Ausgaben für die Sozialhilfe i.e.S.	2004	2005	2006	2007	2008	Steigerung 2004–2008
	in Mill. EUR					in %
Niederösterreich	38,42	40,10	43,32	48,33	54,05	40,69
Quelle: Amt der Niederösterreichischen Landesregierung						
Oberösterreich ¹	33,26	37,50	37,11	41,38	41,34	24,29

¹ inkl. Ausgaben von 13 der 18 regionalen Träger
 Quelle: Amt der Oberösterreichischen Landesregierung

Prüfungsablauf und –gegenstand

- Der RH überprüfte von Oktober bis Dezember 2009 Zahlungsflüsse zwischen Ländern und Gemeinden am Beispiel der Sozialhilfe im engeren Sinn (Sozialhilfe i.e.S.) in Niederösterreich und Oberösterreich.

Ziel dieser Überprüfung war der Vergleich der Rechtsgrundlagen der Sozialhilfe i.e.S., der Finanzierung, der Zahlungsströme, der Organisation, der statistischen Daten als Planungsgrundlage sowie des Kontrollwesens.

Sofern im gegenständlichen Berichtsbeitrag die Sozialhilfe im weiteren Sinn angesprochen wird, wird der Terminus Sozialhilfe verwendet (Näheres siehe TZ 3).

Zu dem im Oktober 2010 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen die Niederösterreichische und die Oberösterreichische Landesregierung im Dezember 2010 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung im Februar 2011.

Rechtsgrundlagen

2.1 Das Sozialhilferecht basierte im Wesentlichen auf dem Kompetenztatbestand „Armenwesen“ des Art. 12 Abs. 1 Z 1 i.V.m. Art. 15 Abs. 6 B-VG sowie der subsidiären Generalkompetenz der Länder nach Art. 15 Abs. 1 B-VG.

Die Kompetenzverteilung hätte für die Sozialhilfe i.e.S. die Erlassung eines Grundsatzgesetzes durch den Bund und die Erlassung von Ausführungsgesetzen durch die Länder ermöglicht.

Der Bund hatte für den Kernbereich der Sozialhilfe – die materielle Existenzsicherung bzw. die so genannte Sozialhilfe i.e.S – jedoch darauf verzichtet, ein Grundsatzgesetz zu erlassen. Dies führte zur Entwicklung von unterschiedlichen Regelungen in den Sozialhilfegesetzen der Länder.

In Niederösterreich regelte das Niederösterreichische Sozialhilfegesetz 2000 (NÖ Sozialhilfegesetz) die Angelegenheiten der Sozialhilfe. In Oberösterreich waren die einfachgesetzlichen Rechtsgrundlagen für die Sozialhilfe das Oberösterreichische Sozialhilfegesetz 1998 (Oö Sozialhilfegesetz 1998) bzw. für die psychosoziale Betreuung das Landesgesetz betreffend die Chancengleichheit von Menschen mit Beeinträchtigungen (Oö ChG).

Niederösterreich hatte den Bereich der „Behindertenhilfe“ in seinem Sozialhilfegesetz im Abschnitt für „Hilfe für Personen mit besonderen Bedürfnissen“ integriert. Dagegen war in Oberösterreich die Hilfe für psychisch beeinträchtigte Personen zunächst der „Hilfe in besonderen Lebenslagen“ zugeordnet. Mit 1. September 2008 wurde eine ausdrückliche gesetzliche Regelung im Oö ChG vorgesehen.

Unterschiedliche Regelungen gab es bspw. auch bei den Anspruchsvoraussetzungen. Das NÖ Sozialhilfegesetz knüpfte primär an die Staatsbürgerschaft und den Hauptwohnsitz und sodann am Aufenthalt eines hilfsbedürftigen Menschen in Niederösterreich an. Nach dem Oö Sozialhilfegesetz 1998 war die Staatsbürgerschaft kein Kriterium, dieses knüpfte an den tatsächlichen und rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich an. Die verschiedenen Gleichstellungsregelungen für Fremde führten auch zu unterschiedlichen Erledigungsformen von Sozialhilfeersuchen (bescheidmäßige Zuerkennung in Niederösterreich, privat-

rechtliche Hilfe in Oberösterreich). Dies hatte unterschiedliche Rechtsschutzmöglichkeiten zur Folge.

Hinsichtlich der Regresspflicht sah § 46 des Oö Sozialhilfegesetzes 1998 eine Bagatellgrenze vor, wenn „deren Wert im Kalenderjahr in Summe das Dreifache des Richtsatzes für Alleinstehende (§ 16 Abs. 3 Z 1 lit. a) nicht überstieg, soweit es sich dabei nicht um Hilfe in stationären Einrichtungen handelte.“ Im NÖ Sozialhilfegesetz fand sich keine entsprechende Bestimmung.

Eine detaillierte Gegenüberstellung der Bestimmungen der Sozialhilfegesetze hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen, der Regressbestimmungen und der zuständigen Behörden ist in der Anlage 2 dargestellt.

- 2.2 Der RH stellte fest, dass vom Bund kein Grundsatzgesetz erlassen und die Bestimmungen der Sozialhilfegesetze im Vergleich der Länder Niederösterreich und Oberösterreich zwar ähnlich, aber nicht gleich definiert waren. Unterschiede gab es vor allem bei Anspruchsvoraussetzungen und Regressbestimmungen.
- 2.3 *Die Oberösterreichische Landesregierung verwies auf die unterschiedliche Leistungssystematik durch die Unterteilung in Hilfen zur Sicherung des Lebensbedarfs (Abschnitt 2) und Hilfen in besonderen Lebenslagen im NÖ Sozialhilfegesetz und die Abstimmung auf einzelne soziale Notlagen im Oö Sozialhilfegesetz 1998.*
- 2.4 Der RH verwies in diesem Zusammenhang darauf, dass der Bund kein Grundsatzgesetz erlassen hatte. Österreichweite einheitliche Legaldefinitionen lagen für den Bereich der Sozialhilfe i.e.S. nicht vor (siehe TZ 3).

Angebot und Ausgestaltung der Sozialhilfe im engeren Sinn

Leistungen der Sozialhilfe

- 3.1 Zweck der Sozialhilfe ist die Gewährleistung eines menschenwürdigen Lebens für jene, die dazu der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen. Zur Sozialhilfe im weiteren Sinn zählten Sozialhilfe i.e.S, Pflege und Betreuung, Jugendwohlfahrt, Behindertenhilfe.

Eine österreichweite einheitliche Legaldefinition für die Sozialhilfe i.e.S. lag nicht vor. Für die gegenständliche Überprüfung wurde die Sozialhilfe i.e.S. funktional als Hilfe für den allgemeinen Lebensunterhalt bzw. für besondere Lagen abgegrenzt. Die Leistungen umfassten Geldleistungen, Sachleistungen und persönliche Hilfe bzw. Dienstleistungen.



Tabelle 1: Leistungen der Sozialhilfe i.e.S. in Niederösterreich und Oberösterreich		
Funktionen	Niederösterreich	Oberösterreich
Lebensunterhalt allgemein	<p>Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfs</p> <p>Hilfe zum Lebensunterhalt</p> <p>Hilfe bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung</p> <p>Bestattungskosten</p>	<p>Hilfe für soziale Notlage bei Personen, die ihren Lebensunterhalt nicht decken können</p> <p>Hilfe zur Deckung des Lebensunterhalts;</p> <p>Behandlungsbedürftigkeit wegen Krankheit, Schwangerschaft oder Entbindung; in Oberösterreich „besondere Lebenslage“</p> <p>Übernahme der Kosten einer einfachen Bestattung eines Menschen</p>
Besondere Lebenslagen	<p>Hilfe in besonderen Lebenslagen</p> <p>Hilfe zur Schaffung und Sicherung einer wirtschaftlichen Lebensgrundlage</p> <p>Hilfe für Familien und für alte Menschen</p> <p>Hilfe für Obdachlose und Menschen in außerordentlichen Notsituationen</p> <p>Hilfe bei Gewalt durch Angehörige</p> <p>Hilfe bei Schuldenproblemen</p> <p>Heilbehandlung zur Alkohol- und Drogenentwöhnung als Hilfen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen</p>	<p>Hilfe für Personen in einer besonderen sozialen Lage</p> <p>keine angemessene Erziehung oder Erwerbsbefähigung</p> <p>Familienhilfe</p> <p>von Obdachlosigkeit betroffen</p> <p>Gewalt durch Angehörige ausgesetzt</p> <p>von Schuldenproblemen betroffen</p> <p>Hilfe bei psychischer Behinderung oder psychosoziale Betreuung, insbesondere für Alkohol- und Drogenabhängige – seit 1. September 2008 geregelt im Oö ChG</p>

Die von den Ämtern der Landesregierungen bekannt gegebenen konkreten Leistungen der Sozialhilfe i.e.S. sind in der Anlage 1 dargestellt.

Im Regierungsprogramm für die XXIV. Legislaturperiode wurde die Bekämpfung von Armut in allen relevanten Politikbereichen als zentrale Zielsetzung formuliert. Um diesem Vorhaben Rechnung zu tragen, war u.a. die Einführung einer bedarfsorientierten Mindestsicherung vorgesehen. Im Rahmen einer Art. 15a B-VG Vereinbarung sollten zwischen dem Bund und den Ländern die Eckpunkte der bedarfsorientierten Mindestsicherung festgehalten werden, welche im Anschluss in den entsprechenden Bundes- und Landesgesetzen umgesetzt werden sollten. Das Inkrafttreten der bedarfsorientierten Mindestsicherung war mit 1. September 2010 geplant.

Angebot und Ausgestaltung der Sozialhilfe i.e.S.

Mit der Einführung der bedarfsorientierten Mindestsicherung sollte im Bereich der Sozialhilfe i.e.S. österreichweit eine Harmonisierung erfolgen.

Bei den Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung handelte es sich um bundesweit zu gewährende Mindeststandards. Die Erbringung weitergehender Leistungen oder die Einräumung günstigerer Bedingungen blieb jeder Vertragspartei unbenommen. Das derzeit bestehende haushaltsbezogene Leistungsniveau durfte durch die in Umsetzung dieser Vereinbarung erlassenen Regelungen nicht verschlechtert werden (Art. 2 Abs. 4 Art. 15a Vereinbarung zur bedarfsorientierten Mindestsicherung).

In Niederösterreich war am 15. Juli 2010 die Ratifizierung (LGBl. Nr. 9204-0, ausgegeben am 3. Jänner 2011) und die landesgesetzliche Umsetzung der Art. 15a B-VG Vereinbarung zur bedarfsorientierten Mindestsicherung (NÖ Mindestsicherungsgesetz, LGBl. Nr. 9205-0, ausgegeben am 27. August 2010) erfolgt. In Oberösterreich war die Ratifizierung der Vereinbarung am 8. Juli 2010 vorgenommen worden (LGBl. Nr. 82/2010, ausgegeben am 17. Dezember 2010).

3.2 Im Wesentlichen deckten sich die unter Sozialhilfe i.e.S. subsumierten Leistungen. In Niederösterreich wurden Leistungen für alte Menschen sowie für Menschen in außerordentlichen Notsituationen ausdrücklich erwähnt.

3.3 *Das Land Oberösterreich teilte mit, dass die vom RH gewählte Definition der Sozialhilfe einige Unschärfen aufweise und die Gegenüberstellung von Leistungen nicht unbedingt vergleichbar sei. Das Land Oberösterreich könne daher der Einschätzung des RH nicht folgen, dass sich die unter Sozialhilfe i.e.S. subsumierten Leistungen im Wesentlichen decken.*

Anders als die niederösterreichischen Rechtsgrundlagen stelle die Familienhilfe in Oberösterreich keine generelle Leistung zum Lebensunterhalt dar, sondern biete Familien in Krisensituationen ihre Unterstützung mit dem Ziel an, den gewohnten Lebensrhythmus der Familie aufrecht zu erhalten und besonders Kindern das Verbleiben im vertrauten Umfeld zu ermöglichen.

Außerdem sei mit der Einführung der bedarfsorientierten Mindestsicherung keine Einheitlichkeit geplant, sondern lediglich eine Harmonisierung bzw. eine Festlegung von Mindestkriterien.



3.4 (1) In der am 1. Jänner 2011 in Kraft getretenen Verordnung der Oberösterreichischen Landesregierung, mit der die Oö Sozialhilfeordnung 1998 geändert wurde (LGBl. Nr. 93/2010), wurde bestimmt, dass sofern durch diese Verordnung das in der Art. 15a B-VG Vereinbarung festgelegte haushaltsbezogene Leistungsniveau für Lebensunterhalt und Wohnbedarf bei einer Jahresbetrachtung nicht erreicht wird, die Differenz anteilig mit den laufenden monatlichen Geldleistungen und den Sonderzahlungen auszuführen ist. Die landesgesetzliche Umsetzung der Art. 15a B-VG Vereinbarung war mit Stichtag 31. Jänner 2011 ausständig.

(2) Der RH verwies darauf, dass er – nachdem keine österreichweite einheitliche Legaldefinition für die Sozialhilfe i.e.S. vorlag – bei der Definition des Begriffs der Literatur folgte.¹ Eine detaillierte Darstellung der einzelnen Leistungen ist aus der Anlage 1 ersichtlich. Tatsächlich deckten sich nach Ansicht des RH jedoch in Summe die unter dem Begriff Sozialhilfe i.e.S. subsumierten Leistungen.

Von fundierten Auswertungen und Analysen, insbesondere von Wertungen bezogen auf die einzelnen Leistungen der Sozialhilfe i.e.S. musste der RH aufgrund der in Oberösterreich unzureichenden Datengrundlage hinsichtlich der Leistungsempfänger bei der Landesverwaltung (siehe TZ 4 und TZ 19) und dem teilweisen Nichtvorliegen von Daten über Ausgaben für einzelne Leistungen der Sozialhilfe i.e.S. auf regionaler Ebene beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung (siehe TZ 7) Abstand nehmen.

Außerdem verwies der RH darauf, dass auch die Hilfe für Familien und alte Menschen in Niederösterreich keine generelle Leistung zum Lebensunterhalt darstellt, sondern gemäß Abschnitt 3 NÖ Sozialhilfegesetz eine Art der Hilfen in besonderen Lebenslagen abbildet. Auch der Kriseninterventionscharakter dieser Leistung ist in beiden Ländern gegeben.

Hinsichtlich der Einheitlichkeit verwies der RH auf die Verpflichtung des Art. 2 Abs. 4 der 15a B-VG Vereinbarung, wonach bundesweit zu gewährende Mindeststandards einzuführen sind. Die sich daraus ergebenden konkreten Verpflichtungen der Länder sind im Abschnitt 3 der Art. 15a B-VG Vereinbarung näher ausgeführt.

¹ Siehe insbesondere Bröthaler/Bauer/Schönbäck, Österreichs Gemeinden im Netz der finanziellen Transfers: Steuerung, Förderung, Belastung, Springer, Wien, 2006, S. 132 ff.

Angebot und Ausgestaltung der Sozialhilfe i.e.S.

Leistungsempfänger

4 (1) In Niederösterreich stieg die Anzahl der Sozialhilfebezieher von 2004 bis 2008 um 20,12 % (siehe TZ 18). Die Anzahl der Leistungsempfänger entwickelte sich bezogen auf die verschiedenen Leistungen der Sozialhilfe i.e.S. in Niederösterreich wie folgt:

Tabelle 2: Entwicklung der Anzahl der Leistungsempfänger für die verschiedenen Leistungen der Sozialhilfe i.e.S. in Niederösterreich						
	2004	2005	2006	2007	2008	Änderung 2004–2008
	Anzahl					in %
Hilfe zum Lebensunterhalt ¹	9.364	9.386	9.561	9.967	10.249	+ 9,5
Hilfe bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung	2.476	2.407	2.699	2.404	2.492	+ 0,6
Bestattungskosten	156	170	150	157	169	+ 8,3
Darlehen/Beihilfen (Hilfe zur Schaffung und Sicherung einer wirtschaftlichen Lebensgrundlage, Hilfe für Familien und alte Menschen)	647	706	905	1.062	957	+ 47,9
Sonderaktion Heizkostenzuschuss ²	3.537	3.380	3.370	3.886	4.015	+ 13,5
Hilfe für Obdachlose und Menschen in außerordentlichen Notsituationen	355	392	472	604	704	+ 98,3
Wohnungssicherung ³	–	–	–	1.849	1.755	–
Hilfe bei Gewalt durch Angehörige (Frauenhäuser) ⁴	239	269	251	229	218	– 8,8
Hilfe bei Schuldenproblemen	4.786	5.060	5.343	5.653	5.831	+ 21,8
Heilbehandlung zur Alkohol- und Drogenentwöhnung als Hilfen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen	242	167	192	251	310	+ 28,1

¹ ohne Magistrat St. Pölten

² Haushalte

³ Summe aus Infokontakten, Kurzberatungen, laufenden und abgeschlossenen Beratungen

⁴ Anzahl der betreuten Frauen

Auffallend starke Steigerungen bei der Anzahl der Leistungsempfänger waren insbesondere in den Bereichen Obdachlosenheime (+ 98 %), Darlehen (+ 48 %) sowie Alkohol und Drogen (+ 28 %) festzustellen.

(2) In Oberösterreich stieg die Anzahl der Sozialhilfebezieher von 2004 bis 2008 um 37,85 %. Fundierte Auswertungen und Analysen bezogen auf die verschiedenen Leistungen der Sozialhilfe i.e.S. in Oberösterreich waren aufgrund der unzureichenden Datengrundlage bei der Landesverwaltung (siehe TZ 19) nicht möglich.

Organisation

5.1 (1) In Niederösterreich war das Land der Träger der Sozialhilfe. Mit der Abwicklung waren die Abteilung Soziales des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung, die 21 Bezirkshauptmannschaften bzw. die Magistrate der vier Städte mit eigenem Statut und die Gemeinden (bei den Gemeinden konnten Sozialhilfeanträge eingebracht werden) betraut. Das Land Niederösterreich bediente sich zur Aufgabenerfüllung auch Träger der freien Wohlfahrt.

Das NÖ Sozialhilfegesetz ordnete der Landesregierung einige taxativ aufgezählte sachliche Entscheidungszuständigkeiten zu. Bei allen anderen Maßnahmen nach dem NÖ Sozialhilfegesetz oblag den Bezirksverwaltungsbehörden die Entscheidung erster Instanz und der Niederösterreichischen Landesregierung die Entscheidung in zweiter Instanz.

Jeder Verwaltungsbezirk bildete einen Sozialsprengel, der seinen Sitz bei der jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörde hatte und sich auf deren örtlichen Wirkungsbereich erstreckte. Organ des Sozialsprengels war der regionale Sozialbeirat. Auf Antrag des regionalen Sozialbeirats konnten durch Verordnung der Bezirksverwaltungsbehörde auch kleinere Sozialsprengel gebildet werden, wenn dadurch eine Verbesserung der Kooperation sozialer Einrichtungen ermöglicht wurde. Hievon wurde in der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung Gebrauch gemacht.

Angebot und Ausgestaltung der Sozialhilfe i.e.S.

Tabelle 3: Akteure der Aufgabenerfüllung für die Sozialhilfe i.e.S. in Niederösterreich

	Abteilung Soziales	Bezirksver- waltungsbehörde	Gemeinde	Träger der freien Wohlfahrt
Hilfe zum Lebensunterhalt		X		
Hilfe bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung		X		
Bestattungskosten		X		
Hilfe zur Schaffung und Sicherung einer wirtschaftlichen Lebensgrundlage (Beihilfen und Darlehen)	X	X		
Hilfe für Familien und für alte Menschen (Beihilfen und Darlehen)	X	X		
Hilfe für Familien und für alte Menschen (Wohnungssicherung)	X			X
Hilfe für Obdachlose und Menschen in außerordentlichen Notsituationen				X
Hilfe bei Gewalt durch Angehörige (Frauenhäuser)	X			X
Hilfe bei Schuldenproblemen	X			X
Heilbehandlung zur Alkohol- und Drogenentwöhnung als Hilfen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen	X	X		



(2) In Oberösterreich waren das Land sowie die Sozialhilfeverbände und Städte mit eigenem Statut (regionale Träger) Träger der Sozialhilfe. Es bestand eine Generalzuständigkeit der regionalen Träger der Sozialhilfe (mit ihnen der Gemeinden). Die 15 Sozialhilfeverbände und drei Städte mit eigenem Statut waren grundsätzlich für alle Aufgaben im Bereich der Sozialhilfe zuständig, für die nicht ausdrücklich das Land als zuständig erklärt worden war. Gemäß § 31 Abs. 5 bis 7 des Oö Sozialhilfegesetzes 1998 hatten die regionalen Träger sozialer Hilfe (Sozialhilfeverbände und Städte mit eigenem Statut) im Einvernehmen mit der Oberösterreichischen Landesregierung für die Errichtung von dezentralen Soziaberatungsstellen vorzusorgen. Sozialberatungsstellen waren Anlaufstellen für alle Menschen, die in irgendeiner Form soziale Unterstützung und Information benötigten und hatten als Ziel, den Bürgern den Zugang zu sozialer Hilfe zu erleichtern. Zum Zeitpunkt der Gebarungüberprüfung bestanden in Oberösterreich 67 Sozialberatungsstellen (durchschnittlich 3,7 Sozialberatungsstellen pro Bezirk bzw. Stadt mit eigenem Statut).

Mit der Abwicklung der Sozialhilfe im Land waren die Abteilung Soziales des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung sowie die Bezirksverwaltungsbehörden betraut.

Überdies bediente man sich in Oberösterreich zur Aufgabenerfüllung auch Träger der freien Wohlfahrt.

Angebot und Ausgestaltung der Sozialhilfe i.e.S.

Tabelle 4: Akteure der Aufgabenerfüllung für die Sozialhilfe i.e.S. in Oberösterreich

	Abteilung Soziales	Bezirks- verwaltungs- behörde	Regionaler Träger sozialer Hilfe ¹	Sozial- beratungs- stelle	Gemeinde	Landes- rat	Träger der freien Wohlfahrt
Hilfe zur Deckung des Lebensunterhalts (Laufende Geld- leistungen)		X	X	X			
Hilfe zur Deckung des Lebensunterhalts (Einmalige Hilfen)	X ²			X		X ³	
Behandlungsbedürftig- keit wegen Krankheit, Schwangerschaft oder Entbindung		X	X	X			
Übernahme der Kosten einer einfachen Bestattung eines Menschen			X	X			
Hilfe zur Sicherung einer angemessenen wirtschaftlichen Lebensgrundlage		X	X	X			
Familienhilfe			X	X	X ⁴		X
Hilfe für Obdachlose (Wohnungslosenhilfe inkl. Delogierungs- prävention)	X			X	X		X
Hilfe bei Gewalt durch Angehörige (Frauenhäuser)	X			X			X
Hilfe bei Schulden- problemen	X	X	X	X			X
Hilfe bei psychischer Behinderung oder psychoziale Betreuung (Alkohol- und Drogenabhängigkeit)	X	X		X			X

¹ Sozialhilfeverbände und Städte mit eigenem Statut

² Ausarbeitung eines Hilfenvorschlags für den Landesrat und Anweisung des Hilfebetrags

³ Entscheidung

⁴ Anlaufstelle

Im Detail sind die Zuständigkeiten für die verschiedenen Leistungen der Sozialhilfe i.e.S. der Anlage 3 zu entnehmen.

5.2 Der Vergleich der aufbauorganisatorischen Strukturen der Sozialhilfe ergab als wesentlichen Unterschied, dass in Niederösterreich die Zuständigkeit in der Regel bei der Bezirksverwaltungsbehörde bzw. bei den Städten mit eigenem Statut lag, während in Oberösterreich eine Generalzuständigkeit der regionalen Träger der Sozialhilfe (mit ihnen bei den Gemeinden) gegeben war. Die Aufbauorganisation war in Oberösterreich durch die Sozialberatungsstellen stärker regionalisiert gestaltet als in Niederösterreich.

Ausgaben

6 (1) Die Sozialhilfeausgaben des Landes Niederösterreich waren in der Gruppe 4 des Rechnungsabschlusses Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung verbucht. Die Summe der Sozialhilfeausgaben betrug laut Niederösterreichischem Sozialbericht im Jahr 2008 615,95 Mill. EUR. Darin enthalten waren auch die Beiträge der Gemeinden für die Sozialhilfe, die diese an das Land entrichteten.

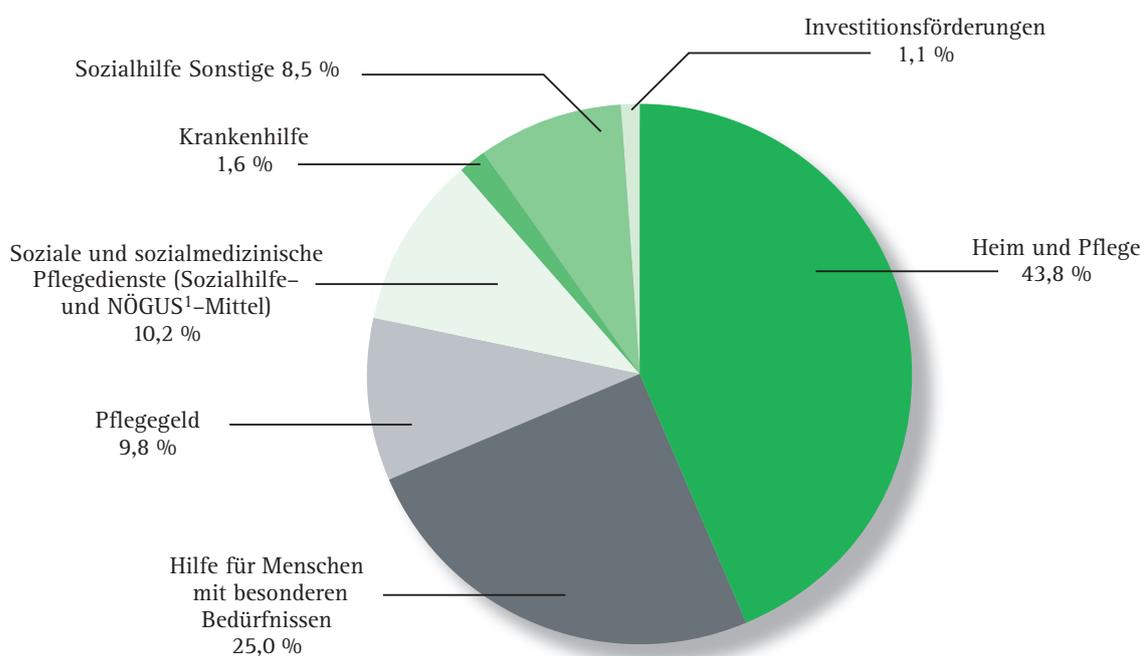
Tabelle 5: Verteilung der Sozialhilfeausgaben im Jahr 2008 in Niederösterreich		
	in EUR	in %
Heim und Pflege	269.741.078	43,8
Hilfe für Menschen mit besonderen Bedürfnissen	153.848.688	25,0
Pflegegeld	60.141.541	9,8
Soziale und sozialmedizinische Pflegedienste (Sozialhilfe und NÖGUS ¹ -Mittel)	62.599.156	10,2
Krankenhilfe	10.093.399	1,6
Sozialhilfe Sonstige	52.575.767	8,5
Investitionsförderungen	6.946.470	1,1
Summe	615.946.099	100,0

¹ Niederösterreichischer Gesundheits- und Sozialfonds
Quelle: Sozialbericht Niederösterreich 2008

Angebot und Ausgestaltung der Sozialhilfe i.e.S.

Grafisch aufbereitet stellte sich die Verteilung wie folgt dar:

Abbildung 1: Prozentuelle Verteilung der Sozialhilfeausgaben im Jahr 2008 in Niederösterreich



¹ Niederösterreichischer Gesundheits- und Sozialfonds

Quelle: Sozialbericht Niederösterreich 2008

Im Jahr 2008 hatte das Land Niederösterreich Ausgaben von rd. 615,95 Mill. EUR für Sozialhilfe. Davon entfielen rd. 54,05 Mill. EUR oder 8,8 % auf die Sozialhilfe i.e.S. (vgl. Tabelle 7).

(2) Die Sozialhilfeausgaben des Landes Oberösterreich waren ebenfalls in der Gruppe 4 des Rechnungsabschlusses Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung verbucht. Die Summe der Sozialausgaben betrug laut Oberösterreichischem Sozialbericht im Jahr 2008 rd. 425,84 Mill. EUR. In dieser Summe waren die Ausgaben der regionalen Träger und somit auch jene der Gemeinden nicht inkludiert, weil die Gemeinden ihre Beiträge an die Sozialhilfeverbände und nicht an das Land entrichteten.

Tabelle 6: Verteilung der Sozialhilfeausgaben des Landes Oberösterreich im Jahr 2008

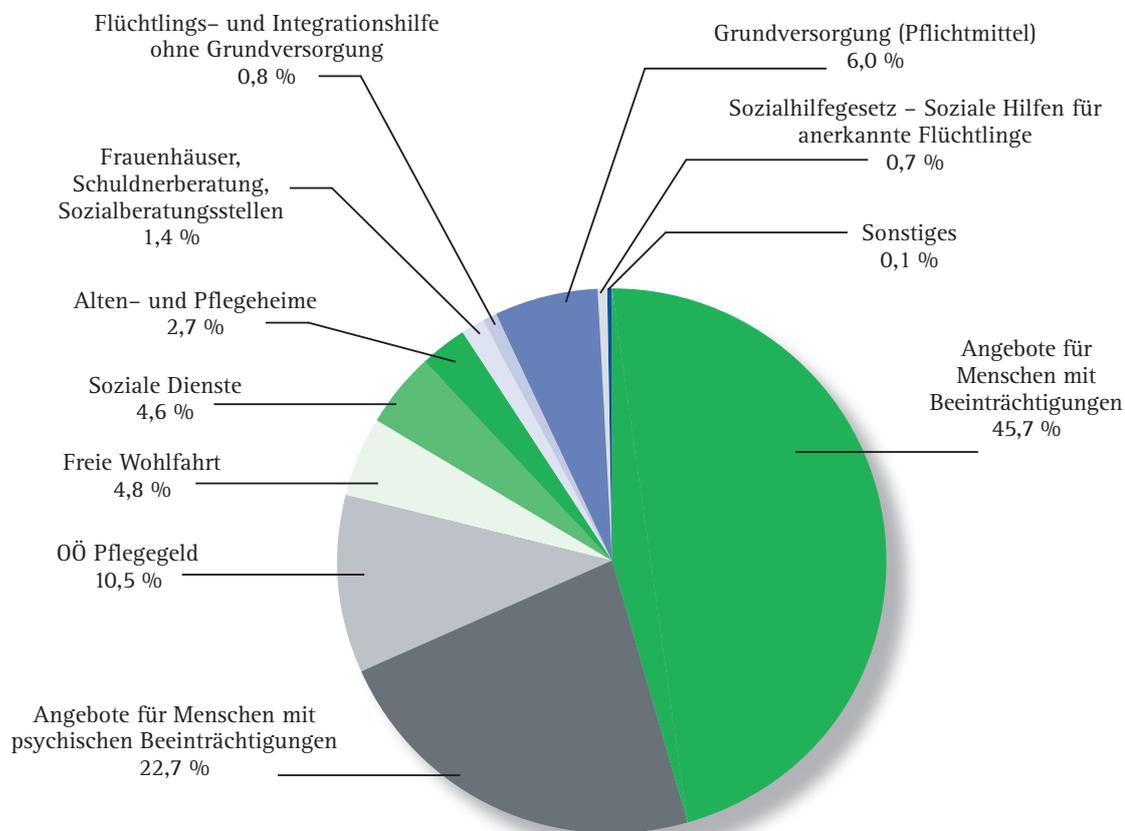
	in EUR	in %
Angebote für Menschen mit Beeinträchtigungen	194.499.200	45,7
Angebote für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen	96.471.900	22,7
Oö Pflegegeld	44.757.600	10,5
Freie Wohlfahrt	20.477.400	4,8
Soziale Dienste	19.662.800	4,6
Alten- und Pflegeheime	11.504.800	2,7
Frauenhäuser, Schuldnerberatung, Sozialberatungsstellen	5.862.400	1,4
Flüchtlings- und Integrationshilfe ohne Grundversorgung	3.541.500	0,8
Grundversorgung (Pflichtmittel)	25.531.000	6,0
Sozialhilfegesetz – Soziale Hilfen für anerkannte Flüchtlinge	2.983.500	0,7
Sonstiges	546.200	0,1
Summe	425.838.300	100,0

Quelle: Sozialbericht Oberösterreich 2008, Abteilung Soziales Oberösterreich

Grafisch aufbereitet stellte sich die Verteilung wie folgt dar:

Angebot und Ausgestaltung der Sozialhilfe i.e.S.

Abbildung 2: Prozentuelle Verteilung der Sozialhilfeausgaben des Landes Oberösterreich im Jahr 2008



Quelle: Sozialbericht Oberösterreich 2008, Abteilung Soziales Oberösterreich

Im Jahr 2008 hatte das Land Oberösterreich Ausgaben von rd. 425,84 Mill. EUR für Sozialhilfe. Davon entfielen rd. 17,42 Mill. EUR oder 4,1 % auf die Sozialhilfe i.e.S. (vgl. Tabelle 9).

Ausgaben für die Sozialhilfe im engeren Sinn

7.1 (1) In Niederösterreich verteilen sich die Ausgaben der Sozialhilfe i.e.S. wie folgt:

Tabelle 7: Ausgaben für die Sozialhilfe i.e.S. in Niederösterreich

	2004	2005	2006	2007	2008	Änderung 2004–2008
	in EUR					in %
Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfs						
Hilfe zum Lebensunterhalt	23.695.408	24.774.055	27.540.161	29.826.796	33.613.451	41,86
Hilfe bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung	8.475.099	8.753.317	7.556.678	9.651.856	10.093.399	19,09
Bestattungskosten	296.385	281.085	267.587	259.390	304.148	2,62
Hilfe in besonderen Lebenslagen						
Hilfe zur Schaffung und Sicherung einer wirtschaftlichen Lebensgrundlage/Hilfe für Familien und alte Menschen	1.006.440	1.156.759	1.541.607	1.552.017	2.437.001	142,14
<i>davon Beihilfen</i>	<i>726.986</i>	<i>823.816</i>	<i>1.125.307</i>	<i>1.097.081</i>	<i>1.166.241</i>	<i>60,42</i>
<i>davon Darlehen</i>	<i>102.604</i>	<i>115.942</i>	<i>79.496</i>	<i>79.037</i>	<i>26.253</i>	<i>– 74,41</i>
<i>davon „Sonderaktion“ Heizkostenzuschuss</i>	<i>176.850</i>	<i>217.001</i>	<i>336.804</i>	<i>375.900</i>	<i>1.244.507</i>	<i>603,71</i>
Hilfe für Obdachlose und Menschen in außerordentlichen Notsituationen/NÖ Obdachlosenheime	1.022.000	1.173.759	1.747.938	2.035.816	2.387.020	133,56
Wohnungssicherung NÖ	–	–	610.978	605.193	627.388	
Hilfe bei Gewalt durch Angehörige/NÖ Frauenhäuser	1.505.514	1.493.890	1.427.109	1.412.400	1.434.800	– 4,70
Hilfe bei Schuldenproblemen/NÖ Schuldnerberatung	863.520	863.520	949.200	1.040.625	1.074.692	24,45
Heilbehandlung zur Alkohol- und Drogenentwöhnung	1.557.656	1.606.281	1.674.152	1.948.792	2.082.752	33,71
Summe der Ausgaben für Sozialhilfe i.e.S.	38.422.021	40.102.666	43.315.410	48.332.887	54.054.651	40,69

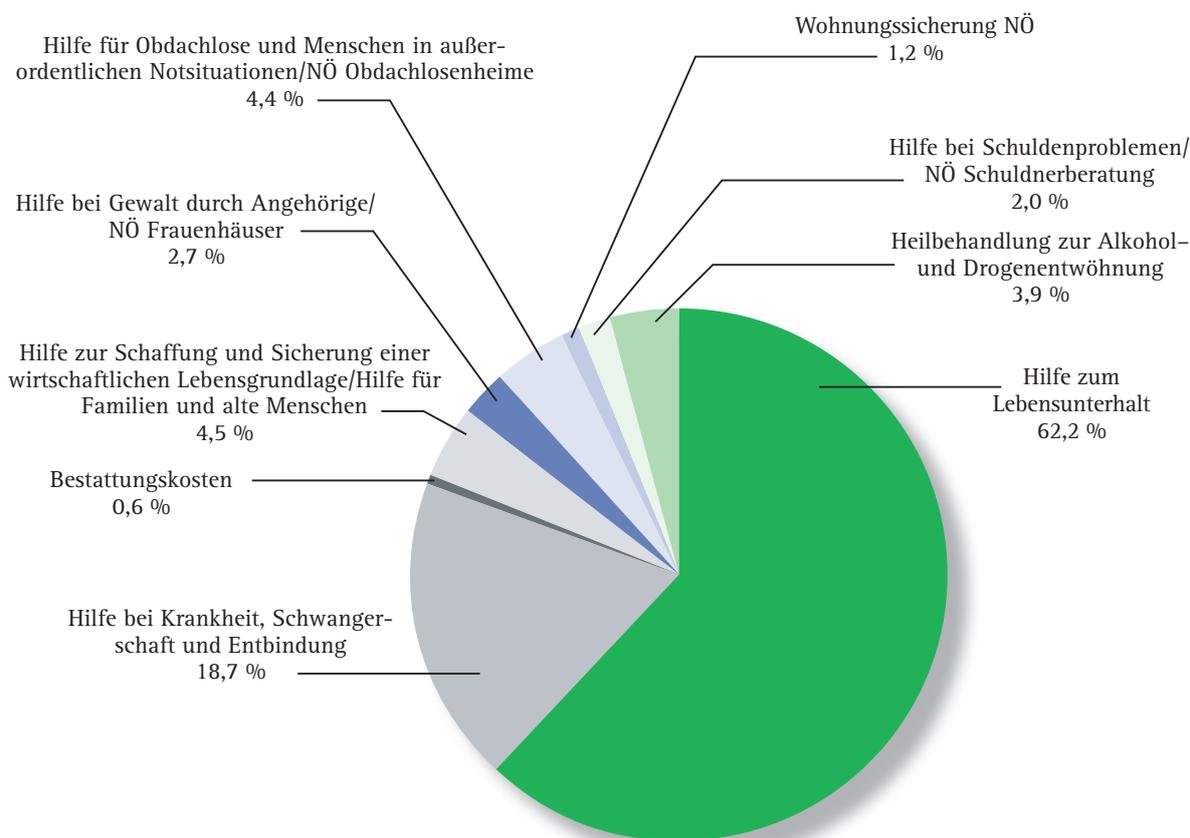
Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Niederösterreichische Landesregierung Abteilung GS 5; eigene Berechnung

Angebot und Ausgestaltung der Sozialhilfe i.e.S.

Im überprüften Zeitraum stiegen die Ausgaben für die Sozialhilfe i.e.S. um rd. 41 % von 38,42 Mill. EUR auf 54,05 Mill. EUR. Die Ausgaben für die Hilfe zum Lebensunterhalt hatten dabei den höchsten Anteil; sie betragen im Jahr 2008 rd. 62 % der Ausgaben für die Sozialhilfe i.e.S. und stiegen seit 2004 um rd. + 42 %. Besonders stark stieg die Hilfe zur Schaffung und Sicherung einer wirtschaftlichen Lebensgrundlage/Hilfe für Familien und alte Menschen (+ 142 %).

Abbildung 3: Aufteilung der Ausgaben für die Sozialhilfe i.e.S. in Niederösterreich im Jahr 2008



Quelle: Niederösterreichische Landesregierung Abteilung GS 5, eigene Darstellung

Berechnungen des Ausgabenvolumens und der Ausgabenentwicklung für die Gemeinden im Bereich Sozialhilfe i.e.S. lagen grundsätzlich nicht vor. Eine Berechnung der Abteilung Soziales für die gegenständliche Prüfung ergab folgende Gemeindebeiträge nach Finanzkraft und Gesamtvolumen.

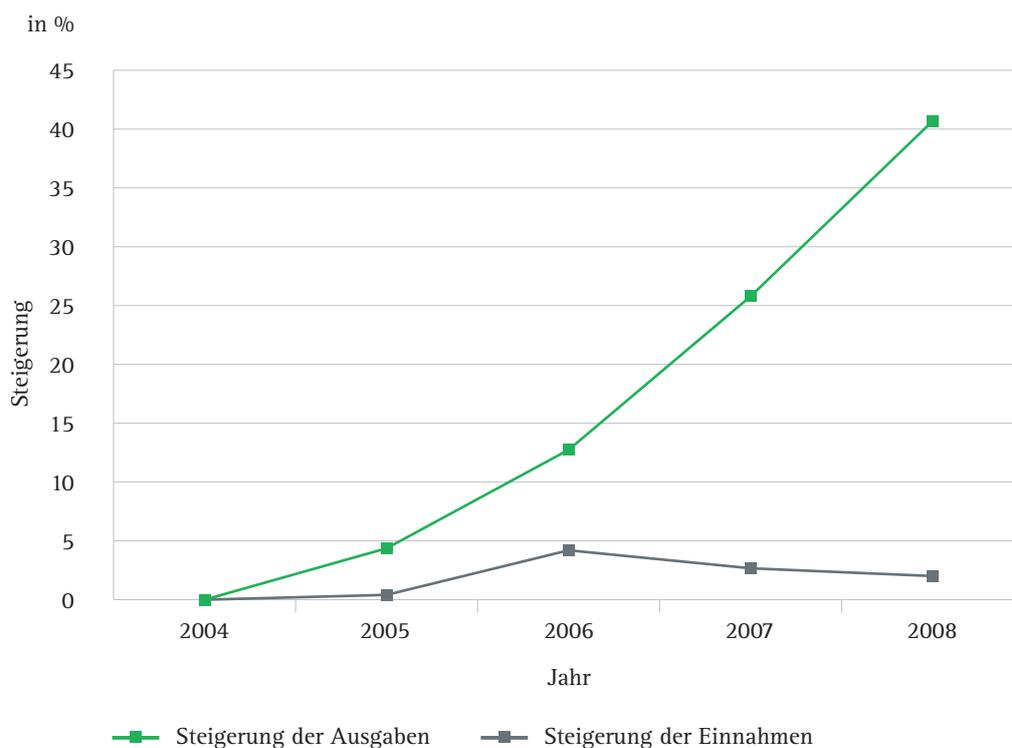
Tabelle 8: Ermittlung des Leistungsanteils der Gemeinden für die Sozialhilfe i.e.S. in Niederösterreich						
	2004	2005	2006	2007	2008	Steigerung 2004–2008
	in EUR					in %
Ausgaben Land Niederösterreich für Sozialhilfe i.e.S.	38.422.021	40.102.666	43.315.410	48.332.887	54.054.651	40,69
abzüglich Einnahmen Land Niederösterreich für Sozialhilfe i.e.S.	4.797.228	4.816.719	4.998.681	4.925.505	4.893.879	2,01
Nettoaufwand	33.624.793	35.285.946	38.316.729	43.407.381	49.160.772	46,20
Leistungsanteil Gemeinden für die Sozialhilfe i.e.S. (50 %)	16.812.397	17.642.973	19.158.364	21.703.691	24.580.386	46,20
Leistungsanteil Land für die Sozialhilfe i.e.S. (50 %)	16.812.397	17.642.973	19.158.364	21.703.691	24.580.386	46,20

Rundungsdifferenzen möglich

Angebot und Ausgestaltung der Sozialhilfe i.e.S.

Der Nettoaufwand für Land und Gemeinden für die Sozialhilfe i.e.S. erhöhte sich von rd. 33,62 Mill. EUR im Jahr 2004 auf rd. 49,16 Mill. EUR im Jahr 2008 (+ 46 %). Im gleichen Zeitraum stiegen die Einnahmen um rd. 2 %.

Abbildung 4: Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben für die Sozialhilfe i.e.S. in Niederösterreich (Basis 2004)



Quelle: Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Abteilung Soziales

(2) In Oberösterreich entfielen im Jahr 2008 auf das Land für die Sozialhilfe i.e.S. rd. 17,42 Mill. EUR. Die Ausgaben von 13 regionalen Trägern betragen rd. 23,92 Mill. EUR. Weitere fünf regionale Träger gaben dem Amt der Oberösterreichischen Landesregierung keine entsprechenden Daten bekannt. Eine durchgehende Aufschlüsselung der Ausgaben für die verschiedenen Bereiche der Sozialhilfe i.e.S. auf der Ebene der regionalen Träger sowie Daten über deren Entwicklung lagen dem Amt der Oberösterreichischen Landesregierung nicht vor. Der RH summierte daher die Ausgaben der regionalen Träger mit jenen des Landes, um eine Größenordnung bezüglich der Ausgaben und deren Entwicklung zu erhalten. Demnach betragen die Ausgaben für die Sozialhilfe i.e.S. gesamt rd. 41,34 Mill. EUR.

Tabelle 9: Ausgaben für die Sozialhilfe i.e.S. in Oberösterreich

Leistungen	2004	2005	2006	2007	2008	Änderung 2004–2008
	in EUR					in %
Hilfe in besonderen sozialen Lagen	2.141.245	1.872.188	1.838.586	1.863.464	1.921.272	– 10,3
Familienhilfe	2.241.572	2.749.829	1.570.791	2.046.832	2.037.607	– 9,1
Hilfe für Obdachlose (Wohnungslosenhilfe inkl. Delogierungsprävention)	2.410.965	3.681.057	2.191.446	2.363.759	2.645.792	+ 9,7
Hilfe bei Gewalt durch Angehörige (Frauenhäuser)	1.451.111	1.359.064	1.487.092	1.449.810	1.526.404	+ 5,2
Schuldnerberatung	1.739.522	1.859.998	1.959.880	2.113.176	2.168.878	+ 24,7
Suchteinrichtungen	5.416.634	5.943.471	6.553.958	7.917.082	7.117.218	31,4
Summe der Ausgaben für Sozialhilfe i.e.S. auf Landesseite	15.401.049	17.465.607	15.601.752	17.754.124	17.417.171	+ 13,1
Summe der Ausgaben für Sozialhilfe i.e.S. auf der Seite der regionalen Träger¹	17.855.481	20.037.420	21.508.641	23.624.965	23.918.177	+ 34,0
Summe der Ausgaben für Sozialhilfe i.e.S.	33.256.530	37.503.027	37.110.393	41.379.089	41.335.348	+ 24,3

¹ 13 der 18 regionalen Träger

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Oberösterreichische Landesregierung, eigene Auswertung

Die Ausgaben stiegen zwischen 2004 und 2008 in Oberösterreich um rd. 24,3 %, wobei im Ausgabenbereich des Landes eine Steigerung um 13,1 % und im Bereich der regionalen Träger um 34,0 % zu verzeichnen war.

Angaben über die Zahlungen der Gemeinden im Wege der Bezirksumlage an die Sozialhilfeverbände sowie Daten über die Entwicklung der kommunalen Belastungen lagen für den Teilbereich der Sozialhilfe i.e.S. nicht vor.

Angebot und Ausgestaltung der Sozialhilfe i.e.S.

7.2 Der RH stellte fest, dass die Ausgaben für die Sozialhilfe i.e.S. in Niederösterreich und Oberösterreich stark anstiegen. In Niederösterreich waren detaillierte Ausgabenzuordnungen möglich. In Oberösterreich lagen dem Amt der Landesregierung teilweise keine Daten über Ausgaben für einzelne Leistungen der Sozialhilfe i.e.S. auf regionaler Ebene vor. Somit waren die Gesamtkosten der Sozialhilfe i.e.S. und deren Entwicklung nicht zu ermitteln. Letztlich erschwerte dies dem Amt der Oberösterreichischen Landesregierung die für die Steuerung und Planung wesentliche ganzheitliche Übersicht und Vergleichbarkeit.

Der RH empfahl dem Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Vorsorge für die Bereitstellung vollständiger und vergleichbarer Daten hinsichtlich der Ausgaben durch die regionalen Träger zu treffen, diese der Steuerung zugrunde zu legen und Ursachen für Entwicklungen zu evaluieren.

Finanzierung

Allgemeines

8 In Niederösterreich lag die Trägerschaft der Sozialhilfe beim Land, in Oberösterreich beim Land sowie den Sozialhilfeverbänden und Städten mit eigenem Statut (regionale Träger). Bei den Sozialhilfeverbänden handelte es sich um Gemeindeverbände.

§ 3 Abs. 2 F-VG berechtigte die Länder, durch Landesgesetze ihren durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarf auf die Städte mit eigenem Statut, die Gemeinden oder gegebenenfalls die Gemeindeverbände umzulegen.

Für die Kostenbeteiligung der Gemeinden waren folgende Gesichtspunkte wesentlich:

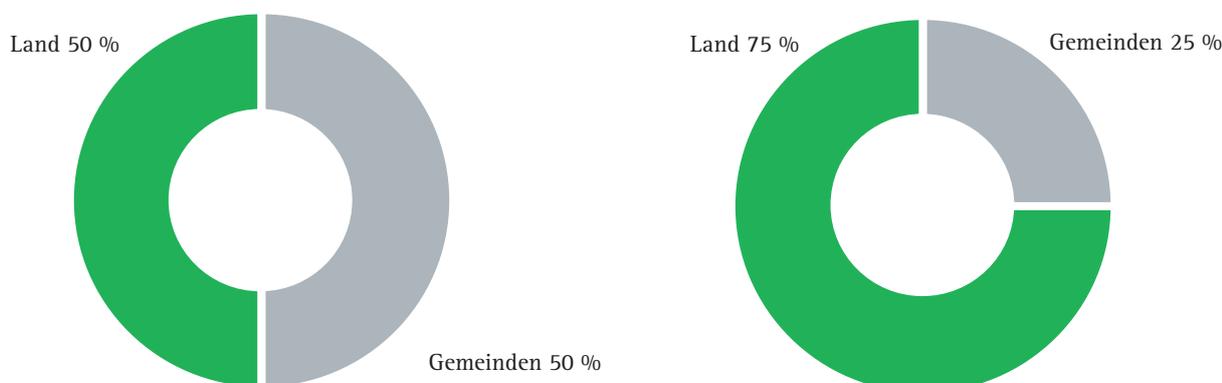
- die Kostentragung (Aufteilung der Kosten der Sozialhilfe zwischen dem Land und der Gesamtheit der Gemeinden),
- die Kostenaufteilung (Aufteilung des auf die Gesamtheit der Gemeinden entfallenden Kostenanteils unter den Gemeinden),
- die Abwicklung der Vorschreibung des auf die Gemeinden entfallenden Kostenanteils.

Kostentragung

9.1 (1) Die Kosten der Sozialhilfe i.e.S. in Niederösterreich trugen das Land und die Gemeinden gemeinsam. Gemäß § 55 Abs. 1 NÖ Sozialhilfegesetz finanzierte die Kosten zunächst das Land. In weiterer Folge wurde der Anteil der Gemeinden im Zuge der Überweisung der Ertragsanteile durch das Land an die Gemeinden einbehalten.

Die Kostentragung divergierte nach der Art der Leistung. Grundsätzlich wurden gemäß § 56 Abs. 4 NÖ Sozialhilfegesetz die Kosten der Sozialhilfe zwischen Land und Gemeinden 50:50 geteilt, für die im außerordentlichen Teil des Landeshaushalts enthaltenen Investitionen betrug der Schlüssel 75:25.

Abbildung 5: Grundsätzliche Kostentragung der Sozialhilfe i.e.S. in Niederösterreich im Vergleich zur Kostentragung für Investitionen im außerordentlichen Teil des Landeshaushalts



(2) In Oberösterreich war die Kostentragung der Sozialhilfe in § 40 Oö Sozialhilfegesetz 1998 geregelt. Die Kosten trugen grundsätzlich das Land und/oder regionale Träger (Sozialhilfeverbände und Städte mit eigenem Statut). Jeder Träger sozialer Hilfe hatte auch die nicht gedeckten Kosten für die von ihm geleistete soziale Hilfe zu tragen, sofern das Oö Sozialhilfegesetz 1998 nichts anderes bestimmte. Die Gemeinden eines Sozialhilfverbandes leisteten ihren Kostenanteil durch die Bezirksumlage.

Aus den Bestimmungen des Oö Sozialhilfegesetzes 1998 ergaben sich folgende nach Leistungsart unterschiedliche Kostentragungsmodelle für die Sozialhilfe i.e.S. (in Klammer die jeweiligen Leistungen):

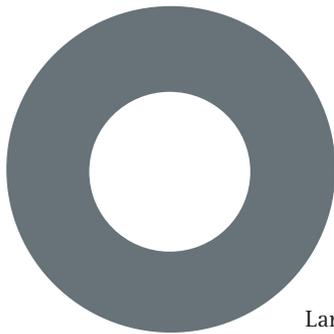
Finanzierung

1. 100 % Kostentragung durch den regionalen Träger sozialer Hilfe (Hilfe zur Deckung des Lebensunterhalts, Bestattungskosten, Behandlungsbedürftigkeit wegen Krankheit, Schwangerschaft oder Entbindung, Hilfe zur Sicherung einer angemessenen Lebensgrundlage)
2. 100 % Kostentragung durch das Land (Hilfe bei Schuldenproblemen, Einmalige Hilfen)
3. Kostentragung: 60 % Land, 40 % regionale Träger (Hilfe für anerkannte Flüchtlinge in den ersten drei Jahren; Hilfe bei Gewalt durch Angehörige, Wohnungslosenhilfe)
4. Im Falle der Familienhilfe, die eine Leistung der regionalen Träger ist, gewährt das Land eine Förderung im Ausmaß von 50 % zugunsten der regionalen Träger.

Abbildung 6: Kostentragung der Sozialhilfe i.e.S. in Oberösterreich

Hilfe zur Deckung des Lebensunterhalts, Bestattungskosten, Behandlungsbedürftigkeit wegen Krankheit, Schwangerschaft oder Entbindung, Hilfe zur Sicherung einer angemessenen Lebensgrundlage

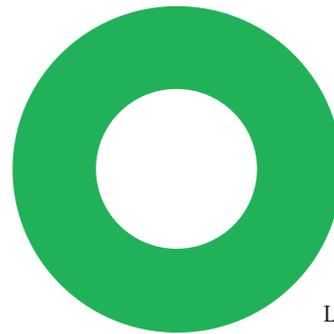
regionale Träger 100 %



Land 0 %

Hilfe bei Schuldenproblemen und Einmalige Hilfen

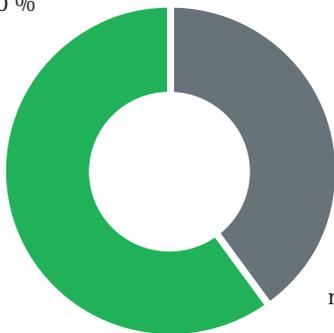
regionale Träger 0 %



Land 100 %

Hilfe für anerkannte Flüchtlinge in den ersten drei Jahren; Hilfe bei Gewalt durch Angehörige und Wohnungslosenhilfe

Land 60 %



regionale Träger 40 %

Familienhilfe

Land 50 %



regionale Träger 50 %

(3) Die legislative Entwicklung der Kostentragungsbestimmungen war in beiden Ländern von einer kontinuierlichen Senkung des Beitrags der Gemeinden bzw. der regionalen Träger gekennzeichnet, der sich in Niederösterreich von einem anfänglichen Anteil von 70 % (1974) auf 50 % (Novelle 1989), in Oberösterreich von einem anfänglichen Anteil der regionalen Träger von 50 % (1973) auf 40 % reduzierte (Novelle 2006). In Oberösterreich wurde bei der letztgenannten Novellierung des Oö Sozialhilfegesetzes 1998 auch die Zahl der Mischfinanzierungsfälle durch die Übernahme eines Landesanteils an den Kosten für anerkannte Flüchtlinge erhöht.

- 9.2 Der RH stellte fest, dass es in Niederösterreich zwei Arten der Kostentragung und in Oberösterreich vier Arten der Kostentragung für die Sozialhilfe i.e.S. gab. Das Niederösterreichische Modell der Kostentragung für die Sozialhilfe i.e.S. war daher insgesamt weniger komplex gestaltet als das Oberösterreichische Modell. Die Finanzierungsverantwortung der Gemeinden in Niederösterreich überstieg ihre Ausgaben- bzw. Aufgabenverantwortung deutlich. Sie trugen grundsätzlich mit 50 % zur Kostentragung bei, ohne jedoch maßgeblich in den Vollzug eingebunden zu sein. Durch die gemäß Oö Sozialhilfegesetz 1998 zulässigen gemischten Kostentragungsmodelle wurde das Grundprinzip, wonach jeder Träger sozialer Hilfe die nicht gedeckten Kosten für die von ihm geleistete soziale Hilfe zu tragen hatte, relativiert.

Der RH empfahl den Ländern Niederösterreich und Oberösterreich, die Mitbestimmungsrechte der finanzierenden Rechtsträger in Bezug auf ihre Finanzierungsverantwortung zu evaluieren.

Weiters empfahl er dem Land Oberösterreich, eine Evaluierung der Anzahl der Kostentragungsmodelle hinsichtlich der Sozialhilfe i.e.S. in Bezug zum zugehörigen Gebarungsvolumen durchzuführen.

- 9.3 (1) *Laut Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung sei das vom RH angesprochene Mitwirkungsrecht der Gemeinden im Rahmen des NÖ Mindestsicherungsgesetzes, LGBl. 9205-0, erstmalig gesetzlich verankert worden. Nach § 16 NÖ Mindestsicherungsgesetz hätten die Gemeinden die Möglichkeit, eine inhaltliche Stellungnahme zum Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung von Mindestsicherung abzugeben.*

(2) Laut Stellungnahme der Oberösterreichischen Landesregierung seien bei den finanzierenden Rechtsträgern entsprechende Mitbestimmungsrechte gegeben; eine stärkere Mitbestimmung wäre im Hinblick auf die angestrebte landesweit einheitliche Vollziehung nicht von Vorteil. Die Anzahl der Kostentragungsmodelle im Bereich der Sozialhilfe i.e.S.

hätten sich historisch entwickelt und zeigten nur einen kleinen Teilbereich der Aufteilung der Kosten auf das Land und die regionalen Träger sozialer Hilfe; eine mögliche Vereinfachung soll im Rahmen der oberösterreichischen Verwaltungsreform erörtert werden.

9.4 (1) Ergänzend zur Stellungnahme des Landes Niederösterreich sah es der RH darüber hinaus als zweckmäßig an, Gemeinden etwa bei Leistungsänderungen einzubinden, wenn diese zur Kostentragung verpflichtet sind.

(2) Im Hinblick auf die Mitteilung des Landes Oberösterreich, dass es sich bei den dargestellten Kostentragungsmodellen nur um einen Teilbereich handle, begrüßte der RH die Erörterung von Vereinfachungsmöglichkeiten.

Kostenaufteilung

10.1 (1) Die Aufteilung des Leistungsanteils der Gemeinden für die Sozialhilfe i.e.S. erfolgte in Niederösterreich grundsätzlich über die Sozialhilfe-Umlage. Nur der Leistungsanteil für die Hilfe zum Lebensunterhalt wurde über den Sozialhilfe-Wohnsitzgemeindebeitrag aufgeteilt.

In Oberösterreich hatten die regionalen Träger ihren Anteil der nicht gedeckten Kosten sozialer Hilfe² zu übernehmen und auf diesen Anteil Vorauszahlungen zu erbringen. Die Gemeinden in Oberösterreich entrichteten mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut ihre Beiträge im Wege der Bezirksumlage an die Sozialhilfeverbände.

(2) In Niederösterreich erfolgte die Aufteilung der Sozialhilfe-Umlage³ auf die Gemeinden nach ihrer Finanzkraft. Die Sozialhilfe-Umlage wurde errechnet, indem vorerst der Saldo aller Ausgaben und Einnahmen des ordentlichen Haushalts der Gruppe Soziales des Landesbudgets ermittelt wurde. Der festgestellte „Nettoaufwand“ wurde gemäß § 56 Abs. 4 Z 1 NÖ Sozialhilfegesetz im Verhältnis 50:50 zwischen Land und Gemeinden geteilt. Anschließend wurden die nach einem anderen Schlüssel zu verrechnenden Bereiche (Sozialhilfe-Wohnsitzgemeindebeitrag für Hilfen zum Lebensunterhalt, Gutschrift für „investive Bereiche“, die im ordentlichen Haushalt verbucht waren⁴) abgezogen. Daraus resultierte der Gemeindebeitrag nach Finanzkraft für den ordentlichen Haushalt. Dieser wurde um den Gemeindebeitrag für Investitionen im außerordentlichen Haushalt (ebenfalls abhängig von der Finanzkraft) ergänzt. Dieser Gemeindeanteil für Investitionen im

² Kostentragung: 60 % Land, 40 % regionale Träger (Kostentragungsmodell 3)

³ Terminus der Verwaltungspraxis

⁴ als gesetzliche Grundlage führte die geprüfte Stelle hierfür § 56 Abs. 4 Z 2 NÖ Sozialhilfegesetz an

Finanzierung

außerordentlichen Haushalt betrug 25 % (§ 56 Abs. 4 Z 2). Seit dem Jahr 2003 wurde auch der außerordentliche Haushalt des Landes im ordentlichen Haushalt dargestellt.

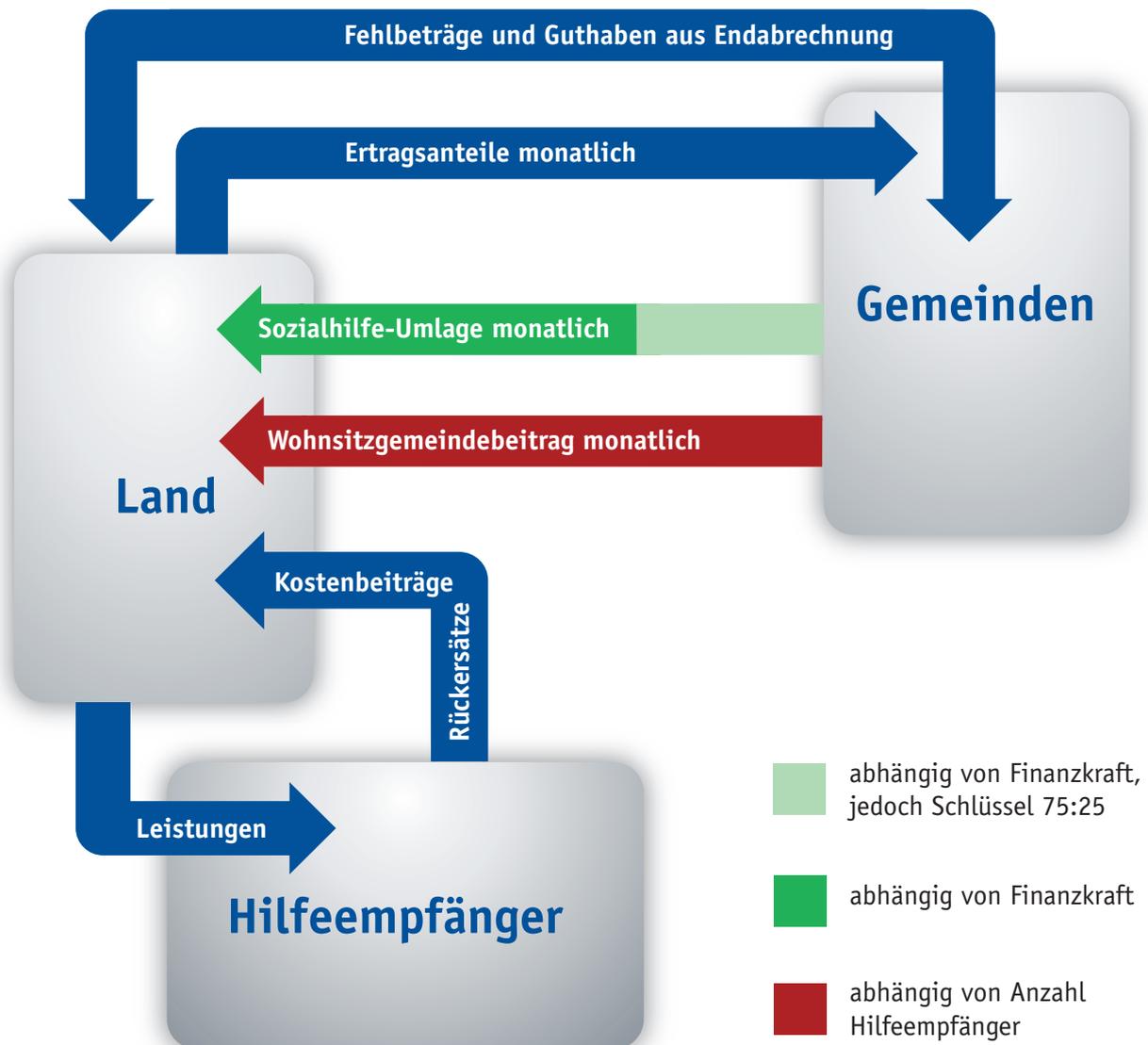
Nachfolgend wird beispielhaft die Ermittlung der Sozialhilfe-Umlage für das Jahr 2008 dargestellt:

Tabelle 10: Ermittlung der Sozialhilfe-Umlage in Niederösterreich für das Jahr 2008	
	in EUR
Summe Ausgaben ordentlicher Haushalt	615.946.098,98
abzüglich Summe Einnahmen ordentlicher Haushalt	- 230.033.116,70
Nettoaufwand ordentlicher Haushalt	385.912.982,28
davon 50 % Gemeindebeitrag ordentlicher Haushalt	192.956.491,14
abzüglich Wohnsitzgemeindebeitrag	- 9.479.941,84
abzüglich 25 % Gutschrift für investive Bereiche	- 4.891.882,38
Gemeindebeitrag nach Finanzkraft ordentlicher Haushalt	178.584.666,92
zuzüglich Gemeindebeitrag nach Finanzkraft außerordentlicher Haushalt	3.324.563,83
Sozialhilfe-Umlage	181.909.230,75

(3) Die Gemeinden in Niederösterreich waren überdies verpflichtet, den so genannten Sozialhilfe-Wohnsitzgemeindebeitrag zu tragen, also 50 % des Aufwands für Hilfen zum Lebensunterhalt für jene Hilfeempfänger, die ihren Hauptwohnsitz in der jeweiligen Gemeinde hatten. Der jeweilige Gemeindeanteil des Aufwands der Hilfen zum Lebensunterhalt wurde nicht anteilmäßig nach der Finanzkraft ermittelt, sondern jede Gemeinde leistete 50 % für Hilfeempfänger mit Hauptwohnsitz in ihrer Gemeinde.

Das Verhältnis der Vorschreibungsbeträge zwischen Sozialhilfe-Umlage (rd. 181,91 Mill. EUR) und Sozialhilfe-Wohnsitzgemeindebeitrag (rd. 9,48 Mill. EUR) betrug landesweit rd. 19:1.

Abbildung 7: Transferströme für die Sozialhilfe i.e.S. in Niederösterreich



Quelle: NÖ Sozialhilfegesetz

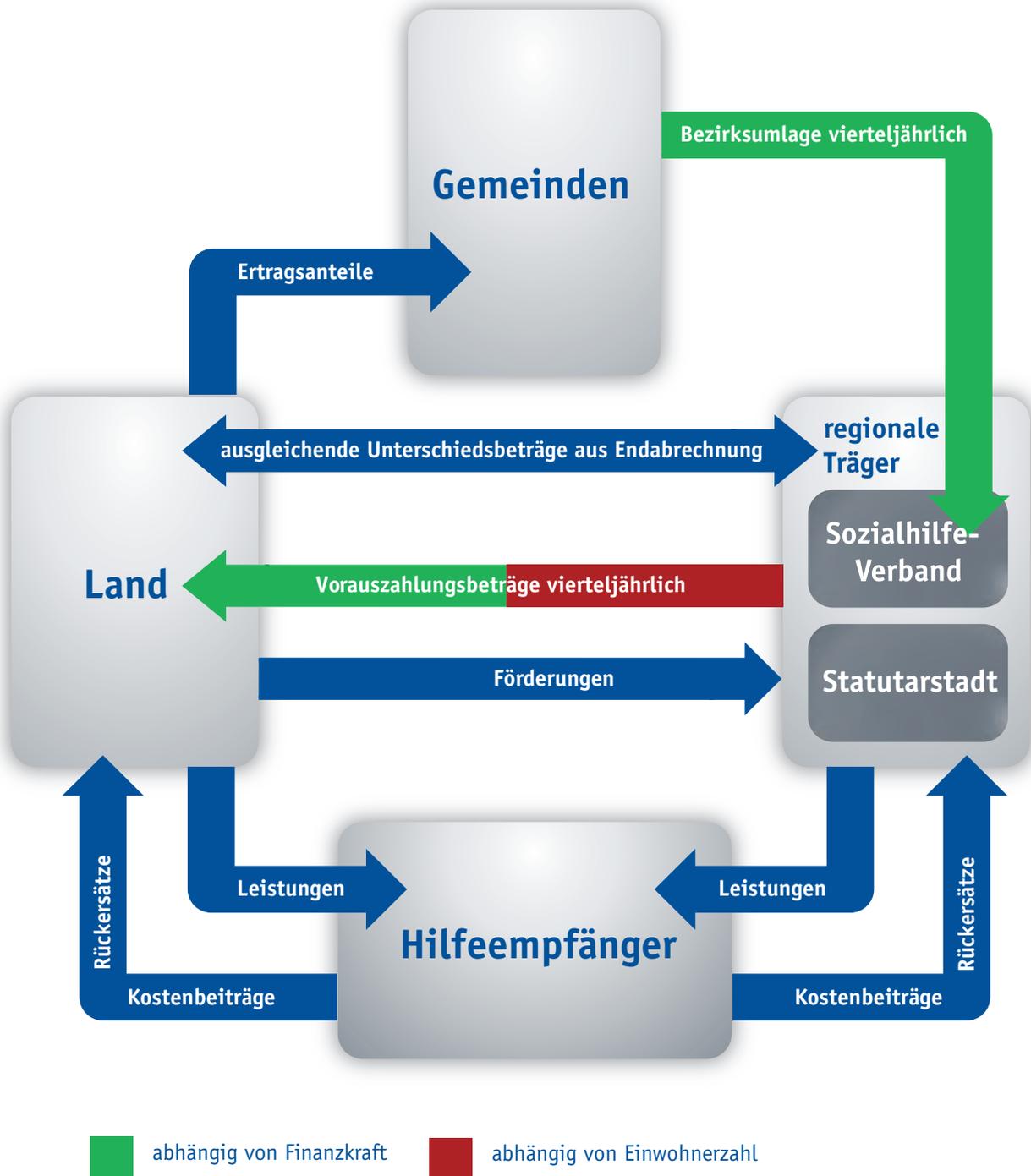
(4) In Oberösterreich trugen Land und regionale Träger (mit ihnen die Gemeinden) nach unterschiedlichen Schlüsseln zur Tragung der Kosten bei. Bei der Aufteilung der Kostenanteile auf die Gemeinden kamen ebenfalls mehrere Abrechnungsmodelle zur Anwendung. Einerseits trugen die Gemeinden über die quartalsweise zu leistende Bezirksumlage zur Finanzierung der regionalen Träger bei, andererseits finanzierten die regionalen Träger über Vorauszahlungsbeträge die Kosten des Landes mit; das Land wiederum beteiligte sich über Förderungen an den Kosten der regionalen Träger und überwies monatlich Ertragsanteile an die Gemeinden.

(5) Die Bezirksumlage der Gemeinden an die Sozialhilfeverbände wurde quartalsweise geleistet. Grundlage für die Vorschreibung der Bezirksumlage war das Aufkommen an Steuern und Ertragsanteilen in den bezirksangehörigen Gemeinden.⁵ Der Jahresbetrag wurde nach einem Hundertsatz (Hebesatz) des Steuermessbetrags oder des auf die Gemeinde entfallenden Teiles des Steuermessbetrags berechnet. Die diesbezüglichen Regelungen fanden sich im Bezirksumlagegesetz.

(6) Die anfallenden Vorauszahlungs- und Abrechnungsbeträge wurden zur Hälfte nach der Einwohnerzahl der politischen Bezirke und zur Hälfte nach der Finanzkraft der regionalen Träger auf die einzelnen regionalen Träger umgelegt und von der Landesregierung mit Bescheid im Februar eines jeden Jahres vorgeschrieben. Die Finanzkraft war in gleicher Weise zu berechnen wie die Grundlage für die Vorschreibung der Bezirksumlage (Bezirksumlagegesetz 1960).

⁵ 1. der Grundsteuer für Steuergegenstände gemäß § 1 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes 1955, BGBl. Nr. 149, unter Zugrundelegung eines Hebesatzes von 500 %; 2. der Kommunalsteuer und der Lohnsummensteuer; 3. der Getränkesteuer; 4. des Jahreserfolges an der Gewerbesteuer gemäß Nachweisung des Bundesrechenamtes über das Gewerbesteueraufkommen und 5. der Nettoertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben gemäß Zwischenabrechnung (Bruttoertragsanteile abzüglich der für die Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände bestimmten zweckgebundenen Landesmitteln und der Landesumlage) jeweils des zweitvorhergegangenen Jahres. Bei den Steuern gem. Z 1 bis 3 ist die Erhebung des Österreichischen Statistischen Zentralamtes über die Gemeindegebarung zugrunde zu legen.

Abbildung 8: Transferströme für die Sozialhilfe i.e.S. in Oberösterreich



Quelle: Oö Sozialhilfegesetz 1998

Finanzierung

- 10.2** Der RH verwies darauf, dass die Verrechnungspraxis für Investitionen ohne Rücksicht auf deren Zuordnung zum ordentlichen oder außerordentlichen Haushalt bei der Ermittlung der Sozialhilfe-Umlage in Niederösterreich nach dem Wortlaut der gesetzlichen Bestimmungen nicht vorgesehen war.

In Anbetracht des Verhältnisses von rd. 19:1 zwischen der Sozialhilfe-Umlage und dem Sozialhilfe-Wohnsitzgemeindebeitrag empfahl der RH, in Niederösterreich die Zweckmäßigkeit von unterschiedlichen Berechnungsgrundlagen zu evaluieren. In Oberösterreich wäre die Komplexität der Kostenaufteilung ebenfalls zu evaluieren und das Finanzierungssystem im Sinne des Transparenzgebots zu hinterfragen.

- 10.3** *Die Niederösterreichische Landesregierung verwies darauf, dass die Verrechnungspraxis für Investitionen entsprechend den Intentionen des Gesetzes erfolge. Die Empfehlung des RH werde bei der nächsten Novelle des Sozialhilfegesetzes berücksichtigt werden. Der Sozialhilfe-Wohnsitzgemeindebeitrag solle auch weiterhin bestehen bleiben.*
- 10.4** In Anbetracht des Verhältnisses von rd. 19:1 zwischen der Sozialhilfe-Umlage und dem Sozialhilfe-Wohnsitzgemeindebeitrag hielt der RH seine Empfehlung aufrecht.

Vorschreibung

- 11.1** (1) In Niederösterreich erstellte die Abteilung Gemeinden jährlich pro Gemeinde ein Voranschlagsblatt mit den von der Gemeinde zu tragenden Geldern auf Basis der Jahressummen für die Sozialhilfe-Umlage nach der Finanzkraft⁶ und den Sozialhilfe-Wohnsitzgemeindebeiträgen. Grundlage der aufzuteilenden Jahressumme für die Sozialhilfe-Umlage waren entsprechend vereinbarte Ergebnisse der so genannten „Kommunalgipfel“ über Entwicklung und Verteilung der Kosten. In diesen Kommunalgipfeln wurden zwischen Land und Gemeinden Fragen der Kostentragung abgestimmt. An dieser Veranstaltung nahmen neben Regierungsmitgliedern, Vertretern der Landtagsklubs von ÖVP und SPÖ sowie Organen der Gemeindevertreterverbände von ÖVP und SPÖ auch Experten der Fachabteilungen teil. Der Kommunalgipfel war weder im NÖ Sozialhilfegesetz noch in anderen gesetzlichen Grundlagen geregelt, hatte jedoch maßgebliche sozialpolitische Bedeutung, weil die Ergebnisse die Grundlage der aufzuteilenden Jahressumme für die Sozialhilfe-Umlage darstellten.

⁶ Die Ermittlung der Finanzkraft für die Aufteilung der Sozialhilfe-Umlage auf die Gemeinden basierte auf den Erträgen der ausschließlichen Gemeindeabgaben ohne die Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen und ohne die Interessentenbeiträge von Grundstückseigentümern und Anrainern und den Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben ohne Spielbankenabgabe.

Die Abteilung Gemeinden ermittelte unter Einbehaltung der Sozialhilfe-Umlage (veranschlagte Gelder für die Gemeinde/12) und des Sozialhilfe-Wohnsitzgemeindebeitrags (anhand der Echt-Daten der Bezirkshauptmannschaften) die an die Gemeinden anzuweisenden Ertragsanteile.

(2) Das Land Oberösterreich schrieb jeder Gemeinde zu Beginn eines jeden Jahres die einzuhebende Bezirksumlage in der entsprechenden Höhe vor. Die Umlage war in vier gleichen Teilbeträgen am 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November eines jeden Jahres fällig und wurde im Zuge der Überweisung der Ertragsanteile an die Gemeinden im Verrechnungswege erbracht.

Die Vorauszahlungsbeträge, welche von den regionalen Trägern an das Land zu leisten waren, schrieb das Land Oberösterreich vierteljährlich den regionalen Trägern vor (mit Bescheid vom Februar des Jahres für die Termine 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember). Die Abrechnungsbeträge waren aus den bezüglichen Ansätzen des Rechnungsabschlusses des Landes für das vorhergehende Verwaltungsjahr zu errechnen. Die sich gegenüber den Vorauszahlungsbeträgen ergebenden Rückzahlungsbeträge wurden im zweitfolgenden Verwaltungsjahr gegenverrechnet. Waren die Abrechnungsbeträge größer als die Vorauszahlungsbeträge, waren die Rücküberweisungen am 1. März fällig; waren die Abrechnungsbeträge kleiner als die Vorauszahlungsbeträge, waren die Unterschiedsbeträge aufzurechnen.

11.2 Die in Niederösterreich und Oberösterreich gewählten Systeme der Vorschreibungen waren durch eine Vielzahl von Akteuren und Beteiligten insgesamt sehr komplex. Die Aufgaben-, die Ausgaben- und die Finanzierungsverantwortung fielen insbesondere in Niederösterreich auseinander, was eine Gesamtsicht erschwerte.

Mittelfristige Entwicklung im Bereich der Sozialhilfe

12.1 (1) In Niederösterreich befassten sich Land und Gemeinden im Rahmen der Kommunalgipfel insbesondere auch mit Fragen der Budgetierung und der mittelfristigen Entwicklung im Bereich der Sozialhilfe. Vorrangiges Thema des Kommunalgipfels war daher die Festlegung der Steuerbeiträge der Sozialhilfe-Umlage für die mittelfristige Finanzplanung (aktuell bis 2013).

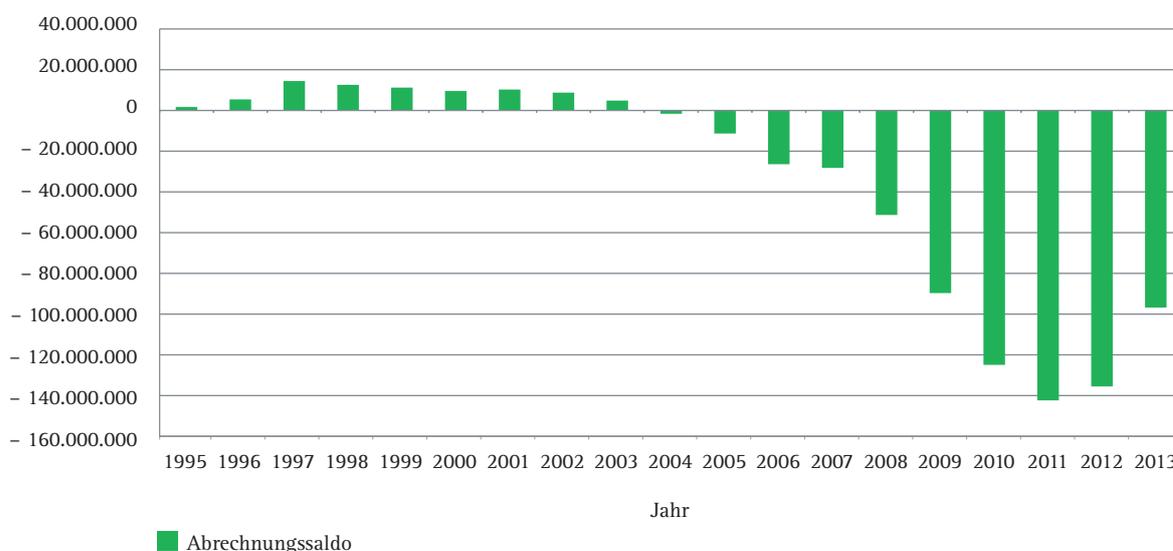
Bis inklusive 2002 zahlten die Gemeinden höhere Sozialhilfe-Umlagen als tatsächlich Kosten anfielen. Dieser positive Abrechnungssaldo wurde den Gemeinden in den Folgejahren gutgeschrieben. Im Jahr 2004 wurde den Gemeinden letztmalig ein Überschuss gutgeschrieben.

Seit damals leisteten die Gemeinden zu geringe Vorschüsse. Bei den Kommunalgipfelgesprächen vom Juni 2008 bestand Einvernehmen hinsichtlich des Rückstands der Gemeinden in der Höhe von – 51,6 Mill. EUR.

Dieser Rückstand soll sich unter Berücksichtigung der beim Kommunalgipfel⁷ vom Juni 2008 paktierten jährlichen Steigerungsraten der Sozialhilfe-Umlage bis inklusive 2011 auf maximal 142,33 Mill. EUR erhöhen und bis 2013 durch Überschüsse der Gemeinden auf 96,80 Mill. EUR reduzieren.

Gleichzeitig gehen die Annahmen des Kommunalgipfels von einer Steigerung der Sozialhilfe-Umlage der Gemeinden von 125,64 Mill. EUR im Jahr 2004 auf 332,59 Mill. EUR im Jahr 2013 aus. Die Belastung der Gemeinden aus der Sozialhilfe-Umlage steigt demnach bis 2013 um 165 % seit 2004.⁸ Die Belastung des Landes sollte gemäß Kommunalgipfel von 132,10 Mill. EUR im Jahr 2004 auf 293,89 Mill. EUR im Jahr 2013, somit um 122 % steigen. Als Gründe für die Ausgabesteigerungen wurden im Wesentlichen der Ausbau im Bereich der stationären Pflege, des sozialen und sozialmedizinischen Dienstes sowie der stationären und teilstationären Betreuungsplätze in der Hilfe für Menschen mit besonderen Bedürfnissen angeführt.

Abbildung 9: Entwicklung des Saldos zwischen Zahlungen der Gemeinden und des Landes betreffend Sozialhilfe

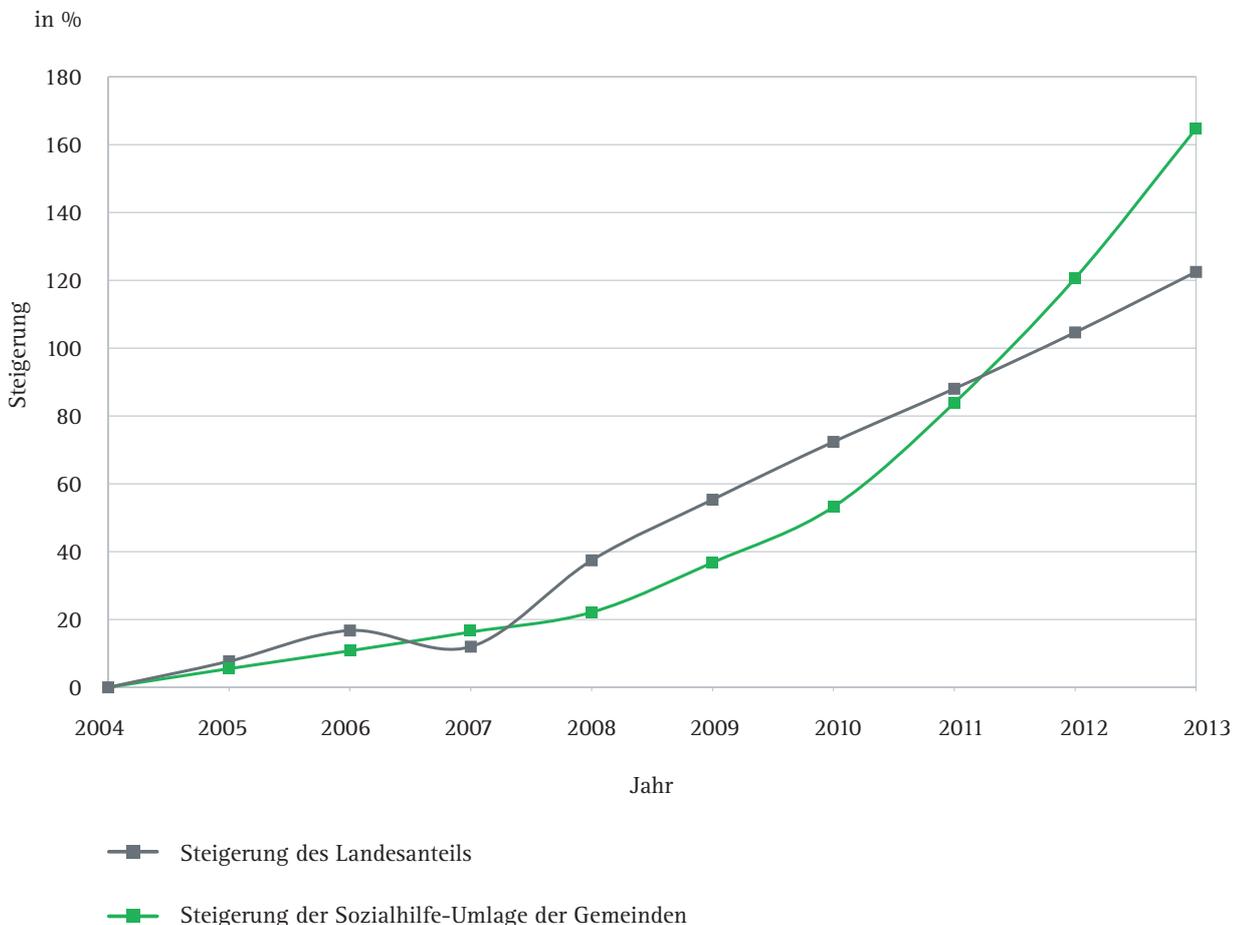


Quelle: Kommunalgipfel 2008; ergänzt 2009, Berechnung

⁷ mit Ergänzungen vom Jänner 2009

⁸ unter Berücksichtigung der damaligen Annahmen betreffend die Bedarfsorientierte Mindestsicherung

Abbildung 10: Entwicklung der Zahlungen der Gemeinden und des Landes Niederösterreich betreffend die Sozialhilfe von 2004 bis 2013 (Basis 2004)



Quelle: Kommunalgipfel 2008; ergänzt 2009, eigene Berechnung

Weiters wurde im Kommunalgipfel vereinbart, dass die Bedeckung des ausgewiesenen Abrechnungssaldos im Wesentlichen über den 70 %igen Gemeindeanteil der Glücksspielautomatenabgabe (siehe § 2 der Verordnung über die Aufteilung des Ertrags der Glücksspielautomatenabgabe LGBL. 7071/4-0) erfolgen soll. Erst nach Ausgleich des Rückstands soll dieser Anteil an der Glücksspielautomatenabgabe wieder auf die Gemeinden verteilt werden. Weitere 5 Mill. EUR übernahm das Land Niederösterreich, bzw. sollten weitere 6,6 Mill. EUR vom Land Niederösterreich und von den Gemeinden aus den Einnahmen der Spielautomatenabgabe im Verhältnis 30 % Land und 70 % Gemeinden abgedeckt werden. Darüber hinaus verpflichtete sich die Landesregierung laut Vereinbarung vom Jänner 2009, „sämtliche Einsparungspotenzi-

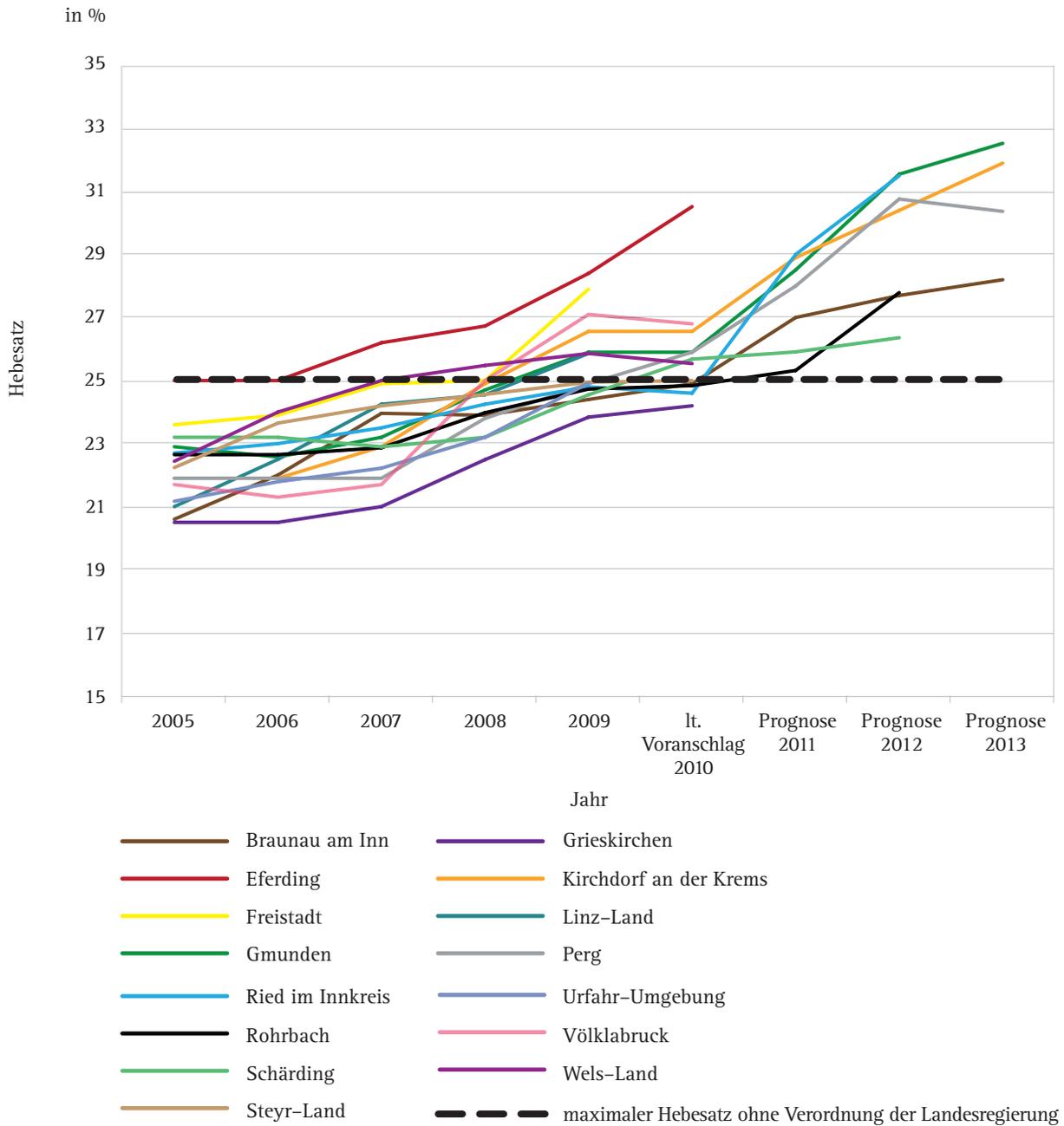
ale bzw. steigerungsdämpfende Maßnahmen im Landesbudget zu realisieren, die, sofern sie den Sozialbereich betreffen, zu gleichen Teilen zwischen Land und Gemeinden angerechnet werden, und insbesondere die bestehenden Strukturen unter Wahrung der Wahlfreiheit zu diskutieren und auf ihre Effizienz zu prüfen, soweit dies unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Vorschriften in Bezug auf verpflichtende Qualitätsstandards möglich ist.“

(2) In Oberösterreich konnte der Bezirksgemeindeverband zur Bedeckung der Mehrkosten im Sozialbereich den Hebesatz für die Bezirksumlage auf höchstens 25 % der Berechnungsgrundlage am Beginn des Verwaltungsjahres festsetzen. Bei der Festsetzung des Hebesatzes war auf den durch die Bezirksumlage zu deckenden Bedarf und, soweit dies damit im Zusammenhang möglich war, auch auf das Gleichgewicht im Haushalt der bezirksangehörigen Gemeinden Bedacht zu nehmen. Während des Kalenderjahres konnte der Hebesatz vom Bezirksgemeindeverband nur einmal geändert werden.

Die Landesregierung war ermächtigt, durch Verordnung einen dem unbedingt notwendigen Bedarf entsprechenden höheren Hebesatz festzusetzen, wenn der unbedingt notwendige Bedarf durch die festgelegte Bezirksumlage nicht mehr gedeckt werden kann.

Bis 2008 war dies nur in Ausnahmefällen notwendig. Seit damals machte die Landesregierung von diesem Recht mehrmals Gebrauch und hob mit der Verordnung LGBl. Nr. 62/2009 die Hebesätze in sieben Bezirken an. Die Entwicklung der Bezirksumlage der regionalen Träger in Oberösterreich zeigte seit 2004 folgendes Bild:

Abbildung 11: Entwicklung der Hebesätze in Oberösterreich



Quelle: Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Abteilung Soziales, eigene Darstellung

Der Hebesatz für die Bezirksumlage in Oberösterreich war im Überprüfungszeitraum 2004 bis 2008 im Durchschnitt von 20,7 % auf 24,4 % gestiegen und lag ab 2009 in sieben Bezirken über 25 %. In allen Bezirken, in welchen Prognosedaten bis 2013 vorlagen, war von einer weiteren Steigerung bis 2013 auf durchschnittlich rd. 31 % auszugehen.

12.2 Der RH stellte fest, dass entsprechend den vorliegenden Prognosen mittelfristig wesentliche Ausgabensteigerungen im Bereich der Sozialhilfe zu erwarten sind. Daher sollten in Niederösterreich und Oberösterreich umgehend Einsparungspotenziale bzw. ausgabendämpfende Maßnahmen im Bereich der Sozialhilfe realisiert werden. Zu diesem Zweck wären in einem ersten Schritt die kostentreibenden Faktoren zu evaluieren und in einem weiteren Schritt konkrete Maßnahmen zu erarbeiten.

12.3 (1) *Laut Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung sei die Evaluierung und Prüfung der kostentreibenden Faktoren in Niederösterreich im Bereich der Sozialhilfe ein laufender Prozess. Die Evaluierung erfolge entsprechend der Kommunalgipfelvereinbarung mit den Gemeinden in sämtlichen Bereichen der Sozialhilfe (auch Pflegefinanzierung).*

(2) *Die Oberösterreichische Landesregierung verwies darauf, dass zahlreiche Leistungen im Bereich der Sicherung der materiellen Existenz angesiedelt seien und als letztes soziales Auffangnetz dienten. Mit der Bedarfsorientierten Mindestsicherung werde die Erhöhung der Take-up-Rate angestrebt.*

Auf die Leistungen zur Sozialhilfe i.e.S. entfielen ein geringer Teil der Ausgaben der Sozialhilfe. Die Frage der mittelfristigen Finanzierung der Pflege und Betreuung alter Menschen bzw. von Menschen mit Beeinträchtigungen nähme demgegenüber deutlich stärker auf die Entwicklung der Sozialhilfe Einfluss. In diesem Sinn würden weiterhin Maßnahmen gesetzt werden, um die Effizienz zu steigern (z.B. durch Einsatz des SIS (Sozial-Informationssystem-Oberösterreich) im Bereich der Sozialhilfe) und eine möglichst optimale Auslastung zu erreichen (z.B. im Bereich der Schuldnerberatungsstellen) – eine unmittelbare Leistungskürzung oder Reduktion der Zahl der Leistungsbezieher sei nicht vorgesehen.

12.4 (1) Im Hinblick auf die Kostensteigerungen in Höhe von 41 % von 2004 bis 2008 sah der RH die Notwendigkeit, die Evaluierung und Prüfung der kostentreibenden Faktoren in Niederösterreich im Bereich der Sozialhilfe zu forcieren.

(2) Der RH teilte die Auffassung der Oberösterreichischen Landesregierung zur Bedeutung der Sozialhilfe i.e.S. als letztes soziales Auffangnetz, verwies aber darauf, dass die Ausgaben für die Sozialhilfe i.e.S. für das Land Oberösterreich und 13 der 18 regionalen Träger im Jahr 2008 in der Höhe von rd. 41,3 Mill. EUR und die Steigerung dieser Ausgaben von 2004 bis 2008 um 24,3 % eine Evaluierung von Effizienzsteigerungsmöglichkeiten auch in diesem Teil der Sozialhilfe durchaus rechtfertigen.

Abgangsgemeinden

13.1 (1) Die maßgeblichen finanzverfassungsrechtlichen Bestimmungen für Transferleistungen zwischen Ländern und Gemeinden fanden sich in den §§ 2 bis 4, 7 und 8 F-VG 1948.

Gemäß § 2 F-VG hatten der Bund und die übrigen Gebietskörperschaften, sofern die zuständige Gesetzgebung nichts anderes bestimmte, „den Aufwand zu tragen, der sich aus der Besorgung ihrer Aufgaben ergibt.“ Diese Bestimmung normierte den Grundsatz der Konnexität als Prinzip der Finanzverfassung. Dieser Grundsatz bedeutete, dass Bund, Länder und Gemeinden die von ihnen zu besorgenden Aufgaben aus den Mitteln zu finanzieren haben, über die sie aus eigenen Einnahmen verfügen.

§ 3 Abs. 2 F-VG schwächte dieses Prinzip wieder ab, indem er die „Länder ... berechtigt, durch Landesgesetz ihren durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarf auf die Städte mit eigenem Statut, die Gemeinden oder gegebenenfalls auf die Gemeindeverbände umzulegen. ...“.

Damit wurde die Grundlage für die gemischte Finanzierung von Aufgabenerfüllungen, wie z.B. im Sozialhilfebereich, gelegt.

§ 4 F-VG bestimmte, „dass die in den §§ 2 und 3 vorgesehene Regelung in Übereinstimmung mit der Verteilung der Lasten der öffentlichen Verwaltung zu erfolgen und darauf Bedacht zu nehmen hat, dass die Grenzen der Leistungsfähigkeit der beteiligten Gebietskörperschaft nicht überschritten werden.“.

§ 8 Abs. 2 F-VG bestimmt, dass die Regelung über den Vorbehalt von Abgaben für das Land selbst, deren Teilung oder Überlassung an die Gemeinden unter Rücksichtnahme auf die finanzielle Lebensfähigkeit der Gemeinden zu erfolgen hat.

Durch die steigenden Ausgaben u.a. im Sozial- und Gesundheitsbereich und den Rückgang der Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben sowie der Kommunalsteuer (als Folge der allgemeinen

Finanz- und Wirtschaftskrise) gestaltete sich die Haushaltsführung der Gemeinden zunehmend schwieriger. Laut Angaben der Ämter der Landesregierungen erhöhte sich die Zahl der „Abgangsgemeinden“⁹ in Niederösterreich von 23 im Jahr 2009 nach vorläufigen Berechnungen auf 153 bis 163 mit einer vorläufigen Abgangssumme von 55,54 Mill. EUR im Jahr 2010, in Oberösterreich von 258 im Jahr 2009 nach vorläufigen Berechnungen auf 307 mit einer vorläufigen Abgangssumme von 117,75 Mill. EUR im Jahr 2010.¹⁰

Tabelle 11: Entwicklung der Anzahl der Abgangsgemeinden und deren Abgänge in Niederösterreich		
Jahr	Abgangsgemeinden	Abgang der Gemeinden
	Anzahl	in Mill. EUR
2004	29	11,52
2005	29	12,05
2006	21	32,50
2007	23	38,85
2008	23	41,68
2009	23	45,35
2010	158 ¹	55,54

¹ Mittel zwischen 153 und 163

Grafisch dargestellt ergibt sich somit folgendes Bild:

⁹ Als Abgangsgemeinden werden jene Gemeinden bezeichnet, die ihren Haushalt nicht ausgleichen können. Niederösterreich unterscheidet dabei zwischen Konsolidierungsgemeinden, die das durch eigene Anstrengungen kurz- bis mittelfristig wieder können und Sanierungsgemeinden mit gravierenden strukturellen Haushaltsproblemen auf Jahre hinaus.

¹⁰ Die Gesamtanzahl der Gemeinden in Niederösterreich belief sich auf 573, in Oberösterreich auf 444 Gemeinden.

Abbildung 12: Entwicklung der Anzahl der Abgangsgemeinden und deren Abgänge in Niederösterreich

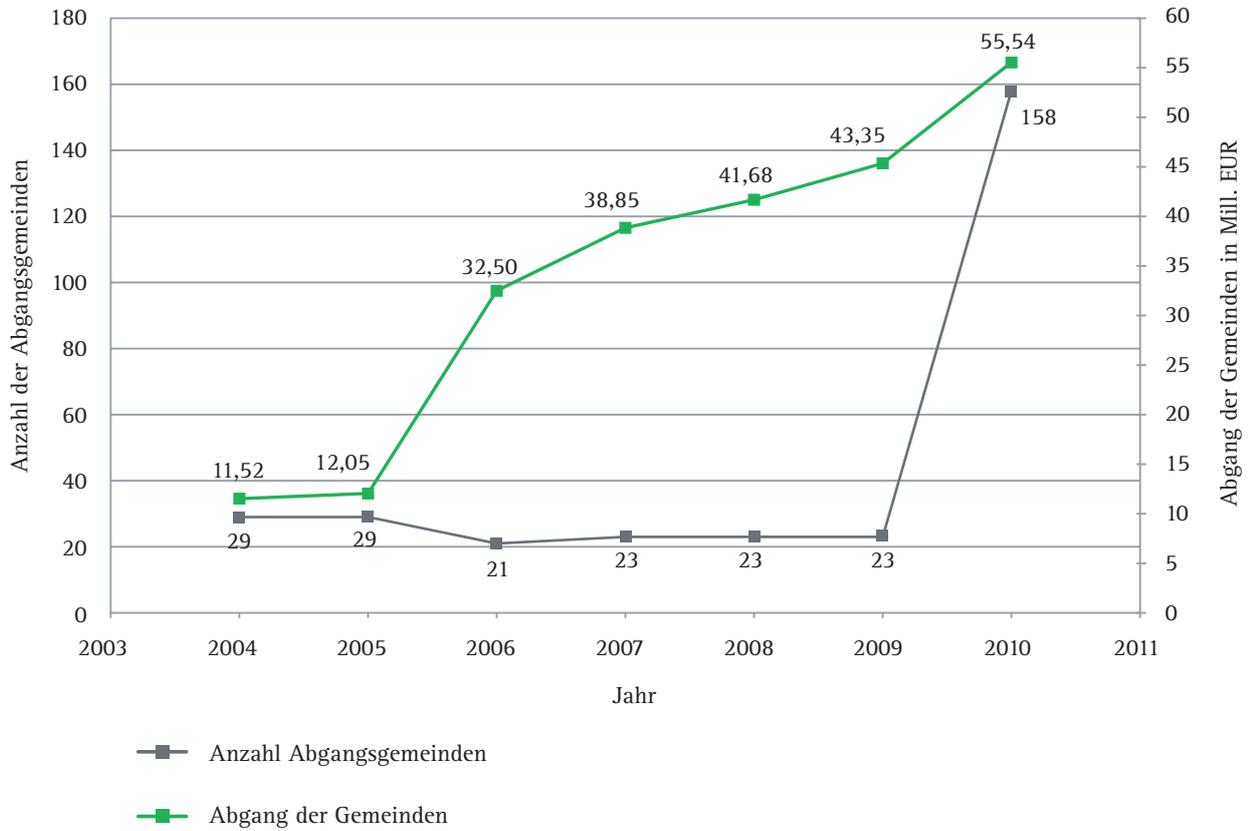
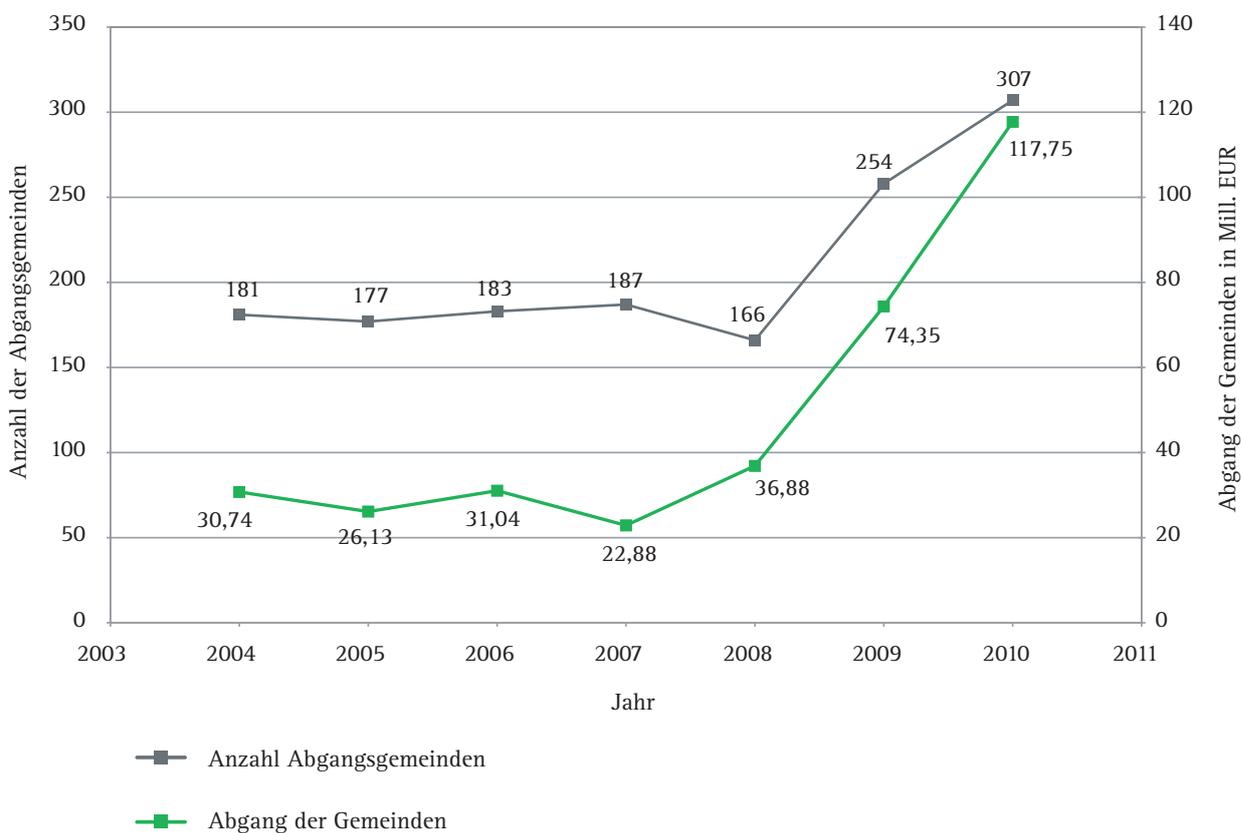


Tabelle 12: Entwicklung der Anzahl der Abgangsgemeinden und deren Abgänge in Oberösterreich		
Jahr	Abgangsgemeinden	Abgang der Gemeinden
	Anzahl	in Mill. EUR
2004	181	30,74
2005	177	26,13
2006	183	31,04
2007	187	22,88
2008	166	36,88
2009	254	74,35
2010	307	117,75

Grafisch dargestellt ergibt sich somit folgendes Bild:

Abbildung 13: Entwicklung der Anzahl der Abgangsgemeinden und deren Abgänge in Oberösterreich



13.2 Der RH wies darauf hin, dass nach vorläufigen Berechnungen im Jahr 2010 in Niederösterreich mehr als 26 % aller Gemeinden zu den Abgangsgemeinden zählten, in Oberösterreich waren es mehr als 69 %.

Der RH empfahl den Ländern Niederösterreich und Oberösterreich, bei der Aufgaben-, der Ausgaben- bzw. der Finanzierungsverteilung zwischen den Gebietskörperschaften den Anteil an Abgangsgemeinden verstärkt zu berücksichtigen und Mitbestimmungsrechte zu evaluieren.

13.3 *Die Niederösterreichische Landesregierung verwies auf die Verteilung der Sozialhilfe-Umlage auf die Gemeinden nach ihrer Finanzkraft (siehe auch TZ 10 (2)) und teilte mit, dass an der Kostenbeteiligung der Gemeinden entsprechend ihrer Finanzkraft festgehalten werde.*

Die Oberösterreichische Landesregierung verwies auf das Erfordernis einer gesamtheitlichen Herangehensweise.

13.4 Der RH teilte die Ansicht der Oberösterreichischen Landesregierung. Bei der Entwicklung der Abgangsgemeinden wäre aus der Sicht des RH die Angemessenheit der Transfers im Hinblick auf die übertragenen Aufgaben gebietskörperschaftsübergreifend zu evaluieren.

Haushaltsansätze

14.1 (1) Der RH verglich die Haushaltsansätze der Länder Niederösterreich und Oberösterreich in Bezug auf die Sozialhilfe i.e.S.. Dabei stellte er fest, dass beide Länder ihre Ausgaben und Einnahmen betreffend der Sozialhilfe i.e.S. unterschiedlich darstellten. Beispielsweise wurden in Niederösterreich die Ausgaben bei der Heilbehandlung zur Alkohol- und Drogenentwöhnung im Haushaltsansatz 1/413119 veranschlagt, der laut VRV Unterabschnitt 413 für die Maßnahmen der Behindertenhilfe vorgesehen war, Oberösterreich verbuchte diese Ausgaben auf dem Haushaltsansatz 1/411108 Unterabschnitt 411: Maßnahmen der allgemeinen Sozialhilfe.

(2) In Niederösterreich richtete sich die Gliederung des Sachkontenplans im Wesentlichen nach dem NÖ Sozialhilfegesetz. Teilweise erfolgte jedoch keine sortenreine Ansatztrennung laut Legaldefinition, sondern eine zusammengefasste Gliederung mit anders lautender Benennung der Konten. Beispielsweise wurde beim Ansatz für die „Krankenhilfe“ auch die Hilfe bei Schwangerschaft und Entbindung verrechnet.

Haushaltsansätze

Tabelle 13: Haushaltsansätze in Niederösterreich			
Leistungen	Ansatzbezeichnung/ Beschreibung	Ausgaben	Einnahmen
Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfs			
Hilfe zum Lebensunterhalt	Hilfe zum Lebensunterhalt/ Dauerhilfen	1/411118	2/411115
Hilfe zum Lebensunterhalt	Hilfe zum Lebensunterhalt/ Einmalige Hilfen	1/411129	2/411125
Hilfe bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung	Krankenhilfe	1/411318	2/411315
Bestattungskosten	Bestattungskosten	1/411399	2/411395
Hilfe in besonderen Lebenslagen			
Hilfe zur Schaffung und Sicherung einer wirtschaftlichen Lebensgrundlage; Hilfe für Familien und alte Menschen	Hilfe für Familien/Darlehen	1/411357	2/411358
Hilfe zur Schaffung und Sicherung einer wirtschaftlichen Lebensgrundlage; Hilfe für Familien und alte Menschen	Hilfe für Familien/Beihilfen	1/411359	
Hilfe zur Schaffung und Sicherung einer wirtschaftlichen Lebensgrundlage; Hilfe für Familien und alte Menschen	Hilfe für Familien/ „Sonderaktion“ Heizkostenzuschuss	1/411359	
Hilfe bei Gewalt durch Angehörige	Hilfe für Familien/ NÖ Frauenhäuser – Sockelbeiträge	1/411355	–
Hilfe bei Gewalt durch Angehörige	Unterbringung in anderen Heimen ohne Pflege/NÖ Frauenhäuser – Tagsätze	1/411418	–
Hilfe für Obdachlose und Menschen in außerordentlichen Notsituationen	Unterbringung in anderen Heimen ohne Pflege/NÖ Obdachlosenheime	1/411418	–
Hilfe bei Schuldenproblemen	Schuldner- und Sozialberatung	1/411345	–
Wohnungssicherung NÖ	Wohnungssicherung (Delogierungsprävention)	1/411335	–
Heilbehandlung zur Alkohol- und Drogenentwöhnung	Heilbehandlung	1/413119	2/413115
Transfers von Gemeinde nach Herkunftsprinzip	Beiträge der Gemeinden nach Finanzkraft/ Wohnsitzgemeindebeträge		2/41199

(3) In Oberösterreich gliederte sich der Bereich der Sozialhilfe i.e.S. im Landeshaushalt nicht nach den zutreffenden Paragraphen im Oö Sozialhilfegesetz 1998. In den betroffenen Einnahme-Voranschlagsstellen waren auch andere Bereiche enthalten, die zwar artverwandt waren, jedoch nicht zur Sozialhilfe i.e.S. zählten.

Tabelle 14: Haushaltsansätze in Oberösterreich

Leistungen	Ansatzbezeichnung/Beschreibung	Ausgaben
Hilfe für soziale Notlage bei Personen, die ihren Lebensunterhalt nicht decken können		
Hilfe zur Deckung des Lebensunterhalts	1 2	
Übernahme der Kosten einer einfachen Bestattung	1 2	
Hilfe für Personen in einer besonderen sozialen Lage		
Solidaritätsfonds – Hilfe für Personen in einer besonderen sozialen Lage	Beiträge an private Rechtsträger und Einzelpersonen	1/411405/7670/001-004 1/411405/7690/001-004
Behandlungsbedürftigkeit wegen Krankheit, Schwangerschaft oder Entbindung	1 2	
Hilfe zur Sicherung einer angemessenen wirtschaftlichen Lebensgrundlage	1	
Familienhilfe	Familien- und Langzeithilfe	1/411615/7670/000 (nur der 50 %ige Landesanteil) Der Anteil der regionalen Träger findet sich in deren Rechnungsabschluss
Hilfe bei Gewalt durch Angehörige	Frauenhäuser	1/411108/7280/008
Hilfe für Obdachlose Delogierungsprävention	Obdachloseneinrichtungen	1/411108/7690/007
Hilfe bei Schuldenproblemen	Beratungsdienste	1/411508/7280/000
Hilfe bei psychischer Behinderung oder psychosoziale Betreuung (Alkohol- und Drogenabhängige)	Suchteinrichtungen	1/411108/7280/009

¹ Diese sozialen Leistungen wurden durch den regionalen Träger geleistet und fanden sich in deren Rechnungsabschluss wieder.

² In jenen Fällen, in denen eine Unterbringung in einer Einrichtung für Obdachlose oder von Gewalt bedrohte Frauen vom Land finanziert wurde, wurde auch diese Leistung vom Land erbracht. Die hierfür vom Land aufgewendeten Kosten wurden aus Voranschlagsstellen finanziert, aus denen auch andere Sozialhilfekosten beglichen wurden.

14.2 Je tiefer die Gliederung der Sachkontenpläne in den beiden Ländern erfolgte, desto mehr unterschieden sich die Länder Niederösterreich und Oberösterreich voneinander. Der RH bemängelte in Anbetracht der Ähnlichkeit der Aufgabengebiete die Unterschiedlichkeit der Verbuchung. Dadurch litten die Vergleichbarkeit und die ganzheitliche Zielausrichtung.

Der RH empfahl den Ländern Niederösterreich und Oberösterreich, eine einheitliche Verbuchung von Zahlungen sicherzustellen, um aussagekräftige Auswertungsergebnisse zu ermöglichen. Die Einführung der bedarfsorientierten Mindestsicherung könnte dafür einen geeigneten Anlass bieten.

14.3 *Laut Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung sei im Rahmen der Einführung der bedarfsorientierten Mindestsicherung eine neue Sachkontenstruktur erstellt worden.*

Budgetierung

15.1 (1) In Niederösterreich waren in den Jahren 2004 bis 2008 bei den Ausgaben mit bis zu rd. 16 % deutliche Abweichungen zwischen den Voranschlags- und den Rechnungsabschlusswerten festzustellen.¹¹ Wegen deutlichen Überschreitungen der Voranschlagszahlen waren maßgebliche Nachdotationen der betroffenen Haushaltsstellen erforderlich.

Tabelle 15: Differenzen zwischen den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen in Niederösterreich					
Jahr	2004	2005	2006	2007	2008
	in Mill. EUR				
	43,33	68,64	106,39	69,44	99,05
	in %				
	7,37	11,10	16,28	9,90	13,63

¹¹ Für den Vergleich der Voranschlags- und Rechnungsabschlusswerte zog der RH die Gesamtausgaben aus der Aufgabengruppe 4: Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung abzüglich des Abschnittes 1/48: Wohnbauförderung heran.

(2) In Oberösterreich waren in den Jahren 2004 bis 2008 bei den Ausgaben bis zu rd. 5 % Abweichungen zwischen den Voranschlags- und den Rechnungsabschlusswerten festzustellen.

Tabelle 16: Differenzen zwischen den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen in Oberösterreich					
Jahr	2004	2005	2006	2007	2008
	in Mill. EUR				
	21,83	9,41	- 11,37	13,57	- 1,18
	in %				
	5,44	2,15	- 2,39	2,76	- 0,24

15.2 Die deutlichen ausgabenseitigen Abweichungen in Niederösterreich von bis zu 16 % zwischen den Voranschlags- und den Rechnungsabschluss-Werten wiesen auf Verbesserungspotenziale bei der Finanz- und Leistungsplanung sowie hinsichtlich der Entscheidungsgrundlagen über budgetwirksame Entwicklungen hin. Eine Unterdotierung vermeidet zwar angebotsinduzierte Ausgaben, stellte nach Ansicht des RH aber keine ausreichende Finanz- und Leistungsplanung dar.

Der RH empfahl dem Land Niederösterreich, diesen Verbesserungspotenzialen bei der Finanz- und Leistungsplanung nachzugehen, um eine exaktere Budgetierung auf Grundlage einer verbesserten Bedarfsplanung zu unterstützen.

15.3 Die Niederösterreichische Landesregierung teilte mit, dass der empfohlenen Verbesserung der Budgetplanung laufend nachgekommen werde. Im Jahr 2010 bewegten sich daher die voraussichtlichen Ausgaben für die Sozialhilfe innerhalb des genehmigten Voranschlags.

Sozialhilfestatistik

Gesetzliche Grundlage

16 Die Grundlagen zur Führung einer Sozialhilfestatistik in Niederösterreich und Oberösterreich waren im jeweiligen Sozialhilfegesetz geregelt und – abgesehen von organisatorischen Unterschieden – weitgehend ident.

Softwareapplikationen

17.1 (1) Seit 1. Jänner 2002 verwendeten die Abteilung Soziales des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung und die 21 Bezirkshauptmannschaften die Softwareapplikation Niederösterreichisches-Soziales-Informationen-Netz (NÖSIN) als Buchhaltungs- und Auswertungssystem. Die vier niederösterreichischen Magistrate waren nicht an dieses System angeschlossen.

Auswertungen für das ganze Land Niederösterreich erforderten daher die folgenden Schritte:

- Anfrage des Amtes der Landesregierung bei den Magistraten,
- Auswertung der Daten durch die Magistrate,
- Übermittlung der Daten an das Amt der Landesregierung und
- manuelles Einpflegen der Daten durch das Amt der Landesregierung.

Die Softwareapplikation NÖSIN sollte im zweiten Halbjahr 2010 durch das Nachfolgeprogramm Soziales-Verrechnung (SZV) abgelöst werden, welches auch bei den vier Magistraten zur Anwendung gelangen sollte. Ergänzend wurde bei den Bezirkshauptmannschaften bereits die Software Soziales-Fachdokumentation (SZF) zur einheitlichen Dokumentation der Arbeiten im Sozialbereich eingeführt. Im Endausbau sollen die Magistrate auch bei dieser Softwarelösung eingebunden sein.

(2) In Oberösterreich wickelte die Abteilung Soziales alle Zahlungsströme über die Applikation Sozial-Informationssystem-Oberösterreich (SIS) ab. Das SIS wurde geschaffen, um die Abwicklung des Oö ChG auf Landes- und Bezirksebene unter Einbeziehung der Statutarstädte einheitlich zu ermöglichen. Im Jahr 2010 erfolgte die Einführung eines weiteren Teils des SIS. Damit wurde eine Schnittstelle geschaffen, welche es den Trägern der freien Wohlfahrt ermöglicht, eine direkte Rückmeldung von Leistungsdaten und Leistungsmengen zu geben.

Die Abteilung Soziales führte die Auswertung der Sozialhilfestatistiken im Wesentlichen mit Microsoft Excel, die Magistrate mittels Eigenprogrammierungen durch. Bei den Sozialhilfeverbänden wurden Auswertungen im Bereich der Sozialhilfe i.e.S. unterschiedlich durchgeführt.

Die Bandbreite der Antworten auf die Frage nach der Software bei den Sozialhilfeverbänden reichten von einem eigenen EDV-Programm (CICS BH – Aktenevidenz der Bezirkshauptmannschaften) über regel-

mäßige Überprüfungen der Saldenstände im SAP bis hin zu „Stricherlisten“.

17.2 Der RH empfahl dem Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, auf die Einführung einer landesweit kompatiblen Software – wie bspw. SIS – bei den regionalen Trägern auch für den Bereich der Sozialhilfe i.e.S. hinzuwirken, um landesweite Auswertungen von Daten zu erleichtern.

17.3 *Laut Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung wurde das Projekt Soziales-Verrechnung aufgrund von Arbeiten zur Einführung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung zurückgestellt.*

Laut Stellungnahme der Oberösterreichischen Landesregierung sei das SIS bei allen regionalen Trägern sozialer Hilfe eingeführt worden – lediglich von der Stadt Linz gäbe es noch keine definitive Entscheidung.

Meldung von Daten
an die Bundesanstalt
Statistik Austria

18.1 (1) Die Bundesanstalt Statistik Austria erstellte im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz einen Bericht über die Sozialhilfe. Zweck dieser Sozialhilfestatistik war es, Daten zur Entwicklung der Anzahl der Bezieher und Bezieherinnen und der finanziellen Aufwendungen im Bereich der Sozialhilfe, der Behindertenhilfe und des Pflegegeldes zu erfassen. Die Sozialhilfestatistik basierte auf freiwilligen Jahresmeldungen der Ämter der Landesregierungen. Nach Einschätzung der Bundesanstalt Statistik Austria wies die Sozial- und Behindertenstatistik gesamtösterreichisch Qualitätsmängel auf, was die Vollständigkeit, Genauigkeit, Aktualität und Vergleichbarkeit der erfassten Daten betraf. Generell fehlten auch Daten zu:

- weiteren soziodemographischen Merkmalen (bspw. Alter, höchste abgeschlossene Bildung, Haushaltsstruktur),
- Gründen für die Hilfsbedürftigkeit/Inanspruchnahme von Leistungen (bspw. Arbeitslosigkeit, Einkommensmangel),
- Gründen für die Beendigung des Leistungsbezugs (Erwerbstätigkeit, vorrangiger Sozialleistungsanspruch) und
- der Dauer des Leistungsbezugs,

welche den Informationsgehalt der Statistik erhöht hätten.

Weiters war im Sozialhilfevollzug eine zahlenmäßige Erfassung von Sozialhilfebeziehern mit völker- bzw. gemeinschaftsrechtlich begründeten Aufenthaltstiteln noch nicht gesichert.

(2) Qualitätsmängel stellte auch der RH fest:

Niederösterreich meldete Jahressummen hinsichtlich der unterstützten Personen, während Oberösterreich Daten mit Stichtag Ende des Jahres übermittelte.

Hinsichtlich der Aktualität der Daten war anzumerken, dass Niederösterreich die Daten für die Statistik 2008 erst im Dezember 2009 meldete.

Bei der Erfassung der Leistungen der Sozialhilfe lagen für die Bezirke bzw. Städte mit eigenem Statut in Oberösterreich teilweise Daten bezogen auf die gleiche Leistung in unterschiedlichen Einheiten (Personen am 31. Dezember des Berichtsjahres bzw. Fälle im Berichtsjahr) vor. Das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung addierte die Anzahl je Leistung unabhängig von der Einheit und übermittelte die Daten an die Bundesanstalt Statistik Austria.

Tabelle 17: Entwicklung der Anzahl der Sozialhilfebezieher in Niederösterreich und Oberösterreich						
Sozialhilfebezieher insgesamt	2004	2005	2006	2007	2008	Steigerung 2004–2008
	Anzahl					in %
Niederösterreich	21.289	20.896	21.899	23.724	25.572	20,12
Oberösterreich	13.203	15.457	15.291	15.192	18.200	37,85
Quelle: Statistik Austria, Sozialhilfestatistik 2008, erstellt am 08.04.2010; eigene Berechnung						

(3) In den Jahren 2002 und 2003 tagte eine Länderarbeitsgruppe zur Entwicklung österreichischer Sozialindikatoren. Dabei wurde der Entwurf eines neuen Erhebungsprogramms für die Sozialhilfestatistik erörtert. In Folge der einsetzenden Diskussion über die Einführung der bedarfsorientierten Mindestsicherung wurden die Arbeiten nicht weitergeführt.

(4) Entsprechend der „Präambel“ der Anlage Statistik zur geplanten Art. 15a B-VG Vereinbarung über die Einführung einer bedarfsorientierten Mindestsicherung sollen gesamtösterreichische, bundesländerweit vergleichbare, zuverlässige und aktuelle Daten zu der Anzahl und



Haushaltsstruktur, der Erwerbsposition und den Einkommensquellen der Bezieher und Bezieherinnen, der Bezugsdauer, der Höhe der geleisteten Unterstützung sowie den Ausgaben und Einnahmen der bedarfsorientierten Mindestsicherung erstellt werden.

18.2 Der RH stellte fest, dass die Datenlage Bundesländer übergreifende statistische Vergleiche nur bedingt zuließ. Im Fall der Erreichung der Ziele der geplanten Art. 15a B-VG Vereinbarung über die Einführung einer bedarfsorientierten Mindestsicherung sollte künftig eine wesentlich verbesserte Datenlage für die Sozialhilfe i.e.S. vorliegen.

Daten über Leistungsempfänger

19.1 (1) In Niederösterreich konnte die Anzahl der Leistungsempfänger betreffend die Bereiche Sicherung einer wirtschaftlichen Lebensgrundlage und Hilfe für Familien und alte Menschen seitens der Abteilung Soziales nicht getrennt ermittelt werden. Die Summe dieser Leistungsempfänger war unter Darlehen/Beihilfen dargestellt. Auf Ersuchen konnte die Abteilung Soziales bezirkswise Auswertungen (ohne Magistrate) hinsichtlich der Anzahl der Leistungsempfänger erstellen.

(2) In Oberösterreich lagen für die Hilfe zur Deckung des Lebensunterhalts Statistiken über die Leistungsempfänger der Monate Oktober 2004, Oktober 2005, November 2006, November 2007 und Oktober 2008 vor, hinsichtlich der Einmaligen Hilfen waren Jahresdaten über die Anzahl der Anträge sowie der Ausgaben vorhanden. Betreffend die einfache Bestattung eines Menschen sowie die Hilfe zur Sicherung einer angemessenen wirtschaftlichen Lebensgrundlage konnten landesweit keine Angaben über die Anzahl der Leistungsempfänger gemacht werden. Bei der Behandlungsbedürftigkeit wegen Krankheit, Schwangerschaft oder Entbindung lagen Erhebungen über Kosten im Rahmen der Einführung der bedarfsorientierten Mindestsicherung, jedoch keine Daten über die Anzahl der Leistungsempfänger vor. Hinsichtlich der Familienhilfe existierten Jahresberichte für Familien, umfangreiches Datenmaterial lag für die Hilfe bei Gewalt durch Angehörige, Hilfe für Obdachlose, Hilfe bei Schuldenproblemen und der Hilfe bei psychischer Behinderung oder psychosozialer Betreuung vor.

19.2 Der RH stellt fest, dass in Niederösterreich umfangreichere Daten hinsichtlich der Anzahl der Leistungsempfänger für die verschiedenen Leistungen der Sozialhilfe i.e.S. vorlagen als in Oberösterreich. In Oberösterreich lagen teilweise keine landesweiten Daten vor, teilweise existierten Daten nur über monatliche Beobachtungszeiträume. Dies erschwerte dem Amt der Oberösterreichischen Landesregierung die für die Steuerung und Planung wesentliche ganzheitliche Übersicht und Vergleichbarkeit.

Der RH empfahl dem Land Oberösterreich, eine verbesserte Datenlage hinsichtlich der Anzahl der Leistungsempfänger sicherzustellen, um Transparenz zu gewährleisten und die Steuerungsmöglichkeiten zu unterstützen.

19.3 Die Oberösterreichische Landesregierung teilte mit, dass mit der Einführung des SIS zum 1. Jänner 2011 eine verbesserte Datenlage vorliegen werde.

Richtsätze

20.1 (1) Durch Verordnungen der Landesregierungen wurden Richtsätze festgesetzt, welche die Bestreitung der monatlichen Lebenshaltungskosten ermöglichen sollten. Der notwendige monatliche Bedarf an Nahrung, Instandhaltung von Kleidung, Körperpflege, Beheizung und Beleuchtung, Hausrat sowie die Deckung persönlicher Bedürfnisse wurde durch einen jährlich neu festgelegten Geldbetrag ausgedrückt.

(2) Die Richtsätze in der Sozialhilfe zur Bemessung laufender monatlicher Geldleistungen zur Deckung des notwendigen Lebensunterhalts, ausgenommen Kosten der Unterkunft, entwickelten sich wie folgt:

Tabelle 18: Entwicklung der Richtsätze von 2004 bis 2009 in Niederösterreich							
Niederösterreich	2004	2005	2006	2007	2008	2009 ¹	Steigerung 2004–2009
	in EUR						in %
Alleinstehende	474,3	481,4	493,40	501,3	515,8	532,3	12,2
Unterhaltspflichtige Hauptunterstützte	416,5	422,7	433,3	440,2	453,0	467,5	12,2
Mitunterstützte ohne Familienbeihilfe-Anspruch	229,3	232,7	238,5	242,3	249,4	257,3	12,2
Mitunterstützte mit Familienbeihilfe-Anspruch	128,6	130,5	133,8	135,9	139,8	144,3	12,2
Sonstige Personen in Haushalts- oder Wohngemeinschaften	322,9	327,7	335,9	341,3	351,2	362,4	12,2

¹ ab 1. November 2008



Tabelle 19: Entwicklung der Richtsätze von 2004 bis 2009 in Oberösterreich

Oberösterreich	2004	2005	2006	2007	2008 ¹	2009	Steigerung 2004–2009
	in EUR						in %
Alleinstehende	511,5	519,2	532,2	542,3	552,0	569,5	11,3
Unterhaltspflichtige Hauptunterstützte	464,6	471,6	483,4	492,5	500,8	514,7	10,8
Mitunterstützte ohne Familienbeihilfe- Anspruch	293,8	298,2	305,7	311,5	320,6	333,9	13,6
Mitunterstützte mit Familienbeihilfe- Anspruch	142,2	144,3	147,9	150,7	155,1	160,4	12,8
Sonstige Personen in Haushalts- oder Wohngemeinschaften	379,2	384,9	394,5	402,0	410,7	424,3	11,9

¹ ab 1. März 2008

In Oberösterreich waren in der Oberösterreichischen Sozialhilfeverordnung 1998 zudem erhöhte Richtsätze für Dauerunterstützte sowie eigene Richtsätze für Kinder in fremder Pflege und zur Deckung persönlicher Bedürfnisse von in stationären Einrichtungen untergebrachten Hilfeempfängern festgelegt.

Zusätzlich wurden Leistungen zur Deckung des Unterkunftsbedarfs erbracht.

Tabelle 20: Entwicklung der monatlichen Beihilfen für den Unterkunftsbedarf 2004 bis 2009 in Niederösterreich und Oberösterreich

	2004	2005	2006	2007	2008	2009	Steigerung 2004–2009
	in EUR						in %
Niederösterreich	37,00 bis 86,20	38,30 bis 89,10	39,70 bis 92,30	39,70 bis 92,30	41,30 bis 96,10	42,70 bis 99,30	rd. 15
Oberösterreich	bis 95,40	bis 96,80	bis 99,20	bis 101,10	bis 110,0	bis 115,00	20,5

Richtsätze

(3) Im Zuge der geplanten Einführung der bedarfsorientierten Mindestsicherung sollen die Richtsätze in Mindeststandards umgewandelt werden und österreichweit zum Einsatz kommen. Das derzeit bestehende haushaltsbezogene Leistungsniveau darf entsprechend der Art. 15a B-VG Vereinbarung nicht verschlechtert werden.

- 20.2** Der RH stellte fest, dass die Richtsätze in Oberösterreich höher waren als in Niederösterreich. Außerdem war in Niederösterreich von 2004 bis 2009 eine gleichmäßige Steigerung der Richtsätze von 12,2 % festzustellen, während in Oberösterreich die Richtsätze im gleichen Zeitraum je nach Unterstütztem zwischen 10,8 % und 13,6 % stiegen. Die monatlichen Beihilfen für den Unterkunftsaufwand stiegen seit dem Jahr 2004 bis 2009 in Niederösterreich mit rd. 15 % weniger stark als in Oberösterreich mit 20,5 %.
- 20.3** *Die Oberösterreichische Landesregierung teilte mit, dass die Steigerung der Richtsätze das Ziel gehabt hätte, eine schrittweise Heranführung an die Leistungen bzw. Relationen der bedarfsorientierten Mindestsicherung zu bewerkstelligen.*

Abwicklung der Sozialhilfe im engeren Sinn

Personelle Ressourcen in den Sozialabteilungen

- 21.1** (1) Für die Bearbeitung der Sozialhilfe i.e.S. wurden in der Abteilung Soziales des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung im Jahr 2008 folgende personelle Ressourcen eingesetzt:

Tabelle 21: Ressourceneinsatz der Abteilung Soziales des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung für die Sozialhilfe i.e.S. im Jahr 2008	
Verwendungsgruppe	Vollzeitäquivalente
A	1,22
B	3,28
C	0,25
Summe	4,75

In der Abteilung Soziales des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung errechneten¹² sich für die Abwicklung der Sozialhilfe i.e.S. Personalkosten von rd. 233.000 EUR (2008).

(2) Für die Bearbeitung der Sozialhilfe i.e.S. wurden in der Abteilung Soziales des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung im Jahr 2008 folgende personelle Ressourcen eingesetzt:

Tabelle 22: Ressourceneinsatz der Abteilung Soziales des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung für die Sozialhilfe i.e.S. im Jahr 2008

Verwendungsgruppe	Vollzeitäquivalente
A	1,9
B	6,4
C	1,1
Summe	9,4

In der Abteilung Soziales des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung errechneten¹³ sich für die Abwicklung der Sozialhilfe i.e.S. Personalkosten von rd. 447.000 EUR (2008).

21.2 Der RH empfahl den Ländern Niederösterreich und Oberösterreich, den Erfahrungsaustausch hinsichtlich der Unterschiede der Personalausstattung unter Ansatz von qualitativen und quantitativen Elementen der Aufgabenerfüllung sowie der Zuständigkeiten zu intensivieren, um allfällige Verbesserungspotenziale zu heben.

Aufbauorganisation
und personelle Ressourcen
auf Bezirksebene

22.1 (1) Nachfolgend wird anhand der Beispiele der Bezirkshauptmannschaft Baden und der Bezirkshauptmannschaft bzw. des Sozialhilfeverbands Urfahr-Umgebung die Aufbauorganisation der Sozialhilfe und der personelle Ressourceneinsatz für die Abwicklung der Sozialhilfe i.e.S. dargestellt. Die Auswahl der Bezirke erfolgte aufgrund ihrer Ähnlichkeiten hinsichtlich der Nähe zum Ballungsraum und der Bevölkerungsstruktur.

¹² Die Berechnung erfolgte unter Heranziehung der für 2008 gültigen Richtwerte der durchschnittlichen Personalausgaben- bzw. -kosten für Landesbedienstete ohne Zuschläge bei einer Leistungszeit von 1.680 Stunden pro Jahr.

¹³ Die Berechnung erfolgte unter Heranziehung der vom Amt der Oberösterreichischen Landesregierung zur Verfügung gestellten Laufbahnkosten, die auf durchschnittlichen Einstufungen im Landesdienst beruhen und keine Zuschläge enthielten.

Abwicklung der Sozialhilfe im engeren Sinn

(2) Das Fachgebiet Soziales der Bezirkshauptmannschaft Baden war in den Bereich Gesundheit, Jugend und Soziales eingegliedert und verfügte über 18 Mitarbeiter.

(3) Für die Abwicklung der einzelnen Teilbereiche der Sozialhilfe i.e.S. wurden in der Bezirkshauptmannschaft Baden im Jahr 2008 folgende personelle Ressourcen in Vollzeitäquivalenten eingesetzt:

Tabelle 23: Ressourceneinsatz für die Sozialhilfe i.e.S. am Beispiel der Bezirkshauptmannschaft Baden im Jahr 2008				
	Sachbearbeiter/B	Sachbearbeiter/C	Diplomsozialarbeiter	Summe
Hilfe zum Lebensunterhalt	0,47	1,50	0,29	2,26
Hilfe bei Krankheit, Schwangerschaft, Entbindung	0,13	0,48	0,05	0,66
Bestattungskosten	0,05	0,06		0,11
Darlehen und Beihilfen	0,04	0,12	1,39	1,55
Hilfe für Obdachlose und Menschen in außerordentlichen Notsituationen	0,04	0,06	0,14	0,24
Heilbehandlungen	0,04	0,12	0,04	0,20
				5,02

(4) Die Aufgabengruppe Soziales war in die Sozialabteilung (Abteilung 4) der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung eingegliedert; die Aufgabengruppe Soziales bestand aus sechs Mitarbeiterinnen, wobei eine der Sachbearbeiterinnen Angestellte des Sozialhilfverbandes Urfahr-Umgebung war.

(5) Die anteiligen Personalkosten der zum Teil für den Sozialhilfverband Urfahr-Umgebung tätigen Landesbediensteten wurden dem Land Oberösterreich vom Sozialhilfverband rückerstattet.

(6) Für die Abwicklung der Teilbereiche der Sozialhilfe i.e.S. wurden in der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung im Jahr 2008 folgende personelle Ressourcen in Vollzeitäquivalenten eingesetzt:

Tabelle 24: Ressourceneinsatz für die Sozialhilfe i.e.S. am Beispiel der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung im Jahr 2008

	Sachbe- arbeiter/B	Sachbe- arbeiter/C	Sekretariat D	Summe ¹
Hilfe für soziale Notlage	0,15	0,20	0,093	0,443
Hilfe für Personen in besonderen sozialen Lagen	0,10	0,05	0,049	0,199
Hilfe bei psychischen Behandlungen	0,35			0,350
				0,992

¹ einschließlich des für Sozialhilfe i.e.S. eingesetzten Anteils einer Teilzeitkraft des Sozialhilfeverbands Urfahr-Umgebung

(7) Der Bezirk Baden wies im Jahr 2008 im Jahresdurchschnitt rd. 135.000 Bezirksbürger und rd. 3.550 Arbeitslose auf; im Bezirk Urfahr-Umgebung lebten im Jahresdurchschnitt rd. 80.500 Bezirksbürger und rd. 530 Arbeitslose.

2008 kamen auf ein VZÄ des Fachgebiets Soziales der Bezirkshauptmannschaft Baden rd. 27.000 Bezirksbürger. Auf jedes in der Bezirkshauptmannschaft Baden für die Sozialhilfe i.e.S. eingesetzte VZÄ kamen 2008 rd. 700 im Bezirk wohnhafte Arbeitslose.

Auf ein VZÄ der Aufgabengruppe Soziales der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung entfielen 2008 rd. 80.500 Bezirksbürger; für die rd. 530 im Bezirk wohnhaften Arbeitslosen war ein VZÄ zuständig.

22.2 Die Betrachtung der jeweiligen für die Sozialhilfe zuständigen Organisationseinheiten (Aufgabengruppe Soziales in der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung und Fachgebiet Soziales in der Bezirkshauptmannschaft Baden) ergab einen deutlich geringeren Personaleinsatz in der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung. Auch die gesamthafte Betrachtung der Aufbauorganisation der Sozialhilfe, die in Oberösterreich neben der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung auch den Sozialhilfeverband Urfahr-Umgebung einbeziehen musste, ergab hinsichtlich der Abwicklung der Sozialhilfe i.e.S. in Oberösterreich einen wesentlich geringeren Personaleinsatz.

Die Zusammenschau des personellen Einsatzes der Landesebene und der verglichenen Bezirke ergab auf Landesebene in Oberösterreich einen intensiveren Personaleinsatz, während in Niederösterreich auf Bezirksebene mehr personelle Ressourcen zur Abwicklung der Sozialhilfe i.e.S. aufgewandt wurden.

Abwicklung der Sozialhilfe im engeren Sinn

Der RH empfahl den Ländern Niederösterreich und Oberösterreich, den Erfahrungsaustausch hinsichtlich der Unterschiede der Personalausstattung unter Ansatz von qualitativen und quantitativen Elementen der Aufgabenerfüllung sowie der Zuständigkeiten zu intensivieren, um allfällige Verbesserungspotenziale zu heben.

- 22.3** *Die Niederösterreichische Landesregierung verwies auf die unterschiedlichen Organisationsstrukturen und Zuständigkeiten und die folgend nicht gegebene direkte Vergleichbarkeit. Die Hinterfragung des optimalen Personaleinsatzes im Bereich der Sozialhilfe sei ein laufender Prozess. Darüber hinaus sei kein weiterer Erfahrungsaustausch geplant.*

Die Oberösterreichische Landesregierung verwies auf die unterschiedlichen Aufbauorganisationen. Durch die Ebene der regionalen Träger sozialer Hilfe zwischen der kommunalen Ebene und der Landesebene ergäben sich zusätzliche Aufgaben auf Landeseite. Weiters werde in Oberösterreich von den Mitarbeitern der Bezirksverwaltungsbehörden bei anstehenden Fragestellungen vielfach auf das Know-how auf der Landesebene zurückgegriffen.

- 22.4** In Folge der unterschiedlichen Strukturen und Zuständigkeiten der Organisationen in Niederösterreich und Oberösterreich hatte der RH einen Erfahrungsaustausch empfohlen. Dieser erschien aufgrund des unterschiedlichen Ressourceneinsatzes auch bei unterschiedlichen Strukturen und Zuständigkeiten zweckmäßig.

Aufsicht

- 23.1** (1) In Niederösterreich überprüfte die Abteilung Soziales als Fachaufsicht die Tätigkeiten der Bezirksverwaltungsbehörden in Angelegenheiten der Sozialhilfe. Im Zeitraum 2004 bis 2008 erfolgten Prüfungen bei vier von 25 Bezirksverwaltungsbehörden, und zwar in Waidhofen an der Thaya (Oktober 2005), Lilienfeld (Juli 2006), St. Pölten (August 2006) und Amstetten (März und April 2007). Dabei wählte die Abteilung Soziales an Ort und Stelle nach dem Zufallsprinzip einzelne Fälle aus und überprüfte die Richtigkeit, die Angemessenheit der Entscheidungen der Bezirksverwaltungsbehörden, die Nachvollziehbarkeit der Verfahrensschritte sowie die Auszahlungen. Die Fachaufsicht dokumentierte ihre Prüfungsergebnisse nachvollziehbar. Die zuständige Organisationseinheit im Amt der Landesregierung übermittelte ihren Prüfbericht der überprüften Stelle zur Kenntnisnahme und Umsetzung der Empfehlungen.

Das Land Niederösterreich schloss mit verschiedenen Trägern der freien Wohlfahrt Vereinbarungen hinsichtlich der Erbringung von Sozialhilfeleistungen ab. Zur Zeit der Gebarungsprüfung durch den RH wurden neue Musterverträge ausgearbeitet. Vertreter des Amtes der Landesregierung, Abteilung Soziales, waren jederzeit berechtigt, sich in geeigneter Weise vom Erfolg der gewährten Maßnahmen zu überzeugen und entsprechende Prüfberichte an den Verein zur Kenntnisnahme zu übermitteln. Die Abteilung Soziales teilte dem RH auf Nachfrage mit, dass keine entsprechenden Kontrollen im Berichtszeitraum erfolgten.

Ferner nahm die Abteilung Soziales Aufsichtspflichten im Rahmen von Berufungsentscheidungen wahr. Im Jahr 2008 traf sie im Bereich „Hilfe zum Lebensunterhalt“ 35 Berufungsentscheidungen. Neun Berufungen gab sie statt, 19 Berufungen wies sie ab. Vier Berufungen gab sie teilweise statt. Die restlichen drei Berufungen wurden zurückgezogen bzw. zurückgewiesen.

(2) In Oberösterreich unterlagen die Sozialhilfeverbände der Aufsicht des Landes nach den Bestimmungen des VII. Hauptstücks der OÖ Gemeindeordnung 1990. Das Aufsichtsrecht war von der Landesregierung auszuüben.

Das Referat Finanzkontrolle der ehemaligen Abteilung Gemeinden überprüfte bis Ende 2006 die Gebarung von Sozialhilfeverbänden. Ab dem Jahr 2007 nahm das Referat Finanzkontrolle der Direktion Inneres und Kommunales beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung Einsichten in die Gebarung der Sozialhilfeverbände vor. Im Zeitraum 2004 bis 2008 erfolgten Prüfungen bei neun von 15 Sozialhilfeverbänden, und zwar in Eferding (2004), Braunau und Schärding (2005), Steyr-Land und Vöcklabruck sowie Freistadt (2006), Kirchdorf sowie Wels-Land (2007) und Rohrbach (2008). Dabei standen die Gebarungsentwicklung sowie die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung des Sozialhilfeverbands im Vordergrund. Prüfungsbereiche waren bspw. auch die Hilfe in stationären Einrichtungen, die Hauskrankenpflege und Heimhilfe, die Sozialberatungs- und Familienberatungsstellen, die Jugendwohlfahrt sowie die Sozialplanung.

Die zuständige Organisationseinheit im Amt der Landesregierung übermittelte ihren Prüfbericht dem geprüften Sozialhilfeverband. Dieser gab der Sozialabteilung im Amt der Landesregierung innerhalb von drei Monaten einen Vollzugsbericht ab, in dem er auf alle Feststellungen der Prüfungsgruppe einging. In der Folge stellte die Abteilung Soziales diese Stellungnahme dem Prüfbericht gegenüber und dokumentierte die Gegenüberstellung.

Bei den Sozialhilfeverbänden oblag dem Prüfungsausschuss die Feststellung, ob die Gebarung sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig erfolgte sowie in Übereinstimmung mit dem Voranschlag. Weiters prüfte er, ob die Gebarung den Vorschriften entsprach und richtig verrechnet wurde.

Ferner nahm die Abteilung Soziales Aufsichtspflichten im Rahmen von Berufungsentscheidungen wahr. Im Jahr 2008 traf sie im Bereich Sozialhilfe i.e.S. 15 Berufungsentscheidungen. Vier Berufungen (27 %) gab sie statt, fünf Berufungen wies sie ab. Die restlichen sechs Berufungen wurden zurückgewiesen.

- 23.2** (1) Der RH vermerkte kritisch, dass in Niederösterreich die Fachaufsicht im Zeitraum 2004 bis 2008 nur in vier Bezirksverwaltungsbehörden den Bereich Sozialhilfe an Ort und Stelle prüfte. Er bemängelte zudem die unzureichenden Kontrollen bei Vereinen, die für das Land Sozialhilfeleistungen erbrachten. Der RH verwies darauf, dass den erwähnten Berufungen in Niederösterreich in rd. 40 % der Fälle ganz oder teilweise stattgegeben wurde.

Der RH empfahl dem Land Niederösterreich, die Aufsicht künftig vermehrt wahrzunehmen. Als Grundlage dafür wäre einerseits ein risikoorientierter Plan für die Aufsichtstätigkeit der Abteilung Soziales bei den Bezirksverwaltungsbehörden zu erstellen. Andererseits wären Vereine und deren Leistungen, die sie für das Land im Sozialbereich erbringen, künftig verstärkt – auch an Ort und Stelle – zu kontrollieren.

(2) Der RH stellte fest, dass in Oberösterreich die Aufsicht im Zeitraum 2004 bis 2008 bei neun von 15 Sozialhilfeverbänden an Ort und Stelle prüfte. Den erwähnten Berufungen wurde in rd. 27 % der Fälle stattgegeben.

- 23.3** *Die Niederösterreichische Landesregierung teilte mit, dass eine generelle Neuordnung der Fachaufsicht geplant sei.*

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

24 Zusammenfassend hob der RH nachfolgende Empfehlungen hervor:

Länder Niederösterreich und Oberösterreich

(1) In Anbetracht der Prognosen über die Ausgabensteigerungen sollten umgehend Einsparungspotenziale bzw. ausgabendämpfende Maßnahmen im Bereich der Sozialhilfe realisiert werden. (TZ 12)

(2) Bei der Aufgaben-, der Ausgaben- bzw. der Finanzierungsverteilung zwischen Ländern und Gemeinden wäre der Anteil an Abgangsgemeinden verstärkt zu berücksichtigen und die Mitbestimmungsrechte wären zu evaluieren. (TZ 13)

(3) Eine einheitliche Verbuchung von Zahlungen sollte sichergestellt werden, um aussagekräftige Auswertungsergebnisse zu ermöglichen. (TZ 14)

(4) Der Erfahrungsaustausch hinsichtlich der Unterschiede der Personalausstattung sollte unter Ansatz von qualitativen und quantitativen Elementen, der Aufgabenerfüllung sowie der Zuständigkeiten intensiviert werden, um allfällige Verbesserungspotenziale zu heben. (TZ 21, 22)

(5) Der RH empfahl, die Mitbestimmungsrechte der finanzierenden Rechtsträger in Bezug auf ihre Finanzierungsverantwortung zu evaluieren. (TZ 9)

Land Niederösterreich

(6) In Anbetracht des Verhältnisses von rd. 19:1 zwischen der Sozialhilfe-Umlage und dem Sozialhilfe-Wohnsitzgemeindebeitrag sollte die Zweckmäßigkeit von unterschiedlichen Berechnungsgrundlagen evaluiert werden. (TZ 10)

(7) Verbesserungspotenzialen bei der Finanz- und Leistungsplanung sollte nachgegangen werden, um eine exaktere Budgetierung auf Grundlage einer verbesserten Bedarfsplanung zu unterstützen. (TZ 15)

(8) Die Aufsicht wäre künftig auf der Grundlage risikoorientierter Planung vermehrt wahrzunehmen. Träger der freien Wohlfahrt (Vereine), die für das Land Leistungen im Sozialbereich erbringen, sollten künftig verstärkt – auch an Ort und Stelle – kontrolliert werden. (TZ 23)

Schlussbemerkungen/ Schlussempfehlungen

Land Oberösterreich

(9) Es wäre Vorsorge für die Bereitstellung vollständiger und vergleichbarer Daten hinsichtlich der Ausgaben durch die regionalen Träger zu treffen, diese der Steuerung zugrunde zu legen und Ursachen für Entwicklungen zu evaluieren. (TZ 7)

(10) Die Anzahl der Kostenträgungsmodelle sollte hinsichtlich der Sozialhilfe i.e.S. in Bezug zum zugehörigen Gebarungsvolumen evaluiert werden. (TZ 9)

(11) Es wäre die Komplexität der Kostenaufteilung zu evaluieren und im Sinne des Transparenzgebots das Finanzierungssystem zu hinterfragen. (TZ 10)

(12) Das Land sollte auf die Einführung einer landesweit kompatiblen Software – wie bspw. Sozial-Informationssystem-Oberösterreich – bei den regionalen Trägern auch für den Bereich der Sozialhilfe i.e.S. hinwirken, um landesweite Auswertungen von Daten zu erleichtern. (TZ 17)

(13) Es sollte eine verbesserte Datenlage hinsichtlich der Anzahl der Leistungsempfänger sichergestellt werden, um Transparenz zu gewährleisten und die Steuerungsmöglichkeiten zu unterstützen. (TZ 19)

ANLAGEN

- Anlage 1: Konkrete Leistungen der Sozialhilfe i.e.S. laut Auskunft der Sozialabteilungen**
- Anlage 2: Gegenüberstellung der Bestimmungen der Sozialhilfegesetze hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen, der Regressbestimmungen und der zuständigen Behörden**
- Anlage 3: Zuständigkeiten und Ablauforganisationen im Bereich der Sozialhilfe i.e.S.**

ANLAGE 1: Konkrete Leistungen der Sozialhilfe i.e.S. laut Auskunft der Sozialabteilungen	
Hilfen zur Sicherung des Lebensbedarfs (Abschnitt 2)	Soziale Notlage (§ 7)
Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 9 NÖ Sozialhilfegesetz)	Hilfe zur Deckung des Lebensunterhalts (§ 7 Abs. 1 Z 1)
<p>Dauerleistung (laufende Sozialhilfeunterstützung)</p> <p>Einmalige Geldleistungen</p> <p>Sachleistungen</p> <p>Stationäre Hilfe (z.B. Kostenübernahme eines Aufenthalts in einer Obdachloseneinrichtung)</p> <p>Innerhalb der Dauerleistung können folgende Teilleistungen unterschieden werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Sozialhilfe-Grundrichtsatz – Zuschuss zu den vertretbaren Unterkunftskosten – Bekleidungsbeihilfe – Raumheizungszuschuss 	<ul style="list-style-type: none"> – laufende Geldleistungen zur Deckung des Lebensunterhalts (soweit keine Sachleistungen in Betracht kommen und keine Hilfe zur Arbeit geleistet wird) – einmalige Geldleistungen (Land: in sonstigen, nicht ausdrücklich geregelten besonderen sozialen Lagen) – einmalige Geldleistungen (Bezirksverwaltungsbehörde/regionaler Träger sozialer Hilfe) <ul style="list-style-type: none"> – Beihilfen zu den vertretbaren Kosten einer notwendigen Übersiedlung bis zur tatsächlichen Höhe. – Beihilfen zur Adaptierung der Unterkunft, zur Herstellung von Installationen und zur Bezahlung von Anschlussgebühren, soweit diese Maßnahmen unabweisbar sind, und zwar bis zur tatsächlichen Höhe, jedoch höchstens bis zu 2.200 EUR. – Beihilfen zur Anschaffung oder Instandhaltung des erforderlichen Hausrats, wie Öfen, sonstige Heizgeräte, Mobiliar, Beleuchtungskörper, Geschirr sowie Haus- und Bettwäsche, bis zur tatsächlichen Höhe, jedoch bis höchstens 2.200 EUR; anstelle von Beihilfen können nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 des Oö Sozialhilfegesetzes 1998 Gutscheine gegeben oder kann Hausrat beigestellt werden. – Beihilfen zum Ankauf des erforderlichen Heizmaterials bis zu 350 EUR jährlich. Anstelle von Beihilfen können nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 des Oö Sozialhilfegesetzes 1998 auch Gutscheine gegeben oder kann Heizmaterial beigestellt werden. – Beihilfen zur Anschaffung der erforderlichen Bekleidung bis zur eineinhalbfachen Höhe des jeweils für die Bemessung der richtsatzgemäßen Geldleistung maßgeblichen Gesamtrichtsatzes jährlich. Anstelle von Beihilfen können nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 des Oö Sozialhilfegesetzes 1998 Gutscheine gegeben oder Kleidungsstücke beigestellt werden.

Fortsetzung ANLAGE 1: Konkrete Leistungen der Sozialhilfe i.e.S. laut Auskunft der Sozialabteilungen	
Hilfen zur Sicherung des Lebensbedarfs (Abschnitt 2)	Soziale Notlage (§ 7)
Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 9 NÖ Sozialhilfegesetz)	Hilfe zur Deckung des Lebensunterhalts (§ 7 Abs. 1 Z 1)
	<ul style="list-style-type: none"> - Beihilfen für fallweise Fahrten mit dem billigsten in Betracht kommenden Beförderungsmittel über vertretbare Entfernungen zum Zweck eines begründeten Besuchs naher Angehöriger oder bei Todesfällen solcher Personen bis zur tatsächlichen Höhe der Kosten. - Beihilfen zur Beschaffung von Schwangerenbekleidung, eines Kinderwagens, von Säuglingswäsche sowie eines Kinderbetts im erforderlichen Ausmaß, jedoch insgesamt höchstens bis zum Betrag von 400 EUR. Anstelle von Beihilfen können nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 des Oö Sozialhilfegesetzes 1998 auch Gutscheine gegeben oder Gegenstände beigestellt werden.
	Einmalige Hilfen (§ 13 Abs. 1)
	<p>Personen, die sich aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Verhältnisse in einer außergewöhnlichen Notlage (z.B. bei Delogierung, außergewöhnlicher finanzieller Belastung, Auftreten einer Notsituation, o.ä.) befinden, können um Mittel der Hilfe in besonderen sozialen Lagen ansuchen (ausgenommen sind Asylwerber, Schüler, Zivil- oder Grundwehrdiener). Anträge können in der Regel höchstens einmal pro Jahr gestellt werden.</p> <p>Voraussetzungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hauptwohnsitz in Oberösterreich - geringes Einkommen der antragstellenden Person (aus nicht selbstständiger Erwerbstätigkeit), aber Lebensunterhalt (d.h. Grundeinkommen) muss gesichert sein.

Fortsetzung ANLAGE 1: Konkrete Leistungen der Sozialhilfe i.e.S. laut Auskunft der Sozialabteilungen	
	Hilfe für Personen in einer besonderen sozialen Lage (§ 7 Abs. 1 Z 2)
Hilfe bei Krankheit (§ 11)	Behandlungsbedürftigkeit wegen Krankheit, Schwangerschaft oder Entbindung (§ 18)
<p>Die Hilfe bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung umfasst die Kosten für alle erforderlichen Leistungen, wie sie Versicherte nach dem ASVG für Früherkennung von Krankheiten, Krankenbehandlung, Zahnbehandlung und Zahnersatz, Hilfe bei körperlichen Gebrechen sowie bei Mutterschaft beanspruchen können, soweit es sich nicht um Geldleistungen handelt.</p> <p>Die Hilfe bei Krankheit kann auch durch Übernahme der Beiträge für eine freiwillige Selbstversicherung des hilfebedürftigen Menschen in der gesetzlichen Krankenversicherung erfolgen (Ermessensentscheidung der Sozialhilfebehörde).</p> <p>Auf der Grundlage des Privatrechts können als „Hilfe bei Krankheit“ auch die Kosten des Aufenthalts in einer Kuranstalt, in einem Erholungs- oder Genesungsheim übernommen werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Übernahme der Kosten für alle erforderlichen Leistungen, wie sie Versicherte der Oö Gebietskrankenkasse nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz für Früherkennung von Krankheiten, Krankenbehandlung, Anstaltspflege, Zahnbehandlung und Zahnersatz, Hilfe bei körperlichen Gebrechen sowie bei Mutterschaft beanspruchen können, soweit es sich nicht um Geldleistungen handelt (alternativ: Übernahme der Beiträge für eine freiwillige Selbstversicherung der hilfebedürftigen Person in der gesetzlichen Krankenversicherung). – Übernahme der Kosten des Aufenthalts in Kuranstalten, Erholungs- oder Genesungsheimen, wenn dieser Aufenthalt zur Wiederherstellung oder Besserung der Gesundheit der hilfebedürftigen Person erforderlich ist. – Unterbringung und Betreuung in stationären Einrichtungen oder spezifischen Wohnformen zur Alkohol- oder Drogenentwöhnung sowie zur Nachbetreuung. – Geld- und Sachleistungen an Schwangere und Wöchnerinnen, insbesondere zur Beschaffung von Schwangerenbekleidung und Säuglingsbedarf. – Übernahme von Selbstbehalten, Kostenanteilen oder Zuzahlungen, die im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung zu tragen sind (ausgenommen: bundes- oder landesgesetzlich geregelte Eigenleistungen bei Aufenthalt oder Behandlung in Krankenanstalten).
Bestattungskosten (§ 13)	Übernahme der Kosten einer einfachen Bestattung eines Menschen (§ 11 Abs. 2)
<p>Aus diesem Titel werden die Kosten einer einfachen Bestattung übernommen. Näheres ist im Erlass „Bestattungskosten“ geregelt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Übernahme der Kosten einer einfachen Bestattung. – Kosten einer Überführung innerhalb des Landes oder aus grenznahen Gebieten, wenn diese aus familiären oder gleichgelagerten Interessen begründet ist.

Fortsetzung ANLAGE 1: Konkrete Leistungen der Sozialhilfe i.e.S. laut Auskunft der Sozialabteilungen	
Hilfe zur Schaffung und Sicherung einer wirtschaftlichen Lebensgrundlage (§ 18)	Hilfe zur Sicherung einer angemessenen wirtschaftlichen Lebensgrundlage (§ 19)
<p>Die Hilfe umfasst alle Maßnahmen, die darauf abzielen, für Personen, die keine geeignete wirtschaftliche Lebensgrundlage haben, eine solche zu schaffen oder die bereits bestehende abzusichern. Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form von Beratung und Betreuung oder in der Gewährung entweder eines rückzahlbaren zinsfreien Darlehens oder einer nicht rückzahlbaren Beihilfe. Vielfach handelt es sich dabei um Ansuchen um Abdeckung offener Mieten, Energiekosten oder Kautionen für die Erlangung einer Mietwohnung.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Übernahme der Kosten für alle Maßnahmen für eine Erziehung sowie Schul- und Berufsausbildung, die auf die Fähigkeiten und Neigungen der hilfebedürftigen Person entsprechend Bedacht nehmen und diese Person befähigen, sich in die soziale Umwelt und das Erwerbsleben einzugliedern. - Beendigung der Berufs- oder Schulausbildung für Volljährige, wenn sie das 21. Lebensjahr voraussichtlich während des letzten Jahres der Berufs- oder Schulausbildung erreichen und wenn es ihre Fähigkeiten und Leistungen rechtfertigen, - insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> - Bei Unterbringung in einem Heim für Minderjährige gebührt dem Hilfeempfänger ab dem Monat, in dem er in eine Pflichtschule aufgenommen wird, spätestens jedoch ab dem vollendeten 7. Lebensjahr monatlich ein Taschengeld bis zu 15 % des Richtsatzes gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 (die Höhe des Taschengeldes ist im Einzelfall unter Berücksichtigung des Alters des Hilfeempfängers nach Maßgabe der pädagogischen Erfordernisse im Einvernehmen mit der Erziehungsleitung festzusetzen) - Beihilfen zur Beschaffung von erforderlichen Lern- und Arbeitsmitteln bis zur Höhe der tatsächlichen Kosten (alternativ: Gutscheine oder Beistellung der erforderlichen Lern- und Arbeitsmittel) - Beihilfen für die Teilnahme an Schulveranstaltungen, wie Schullandwochen und Schikursen, ausgenommen die Ausrüstung, bis zur tatsächlichen Höhe - Beihilfen zu den Kosten einer internatsmäßigen Unterbringung bis zur tatsächlichen Höhe unter Berücksichtigung allfälliger richtsatzgemäßer Geldleistungen - Beihilfen zum Kindergartenbesuch bis zur Höhe der tatsächlichen Kosten - Unterstützung Hilfebedürftiger beim Aufbau und der Sicherung einer angemessenen wirtschaftlichen Lebensgrundlage (insbesondere: Arbeitsassistenz, Arbeitstraining und Erprobung auf einem Arbeitsplatz, soweit keine Maßnahme nach dem Oö ChG in Betracht kommt)

Fortsetzung ANLAGE 1: Konkrete Leistungen der Sozialhilfe i.e.S. laut Auskunft der Sozialabteilungen	
<p>Hilfe für Familien und alte Menschen (§ 19)</p> <p>Diese Hilfe dient zur Weiterführung des Haushalts, der Erhaltung eines geordneten Familienlebens und der sozialen Eingliederung von Familien. Die Hilfestellung erfolgt neben der Beratung und Betreuung vor allem in Maßnahmen zur Schaffung und Beibehaltung des Wohnraumes.</p> <p>Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in der Gewährung entweder eines rückzahlbaren und zinsfreien Darlehens oder einer nicht rückzahlbaren Beihilfe.</p>	<p>Familienhilfe (§ 12 Abs. 2 Z 3)</p> <p>Unter Familienkurzzeithilfe versteht man jene Einsätze, die voraussichtlich bis zu einem halben Jahr andauern werden.</p> <p>Unter Familienlangzeithilfe versteht man jene Einsätze, die länger als ein halbes Jahr andauern. Familienlangzeithilfe ist im Regelfall mit maximal drei Jahren befristet.</p> <p>Die Familienhilfe an sich bietet Familien in Krisensituationen ihre Unterstützung mit dem Ziel an, den gewohnten Lebensrhythmus der Familie aufrecht zu erhalten und besonders Kindern das Verbleiben im vertrauten Umfeld zu ermöglichen.</p>
<p>Hilfe für Obdachlose und Menschen in außerordentlichen Notsituationen (§ 20)</p> <p>Diese Hilfe umfasst die Kostentragung für alle stationären Betreuungsmaßnahmen für wohnungslose Menschen, die zusätzlich zur Wohnungslosigkeit eine sekundäre Problemindikation wie z.B. Arbeitslosigkeit, Haftentlassung, Alkoholprobleme, finanzielle Probleme etc. aufweisen. Die Hilfe kann von angemessenen Kostenbeiträgen abhängig gemacht werden.</p>	<p>Hilfe für Obdachlose (Wohnungslosenhilfe inkl. Delogierungsprävention) (§ 12 Abs. 2 Z 2)</p> <p>Bereich Wohnungslosenhilfe:</p> <p>Akuthilfe: Notschlafstellen und Tageszentren</p> <p>Weiterführende und nachgehende Hilfestellung: Wohnbetreuung in Wohnheimen, Übergangswohneinrichtungen, Mobile Wohnbetreuung, Tagesstrukturierende Einrichtungen, Hilfe zur Arbeit</p> <p>Selbstversicherung in der Krankenversicherung</p> <p>Heilbehandlung (ambulante und stationäre Krankenbehandlung)</p> <p>Bereich Delogierungsprävention:</p> <p>Beratung und Betreuung von Kund/innen</p> <p>Nachbetreuung</p> <p>Koordinationsarbeit im Netzwerk Wohnungssicherung (inkl. Koordination von Leistbaren Wohnungen)</p> <p>Öffentlichkeitsarbeit (Herausgabe von Betroffenen-Zeitungen)</p>

Fortsetzung ANLAGE 1: Konkrete Leistungen der Sozialhilfe i.e.S. laut Auskunft der Sozialabteilungen	
<p>Hilfe bei Gewalt durch Angehörige (Frauenhäuser) (§ 21)</p> <p>Die Hilfe umfasst die Kostentragung für alle stationären Betreuungsmaßnahmen für bedrohte und misshandelte Frauen und Kinder aus Niederösterreich. Die Aufnahme erfolgt befristet. Die Hilfe kann von angemessenen Kostenbeiträgen abhängig gemacht werden.</p>	<p>Hilfe bei Gewalt durch Angehörige (Frauenhäuser) (§ 20)</p> <ul style="list-style-type: none"> – Zurverfügungstellung besonderer vorübergehender Wohnmöglichkeiten für Hilfebedürftige und deren minderjährige Kinder – die zur Bewältigung der Gewalterfahrungen und zur Erarbeitung neuer Lebensperspektiven erforderliche Betreuung und Beratung
<p>Hilfe bei Schuldenproblemen (§ 22)</p> <p>Das Land Niederösterreich hat die Schuldnerberatung an die Schuldnerberatung Niederösterreich gemeinnützige GmbH ausgelagert. Diese erbringt die entsprechenden Beratungsleistungen an folgenden Standorten in Niederösterreich: St. Pölten, Wr. Neustadt, Hollabrunn, Zwettl und Amstetten</p>	<p>Hilfe bei Schuldenproblemen (§ 21)</p> <ul style="list-style-type: none"> – Beratung, um die gesellschaftliche Integration und die wirtschaftliche Selbständigkeit der hilfebedürftigen Person zu erhalten oder wiederherzustellen.
<p>Heilbehandlung (§ 27 Abs. 2)</p> <p>Die Hilfe zur Heilbehandlung umfasst auch die Kostentragung von Therapiekosten für alkohol- und drogenabhängige Menschen. Die Kostenübernahme erfolgt hierbei grundsätzlich befristet auf 18 Monate.</p>	<p>Hilfe bei psychischer Behinderung oder psychosoziale Betreuung (Alkohol- und Drogenabhängige) (§ 7 Abs. 3 Z 5 bzw. nunmehr § 17 Abs. 3 Oö ChG)</p> <ul style="list-style-type: none"> Suchtprävention Niederschwellige Angebote Beratung in Sucht- und spezialisierten Alkoholberatungsstellen Therapieangebote Wohnangebote (vollbetreutes Wohnheim, teilbetreute Wohngemeinschaften, Übergangswohnen) Selbstversicherung in der Krankenversicherung Heilbehandlung (ambulante und stationäre Krankenbehandlung)

ANLAGE 2: Gegenüberstellung der Bestimmungen der Sozialhilfegesetze hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen, der Regressbestimmungen und der zuständigen Behörden

Funktionen	Niederösterreich	Oberösterreich
Voraussetzungen	<p>§ 4</p> <p>Anspruch</p> <p>(1) Voraussetzung für eine Sozialhilfeleistung ist, dass der hilfebedürftige Mensch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt und 2. seinen Hauptwohnsitz in Niederösterreich oder mangels eines solchen seinen Aufenthalt in Niederösterreich hat. <p>(2) Den österreichischen Staatsbürgern sind gleichgestellt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Fremde, insoweit sich eine Gleichstellung aus Staatsverträgen ergibt, oder 2. Fremde, wenn mit ihrem Heimatstaat aufgrund tatsächlicher Übung Gegenseitigkeit besteht, insoweit sie dadurch nicht besser gestellt sind als Staatsangehörige des betreffenden Staates, oder 3. Fremde, denen gemäß § 3 des Asylgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 100/2005, Asyl gewährt wurde, oder 4. Staatsangehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, <p>a) die im Sinne des § 51 oder § 52 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes – NAG, BGBl. I Nr. 100/2005 in der Fassung BGBl. I Nr. 99/2006, Sichtvermerks- und Niederlassungsfreiheit genießen, soweit es sich um Arbeitnehmer oder Selbstständige, um Personen, denen dieser Status erhalten bleibt oder um ihre Familienangehörige handelt, oder</p>	<p>§ 6</p> <p>Persönliche Voraussetzungen</p> <p>(1) Soziale Hilfe kann, sofern dieses Landesgesetz nichts anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. a) sich tatsächlich im Land Oberösterreich aufhalten und b) ihren rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich haben, es sei denn, diese Person ist lediglich aufgrund eines Touristensichtvermerks oder einer entsprechenden Ausnahme von der Sichtvermerkspflicht eingereist; 2. von einer sozialen Notlage (§ 7) bedroht werden, sich in einer sozialen Notlage befinden oder eine solche noch nicht dauerhaft überwunden haben; und 3. bereit sind, sich um die Abwendung, Bewältigung oder Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (§ 8). <p>(2) Soziale Hilfe kann auch Hilfebedürftigen ohne rechtmäßigen Aufenthalt, insbesondere wenn über die Rechtmäßigkeit ihres Aufenthalts noch nicht rechtskräftig entschieden ist oder ihre Abschiebung aufgeschoben wurde, sowie den anderen gemäß Abs. 1 Z 1 lit. b ausgeschlossenen Personen auf der Grundlage des Privatrechtes geleistet werden, soweit dies zur Vermeidung besonderer Härten erforderlich ist.</p> <p>(3) Ist die hilfebedürftige Person Asylwerber, kann soziale Hilfe nur auf der Grundlage des Privatrechtes und nur soweit geleistet werden, als eine vergleichbare Leistung nicht aufgrund einer anderen gesetzlichen Grundlage geltend gemacht werden kann.</p>

Fortsetzung ANLAGE 2: Gegenüberstellung der Bestimmungen der Sozialhilfegesetze hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen, der Regressbestimmungen und der zuständigen Behörden

Funktionen	Niederösterreich	Oberösterreich
<p>Voraussetzungen</p>	<p>b) die im Sinne des § 51 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes – NAG, BGBl. I Nr. 100/2005 in der Fassung BGBl. I Nr. 99/2006 niederlassungsberechtigt sind und sich rechtmäßig länger als 3 Monate in Österreich aufgehalten haben, oder</p> <p>5. Fremde, die über einen Aufenthaltstitel mit Niederlassungsrecht gemäß §§ 45, 48, 49, 50 oder 81 Abs. 2 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes – NAG, BGBl. I Nr. 100/2005 in der Fassung BGBl. I Nr. 99/2006, verfügen.</p> <p>(3) Fremde, denen gemäß § 8 des Asylgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 100/2005, der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wurde, haben Anspruch auf Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfs sowie auf Heilbehandlung gemäß § 27.</p> <p>(4) Die Voraussetzung des Abs. 1 Z 1 kann nachgesehen werden, wenn das aufgrund der persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Verhältnisse des Fremden zur Vermeidung einer sozialen Härte geboten ist und der Fremde sich rechtmäßig in Österreich aufhält.</p> <p>(5) Fremden, die nicht nach Abs. 2 österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt sind und die sich für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten rechtmäßig in Niederösterreich aufhalten, kann Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfs auf Grundlage des Privatrechtes geleistet werden, wenn das aufgrund der persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Verhältnisse zur Vermeidung einer sozialen Härte geboten ist und eine vergleichbare Leistung nicht aufgrund einer anderen gesetzlichen Grundlage geltend gemacht werden kann.</p>	<p>§ 7</p> <p>Soziale Notlage</p> <p>(1) Eine soziale Notlage liegt vor bei Personen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die ihren Lebensunterhalt oder den Lebensunterhalt von ihren unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben, nicht decken können; 2. die sich in einer besonderen sozialen Lage befinden und sozialer Hilfe bedürfen. <p>(2) Der Lebensunterhalt im Sinn des Abs. 1 Z 1 umfasst den Aufwand für die regelmäßig gegebenen Bedürfnisse zur Führung eines menschenwürdigen Lebens, insbesondere für Nahrung, Unterkunft, Hausrat, Beheizung, Bekleidung und andere persönliche Bedürfnisse, wie insbesondere die angemessene Pflege der Beziehungen zur Umwelt und eine angemessene Teilhabe am kulturellen Leben.</p> <p>(3) In einer besonderen sozialen Lage im Sinn des Abs. 1 Z 2 können sich insbesondere Personen befinden, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 der Betreuung und Hilfe (Pflege) bedürfen; 2. wegen Krankheit behandlungsbedürftig sind; 3. schwanger sind oder in Zusammenhang mit einer Entbindung der Hilfe bedürfen; 4. über keine angemessene Erziehung oder Erwerbsbefähigung verfügen; 5. Gewalt durch Angehörige ausgesetzt sind oder waren; 6. von Schuldenproblemen betroffen sind; 7. von Obdachlosigkeit betroffen sind. <p>(Anm: LGBl. Nr. 41/2008)</p>

Fortsetzung ANLAGE 2: Gegenüberstellung der Bestimmungen der Sozialhilfegesetze hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen, der Regressbestimmungen und der zuständigen Behörden

Funktionen	Niederösterreich	Oberösterreich
Regressbestimmungen	<p>§ 37 Kostenersatzverpflichtete</p> <p>Für die Kosten von Sozialhilfemaßnahmen, auf die ein Rechtsanspruch besteht, haben Ersatz zu leisten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Hilfeempfänger, 2. die Erben des Hilfeempfängers, 3. die unterhaltspflichtigen Angehörigen des Hilfeempfängers, 4. Personen, denen gegenüber der Hilfeempfänger Rechtsansprüche zur Deckung jenes Bedarfs besitzt, der die Leistung der Sozialhilfe erforderlich gemacht hat, und 5. Personen, denen der Hilfeempfänger Vermögen geschenkt oder sonst ohne entsprechende Gegenleistung übertragen hat. <p>§ 38 Ersatz durch den Hilfeempfänger</p> <p>(1) Der Hilfeempfänger ist zum Ersatz der für ihn aufgewendeten Kosten verpflichtet, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. er zu hinreichendem Einkommen oder Vermögen gelangt; 2. nachträglich bekannt wird, dass er zur Zeit der Hilfeleistung hinreichendes Einkommen oder Vermögen hatte; 3. im Fall des § 15 Abs. 3 und 4 die Verwertung von Vermögen nachträglich möglich und zumutbar wird; <p>(2) Von der Ersatzpflicht nach Abs. 1 sind ausgenommen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kosten für Maßnahmen (Hilfen zum Lebensbedarf), die vor Erreichung der Volljährigkeit gewährt wurden, 	<p>§ 45 Allgemeine Bestimmungen</p> <p>(1) Für die Kosten von Leistungen sozialer Hilfe, auf die ein Rechtsanspruch besteht, haben Ersatz zu leisten, soweit hiefür nicht bereits Kostenbeiträge nach § 9 Abs. 7 geleistet wurden oder solche ausgeschlossen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Empfänger sozialer Hilfe; 2. die Erben des Empfängers sozialer Hilfe; 3. dem Empfänger sozialer Hilfe gegenüber unterhaltspflichtige Angehörige; 4. Personen, denen gegenüber der Empfänger sozialer Hilfe Rechtsansprüche zur Deckung jenes Bedarfs besitzt, der die Leistung sozialer Hilfe erforderlich gemacht hat; 5. Personen, denen der Empfänger sozialer Hilfe Vermögen geschenkt oder sonst ohne entsprechende Gegenleistung übertragen hat. <p>(2) Für Kosten durch Unterbringung in einer spezifischen Wohnform kann von den Personen und im Umfang gemäß Abs. 1 Ersatz verlangt werden, wenn eine Gefährdung des Erfolgs der Hilfe, insbesondere im Hinblick auf die nach § 2 zu beachtenden Grundsätze, nicht zu erwarten ist.</p>

Fortsetzung ANLAGE 2: Gegenüberstellung der Bestimmungen der Sozialhilfegesetze hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen, der Regressbestimmungen und der zuständigen Behörden

Funktionen	Niederösterreich	Oberösterreich
<p>Regressbestimmungen</p>	<p>2. Kosten für Hilfen nach § 11 bei Schwangerschaft und Entbindung und</p> <p>3. Kosten für die Erprobung auf einem Arbeitsplatz (§ 30 Abs. 1 Z 4).</p> <p>(3) Von der Verpflichtung zum Kostenersatz ist abzusehen, wenn dies für den Hilfeempfänger eine Härte bedeuten oder den Erfolg der Sozialhilfe gefährden würde.</p> <p>(4) Die Verbindlichkeit zum Ersatz der Kosten von Leistungen nach Abs. 1 geht gleich einer anderen Schuld auf den Nachlass des Empfängers der Hilfe über. Die Erben des Hilfeempfängers haften jedoch für den Ersatz der Kosten der Sozialhilfe nur bis zur Höhe des Wertes des Nachlasses. Sie können gegen Ersatzforderungen nicht einwenden, dass von dem Sozialhilfeempfänger gemäß Abs. 3 der Ersatz nicht verlangt hätte werden dürfen.</p> <p>§ 40</p> <p>Verjährung</p> <p>(1) Der Anspruch auf Kostenersatz verjährt, wenn seit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Sozialhilfe geleistet worden ist, mehr als drei Jahre verstrichen sind. Für die Wahrung der Frist gelten sinngemäß die Regeln über die Unterbrechung der Verjährung (§ 1497 ABGB).</p> <p>(2) Ersatzansprüche für Sozialhilfeleistungen, die grundbücherlich sichergestellt sind, unterliegen nicht der Verjährung. Der Ersatzanspruch nach § 38 Abs. 4 verjährt, wenn seit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Sozialhilfe geleistet worden ist, mehr als fünf Jahre verstrichen sind.</p> <p>(3) Schadenersatzansprüche des Sozialhilfeträgers wegen unrechtmäßigen Bezugs von Leistungen werden durch die Bestimmungen des Abs. 1 nicht berührt.</p>	<p>§ 46</p> <p>Ersatz durch den Empfänger sozialer Hilfe und seine Erben</p> <p>(1) Der Empfänger sozialer Hilfe ist zum Ersatz der für ihn aufgewendeten Kosten verpflichtet, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. er zu hinreichendem Einkommen oder Vermögen (§ 9) gelangt; 2. nachträglich bekannt wird, dass er zur Zeit der Hilfeleistung hinreichendes Einkommen oder Vermögen hatte; 3. im Fall des § 9 Abs. 6 die Verwertung von Vermögen nachträglich möglich und zumutbar wird. <p>(2) Von der Ersatzpflicht nach Abs. 1 sind ausgenommen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kosten für soziale Hilfe, die während einer Tätigkeit im Rahmen der Hilfe zur Arbeit geleistet wurde; 2. die Kosten für soziale Hilfe, die gemäß § 18 bei Schwangerschaft oder Entbindung sowie gemäß § 19 geleistet wurde; 3. die Kosten für soziale Hilfe, die für die Zeit vor Erreichung der Volljährigkeit geleistet wurde; 4. Kosten für soziale Hilfen, deren Wert im Kalenderjahr in Summe das Dreifache des Richtsatzes für Alleinstehende (§ 16 Abs. 3 Z 1 lit. a) nicht übersteigt, soweit es sich dabei nicht um Hilfe in stationären Einrichtungen handelt.

Fortsetzung ANLAGE 2: Gegenüberstellung der Bestimmungen der Sozialhilfegesetze hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen, der Regressbestimmungen und der zuständigen Behörden

Funktionen	Niederösterreich	Oberösterreich
Regressbestimmungen		<p>(3) Die Verbindlichkeit zum Ersatz der Kosten sozialer Hilfe nach Abs. 1 geht gleich einer anderen Schuld auf den Nachlass des Empfängers sozialer Hilfe über. Die Erben des Hilfeempfängers haften für den Ersatz der Kosten sozialer Hilfe nur bis zur Höhe des Wertes des Nachlasses. Sie können gegen Ersatzforderungen nicht einwenden, dass der Ersatz vom Hilfeempfänger gemäß Abs. 2, § 45 Abs. 2 und § 52 Abs. 2 nicht hätte verlangt werden dürfen.</p> <p>§ 51</p> <p>Verjährung</p> <p>(1) Ersatzansprüche nach §§ 46 bis 48 verjähren, wenn seit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Hilfe geleistet worden ist, mehr als drei Jahre verstrichen sind. Ersatzansprüche aufgrund von Schenkungen auf den Todesfall verjähren nach drei Jahren nach dem Tod des Geschenkgebers. Die Verjährung wird unterbrochen, wenn die Geltendmachung des Kostenersatzes gemäß § 52 dem Ersatzpflichtigen zugegangen ist.</p> <p>(2) Gemäß § 9 Abs. 6 sichergestellte Ersatzansprüche unterliegen nicht der Verjährung.</p>

Fortsetzung ANLAGE 2: Gegenüberstellung der Bestimmungen der Sozialhilfegesetze hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen, der Regressbestimmungen und der zuständigen Behörden

Funktionen	Niederösterreich	Oberösterreich
<p>Behörden</p>	<p>§ 66</p> <p>Sachliche Zuständigkeit</p> <p>(1) Die Landesregierung ist zuständig:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Entscheidung über die Hilfen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen (Abschnitt 4), ausgenommen Heilbehandlung gemäß § 27, soweit sie nicht in teilstationären oder stationären Einrichtungen erfolgt, 2. für die Entscheidung über die Nachsicht nach § 4, 3. für die Entscheidung über Streitigkeiten zwischen Land und Gemeinde über die Leistung von Beiträgen zu den Sozialhilfekosten, 4. für die Entscheidung über Streitigkeiten in Angelegenheiten von mit den Ländern abgeschlossenen Vereinbarungen gemäß § 76, 5. für die Entscheidung über Kostenersatzansprüche von sozialen Einrichtungen nach § 43, 6. für die Entscheidung über Anträge auf Erteilung der Bewilligung und deren Entziehung gemäß Abschnitt 7, jedoch nicht für Pflegeplätze und Pflegeeinheiten, 7. für die Aufsicht über stationäre und teilstationäre Einrichtungen, jedoch nicht für Pflegeplätze und Pflegeeinheiten. <p>(2) Bei allen anderen Maßnahmen nach diesem Gesetz obliegt die Entscheidung in erster Instanz der Bezirksverwaltungsbehörde, in zweiter Instanz der Landesregierung.</p>	<p>§ 66</p> <p>Behörden</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Zuständig für die Erlassung von Bescheiden ist die Bezirksverwaltungsbehörde in erster Instanz und die Landesregierung in zweiter Instanz, soweit nichts anderes bestimmt ist. (2) Die Landesregierung entscheidet in erster Instanz über die Rückerstattung gemäß § 28 und den Ersatz gemäß § 52, wenn Träger der sozialen Hilfe das Land ist. (3) Über Berufungen gegen Bescheide gemäß §§ 28, 44, 52, 61 und 65 entscheidet der unabhängige Verwaltungssenat des Landes Oberösterreich in zweiter Instanz. (4) Die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde richtet sich bei Bescheiden über die Leistung sozialer Hilfe nach dem Hauptwohnsitz, in Ermangelung eines solchen nach dem Aufenthalt des Hilfebedürftigen. Im Fall der Leistung sozialer Hilfe an eine Person ohne Hauptwohnsitz in einer Krankenanstalt ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, aus deren Zuständigkeitsbereich die Einlieferung in die Krankenanstalt erfolgte. Kann danach keine Zuständigkeit bestimmt werden, ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren Bereich die Krankenanstalt liegt. (5) Für die Erlassung von Bescheiden über die Einstellung und Neubemessung gemäß § 27 ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, die über die Leistung sozialer Hilfe abgesprochen hat.

Fortsetzung ANLAGE 2: Gegenüberstellung der Bestimmungen der Sozialhilfegesetze hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen, der Regressbestimmungen und der zuständigen Behörden

Funktionen	Niederösterreich	Oberösterreich
Behörden	<p>(3) Die Aufgaben im Bereich der Hilfen in besonderen Lebenslagen und der Hilfen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung können von der Landesregierung den Bezirksverwaltungsbehörden übertragen werden, soweit dies der Einfachheit, Zweckmäßigkeit, Raschheit und Kostenersparnis dient (z.B. Zuschuss für geschützte Arbeitsplätze, Fahrtkostenzuschuss).</p> <p>§ 67 Örtliche Zuständigkeit</p> <p>(1) Die örtliche Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden richtet sich bei Bescheiden über die Leistungen der Sozialhilfe nach dem Hauptwohnsitz, in Ermangelung eines solchen nach dem Aufenthalt des Hilfebedürftigen. Im Falle der Leistung der Sozialhilfe an eine Person ohne Hauptwohnsitz in einer Krankenanstalt ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, aus deren Zuständigkeitsbereich die Einlieferung in die Krankenanstalt erfolgte. Kann danach keine Zuständigkeit bestimmt werden, ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren Bereich die Krankenanstalt liegt.</p> <p>(2) Für die Erlassung von Bescheiden über den Kostenersatz ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren örtlichem Wirkungsbereich der Hilfeempfänger den Hauptwohnsitz, in Ermangelung eines solchen den Aufenthalt hat. Kann danach die Zuständigkeit nicht ermittelt werden, so ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren örtlichem Wirkungsbereich die Hilfe geleistet wird.</p>	<p>(6) Für die Erlassung von Bescheiden über die Rückerstattung gemäß § 28 und den Ersatz gemäß § 52 ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, deren örtlicher Wirkungsbereich sich mit dem Bereich des Trägers sozialer Hilfe deckt.</p> <p>(7) Für die Erlassung von Bescheiden über den Kostenersatz gemäß § 61 ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren örtlichem Wirkungsbereich der Hilfeempfänger den Hauptwohnsitz, in Ermangelung eines solchen den Aufenthalt, hat. Kann danach die Zuständigkeit nicht ermittelt werden, so ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren örtlichem Wirkungsbereich die Hilfe geleistet wurde.</p>

ANLAGE 3: Zuständigkeiten und Ablauforganisationen im Bereich der Sozialhilfe i.e.S.

(1) Niederösterreich

Hilfe zum Lebensunterhalt (Leistung mit Rechtsanspruch)

Zuständig zur Bescheiderlassung in erster Instanz waren die Bezirksverwaltungsbehörden. Berufungsbehörde war das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Abteilung Soziales.

Nachdem ein Antrag bei der Bezirksverwaltungsbehörde eingelangt war, überprüfte der zuständige Sachbearbeiter des Fachgebiets Soziales die Antragsdaten und beigefügte Unterlagen; wenn es erforderlich war, holte er weitere Unterlagen ein. Nach erfolgter Entscheidung bzw. Berechnung und einem Parteiengehör erstellte und übermittelte die Sachbearbeiterin den Bescheid und befristete den Akt hinsichtlich allfälliger Kontrollen von Anspruchsvoraussetzungen.

Die behördeninterne Abwicklung der Verfahren in den weiteren Bereichen der Sozialhilfe i.e.S. entsprach dem oben dargestellten Ablauf.

Hilfe bei Krankheit (Rechtsanspruch)

Zuständig zur Bescheiderlassung in erster Instanz waren die Bezirksverwaltungsbehörden. Berufungsbehörde war das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Abteilung Soziales. Die Entscheidung, ob die Kosten eines Kuraufenthalts aus Mitteln der Sozialhilfe getragen wurden, traf die Bezirksverwaltungsbehörde im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung (§ 11 Abs. 3 NÖ Sozialhilfegesetz). Gegen diese Entscheidung gab es kein Rechtsmittel.

Bestattungskosten (Leistung mit Rechtsanspruch)

Zuständig zur Bescheiderlassung in erster Instanz waren die Bezirksverwaltungsbehörden. Berufungsbehörde war das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Abteilung Soziales.

Beihilfen und Darlehen (Leistungen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung)

Dieser Bereich war bis 1. Juli 2009 zur Gänze beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Abteilung Soziales, angesiedelt. Seit 1. Juli 2009 wurde ein Teil der Kompetenzen (Bereich Energie/Wohnen) auf die Bezirksverwaltungsbehörden ausgelagert.

Hilfe für Obdachlose und Menschen in außerordentlichen Notsituationen

Das Land Niederösterreich bediente sich zur Erfüllung dieser Aufgabe bestimmter Träger der freien Wohlfahrt und anderer Träger, die Obdachlosenheime betrieben. Die regelmäßige Betrauung eines Trägers der freien Wohlfahrt oder einer anderen Trägerorganisation mit Aufgaben der Sozialhilfe setzte den Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung voraus, die den Voraussetzungen des § 48 Abs. 4 NÖ Sozialhilfegesetz entsprechen mussten.

Fortsetzung ANLAGE 3: Zuständigkeiten und Ablauforganisationen im Bereich der Sozialhilfe i.e.S.

Im Jahr 2008 waren folgende Organisationen mit der Erfüllung dieser Aufgabe beauftragt:

- EMMAUS Gemeinschaft St. Pölten
- Caritas der Erzdiözese Wien
- Verein gegen Wohnungslosigkeit
- Verein Betreuung Orientierung
- Verein für Soziale Betreuung Niederösterreich Süd
- Verein Wohnen und Arbeit
- Verein Soziales Wohnhaus Neunkirchen
- Verein MÖWE

Hilfe bei Gewalt durch Angehörige (Frauenhäuser)

Das Land Niederösterreich bediente sich zur Erfüllung dieser Aufgabe bestimmter Träger der freien Wohlfahrt und anderer Träger, die Frauenhäuser betrieben, die mit dem Land Niederösterreich Verträge gemäß § 48 Abs. 2 und 3 NÖ Sozialhilfegesetz abgeschlossen hatten.

Den von Gewalt bedrohten Frauen und Kindern standen in Niederösterreich insgesamt sechs Frauenhäuser zur Verfügung.

- Haus der Frauen St. Pölten
- Sozialhilfzentrum für Frauen in Mödling
- Frauenhaus Mistelbach
- Frauenhaus Amstetten
- Frauenhaus Neunkirchen
- Verein Wendepunkt
- Frauennotwohnung Wr. Neustadt

Hilfe bei Schuldenproblemen

Das Land Niederösterreich bediente sich zur Erfüllung dieser Aufgabe der Schuldnerberatung Niederösterreich gemeinnützige GmbH, mit der das Land Niederösterreich eine Vereinbarung gemäß § 48 Abs. 3 und 4 NÖ Sozialhilfegesetz abgeschlossen hatte. Die erforderlichen Beratungsleistungen wurden in St. Pölten, Wr. Neustadt, Hollabrunn, Zwettl und Amstetten erbracht.

Wohnungssicherung

Das Land Niederösterreich bediente sich zur Erfüllung dieser Aufgabe fünf Trägern der freien Wohlfahrt (Verein Wohnen St. Pölten, Caritas der Erzdiözese Wien, Caritas der Diözese St. Pölten, V.B.O.–Verein–Betreuung–Orientierung und BEWOK–Beratung gegen Wohnungsverlust), mit denen das Land Niederösterreich eine Vereinbarung gemäß § 48 Abs. 3 und 4 NÖ Sozialhilfegesetz abgeschlossen hatten.

Heimbehandlung

Zuständig zur Bescheiderlassung in erster und letzter Instanz war die Niederösterreichische Landesregierung, Abteilung Soziales. Menschen mit besonderen Bedürfnissen selbst und die gesetzlich unterhaltspflichtigen Angehörigen hatten dem Land zu den Kosten dieser Hilfe einen Beitrag zu leisten. Dieser wurde von der örtlichen Bezirksverwaltungsbehörde vorgeschrieben, wobei als Berufungsbehörde die Niederösterreichische Landesregierung, Abteilung Soziales, vorgesehen war.

Fortsetzung ANLAGE 3: Zuständigkeiten und Ablauforganisationen im Bereich der Sozialhilfe i.e.S.

(2) Oberösterreich

Hilfe bei sozialer Notlage für Personen, die ihren Lebensunterhalt nicht decken können

Deckung des Lebensunterhalts

Für die Hilfe zur Deckung des Lebensunterhalts war die Bezirksverwaltungsbehörde die Leistungsebene. Rechtsschutzebene war die Landesregierung, Abteilung Soziales als Ober- bzw. Berufungsbehörde. Die Leistungserbringung erfolgte in der Regel unmittelbar durch den regionalen Träger sozialer Hilfe.

Laufende Geldleistungen

Anträge auf Hilfe zur Deckung des Lebensunterhalts konnten gemäß § 22 Oö Sozialhilfegesetz 1998 bei der Gemeinde, der Bezirksverwaltungsbehörde, der Sozialberatungsstelle, in deren Bereich sich die hilfesuchende Person aufhielt oder bei der Landesregierung eingebracht werden. Handelte es sich dabei um die unzuständige Stelle, waren deren Organe zur unverzüglichen Weiterleitung an die zuständige Behörde (Bezirksverwaltungsbehörde) verpflichtet. Durch die Bezirksverwaltungsbehörde erfolgte die Prüfung des Antrags sowie der erforderlichen Nachweise. Nach der Durchführung des Ermittlungsverfahrens und des Parteiengehörs bzw. der Verständigung des Hilfesuchenden vom Ergebnis der Beweisaufnahme erfolgte die Erlassung eines Bescheids zur Gewährung der Hilfe durch die Bezirksverwaltungsbehörde und im Anschluss die Auszahlung der Geldleistung durch den Sozialhilfeverband. Gegen den Bescheid konnte ein Rechtsmittel eingebracht werden. Das Rechtsmittel wurde im Leistungsverfahren von der Landesregierung, im Kostenersatz- oder Rückerstattungsverfahren vom Unabhängigen Verwaltungssenat bearbeitet.

Einmalige Hilfen

Anträge wurden beim Amt der Landesregierung, Abteilung Soziales, eingebracht. Aufgrund des Antrags und der beigelegten Unterlagen erfolgte die Bearbeitung in der Abteilung, die in einem Hilfenvorschlag für den jeweiligen politischen Referenten mündete. Nach der Bewilligung durch den politischen Referenten erfolgte die Anweisung des bewilligten Betrags durch die Abteilung Soziales.

Übernahme der Kosten einer einfachen Bestattung eines Menschen

Leistungsebene waren die regionalen Träger Sozialer Hilfe. Die Leistungserbringung erfolgte im Auftrag des regionalen Trägers Sozialer Hilfe.

Die Abwicklung dieser Hilfeform erfolgte durch die regionalen Träger Sozialer Hilfe. Falls keine Angehörigen des Verstorbenen vorhanden waren, wurde durch das zuständige Gemeindeamt gemäß dem Leichenbestattungsgesetz dem Bestatter der Auftrag zur Durchführung des Begräbnisses erteilt. Es erfolgte eine schriftliche Information an die Bezirkshauptmannschaft wegen eventueller Kostentragung. Sofern laut den vorliegenden Informationen kein ausreichendes Nachlassvermögen vorhanden war, erging seitens der Bezirkshauptmannschaft eine Information über die Kostenübernahme für eine einfache Bestattung an das Bestattungsunternehmen. Nach der Durchführung des Begräbnisses und der Rechnungslegung erfolgte die Prüfung und die Bezahlung durch den Sozialhilfeverband. Eine Forderungsanmeldung gegen den Nachlass des Verstorbenen richtete der Sozialhilfeverband an das Bezirksgericht bzw. an den zuständigen Gerichtskommissär.

Fortsetzung ANLAGE 3: Zuständigkeiten und Ablauforganisationen im Bereich der Sozialhilfe i.e.S.

Hilfe für Personen in einer besonderen sozialen Lage

Behandlungsbedürftigkeit wegen Krankheit, Schwangerschaft oder Entbindung

Auf der Leistungsebene waren die Bezirksverwaltungsbehörden für die Leistungszuerkennung zuständig, soweit ein Rechtsanspruch bestand. Die unmittelbare Leistung erfolgte durch die regionalen Träger Sozialer Hilfe. Rechtsschutzebene war die Landesregierung, Abteilung Soziales, als Ober- bzw. Berufungsbehörde. Die Leistungserbringung erfolgte aufgrund von Verträgen mit Gesundheitsleistungsanbietern im extra- und intramuralen Bereich.

Anträge auf Hilfe bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung konnten gemäß § 22 Oö Sozialhilfegesetz 1998 bei der Gemeinde, der Bezirksverwaltungsbehörde, der Sozialberatungsstelle, in deren Bereich sich die hilfesuchende Person aufhielt oder bei der Landesregierung eingebracht werden. Bei der Bezirksverwaltungsbehörde wurde das Verwaltungsverfahren durchgeführt. Falls eine Leistung der Hilfe zur Deckung des Lebensunterhalts gewährt wurde, erfolgte gleichzeitig die Prüfung des Anspruchs auf „Hilfe bei Krankheit“ gemäß dem Oö Sozialhilfegesetz 1998. Die Bezirksverwaltungsbehörde prüfte im Rahmen des Verfahrens eine allfällige Versicherung oder die Möglichkeit einer Mitversicherung und gewährte in Bescheidform die Übernahme der Behandlungs- und Medikamentenkosten; es erfolgte eine Ausstellung von „Sozialhilfe-Krankenscheinen“ oder eine Anmeldung zur Selbstversicherung in der Krankenversicherung. Die Leistungsabrechnung erging an den Sozialhilfeverband, woran sich die Auszahlung schloss. Im Falle einer Selbstversicherung erfolgten die Beitragszahlungen durch den Sozialhilfeverband. Grundsätzlich kamen zwei Arten der Hilfeleistung infrage. Einerseits konnten durch den regionalen Träger Sozialer Hilfe die Kosten für eine Selbstversicherung in der Krankenversicherung übernommen werden, andererseits konnten auch direkt die angelaufenen Kosten im Einzelfall übernommen werden; diesbezüglich gab es Verträge mit der Ärztekammer und mit den Trägern der Krankenanstalten. Gegen Bescheide konnte ein Rechtsmittel eingebracht werden. Das Rechtsmittel wurde im Leistungsverfahren von der Landesregierung, im Kostenersatz- oder Rückerstattungsverfahren vom Unabhängigen Verwaltungssenat bearbeitet.

Hilfe zur Sicherung einer angemessenen wirtschaftlichen Lebensgrundlage

Auf der Leistungsebene waren die Bezirksverwaltungsbehörden für die Leistungszuerkennung zuständig, soweit ein Rechtsanspruch bestand. Die unmittelbare Leistung erfolgte durch die regionalen Träger Sozialer Hilfe. Rechtsschutzebene war die Landesregierung, Abteilung Soziales, als Ober- bzw. Berufungsbehörde.

Die Leistungserbringung erfolgte in der Regel unmittelbar durch den regionalen Träger der Sozialen Hilfe.

Familienhilfe

Auf der Leistungsebene waren die regionalen Träger sozialer Hilfe zuständig. Für die Förderung war das Amt der Landesregierung, Abteilung Soziales (Gruppe „Sozialhilfe und Pflegevorsorge für ältere Menschen“, Referat „Förderung Sozialhilfe“) zuständig. Die Leistungserbringung erfolgte durch die Caritas.

Die Caritas war der einzige Anbieter der Familienhilfe und bot Familienkurzzeitliche und Familienlangzeitliche Hilfe an. Sie stand in einer vertraglichen Beziehung zu den jeweiligen regionalen Trägern Sozialer Hilfe. Als Anlaufstelle für den Erstkontakt dienten insbesondere die Caritas, die Sozialberatungsstellen, die regionalen Träger Sozialer Hilfe und die Gemeindeämter. Diese vermittelten den Kontakt zur Anbieterorganisation. Bei Erfüllung der Anspruchskriterien (z.B. wegen des Ausfalls der Mutter wegen Krankheit, Unfall, Tod sowie Vorhandensein unversorgter Kinder im Haushalt) wurde von der Caritas die Betreuung aufgenommen. Die Verrechnung erfolgte vorerst anhand eines Voranschlags durch die Caritas an das Land, wobei die auf die regionalen Träger entfallenden Kostenanteile enthalten waren.

Fortsetzung ANLAGE 3: Zuständigkeiten und Ablauforganisationen im Bereich der Sozialhilfe i.e.S.

Im Nachhinein erfolgte eine Jahresabrechnung der Leistungen. Wenn sich herausstellte, dass ein Familienlangzeithilfeinsatz erforderlich war, mussten aufgrund der mehrjährigen Belastung des Budgets der regionalen Träger Sozialer Hilfe die dortigen Entscheidungsgremien (Verbandsvorstand bzw. entsprechendes Gremium auf der Ebene der Statutarstädte) zustimmen.

Hilfe bei Gewalt durch Angehörige (Frauenhäuser)

Für die Frauenhäuser war das Amt der Landesregierung, Abteilung Soziales, zuständig. Die Zuständigkeit für die Zuerkennung von Sozialhilfeleistungen, die während des Aufenthalts im Frauenhaus erforderlich wurden, lag bei der Bezirksverwaltungsbehörde. Die Leistungserbringung erfolgte durch folgende Vereine:

- Verein „Frauen für Frauen“ in Steyr
- Verein „Frauen in Not“ in Regau
- Bezirksverein der Oberösterreichischen Volkshilfe, Frauenhaus Linz
- Verein Frauenhaus Innviertel „in Ried“
- Verein von Frau zu Frau „in Wels“

Die Frauenhäuser waren ermächtigt, den im Frauenhaus wohnenden Hilfebedürftigen einen Vorschuss zum Lebensunterhalt (monatliche Geldleistung) pro Aufenthaltstag in Höhe des notwendigen Bedarfs, höchstens aber ein Dreißigstel der ihr nach der Oberösterreichischen Sozialhilferechtsverordnung 1998 zustehenden Leistung, zu gewähren. Wurde ein Vorschuss ausbezahlt, waren die Frauenhäuser verpflichtet, innerhalb einer Frist von längstens zwei Wochen ab Gewährung der Hilfe zum Lebensunterhalt die Hilfeempfängerin zur Beantragung derselben bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuhalten. Im Falle einer bescheidmäßigen Absprache über eine Hilfe zum Lebensunterhalt war der jeweilige Verein verpflichtet, sämtliche ihm bekannt werdenden und für den Sozialhilfebezug maßgeblichen Umstände der Entscheidungsbehörde mitzuteilen.

Wohnungslosenhilfe (inklusive Delogierungsprävention)

Für die Wohnungslosenhilfe und Delogierungsprävention war das Amt der Landesregierung, Abteilung Soziales, zuständig. Die Leistungserbringung erfolgte von privaten Trägervereinen bzw. Trägern der freien Wohlfahrt, die im Auftrag des Landes tätig wurden.

Den Trägern der Wohnungslosenhilfe wurde die Befugnis eingeräumt, Hilfesuchenden die erforderliche Hilfe zu gewähren. Nach der Verständigung der Bezirkshauptmannschaft über eine anberaumte Delogierung durch das zuständige Bezirksgericht erfolgte eine Information durch die Bezirkshauptmannschaft an die örtlich zuständige Einrichtung (bspw. REWO–Regionale Wohnbegleitung). Zur Abwendung einer Delogierung (vorwiegend bei Familien mit Kindern) konnten Beihilfen durch den Sozialhilfeverband geleistet werden. Es konnte auch eine Antragstellung auf Gewährung einer einmaligen Hilfe in besonderen sozialen Lagen an das Land Oberösterreich erfolgen.

Hilfe bei Schuldenproblemen

Für die Hilfe bei Schuldenproblemen war das Amt der Landesregierung, Abteilung Soziales, zuständig. Die Leistung wurde vom Verein Schuldnerberatung Oberösterreich und vom Verein für prophylaktische Sozialarbeit erbracht.

Die Gemeinden, Sozialhilfeverbände, Städte mit eigenem Statut und Sozialberatungsstellen arbeiteten bei Bedarf, bspw. im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt, mit den Schuldnerberatungseinrichtungen zusammen. So konnten gewisse Hilfeleistungen auch von der Bereitschaft einer hilfebedürftigen Person zur Schuldenregulierung in Zusammenarbeit mit einer Schuldnerberatungseinrichtung abhängig gemacht werden.

Fortsetzung ANLAGE 3: Zuständigkeiten und Ablauforganisationen im Bereich der Sozialhilfe i.e.S.**Hilfe bei psychischer Behinderung oder psychosozialer Betreuung (Alkohol- und Drogenabhängige)**

Für die Hilfe bei psychischer Behinderung oder psychosozialer Betreuung waren im Amt der Landesregierung sowohl die Abteilung Gesundheit (Gruppe Sucht- und Drogenkoordination, Gruppe Management) als auch die Abteilung Soziales zuständig. Für die Zuerkennung von Leistungen nach dem Oö ChG waren die Bezirksverwaltungsbehörden zuständig. Die Leistungserbringung erfolgte von privaten Trägervereinen bzw. Trägern der Freien Wohlfahrt, die im Auftrag des Landes tätig wurden. Ausgenommen waren die Alkoholberatungsstellen des Landes Oberösterreich.

Im Bereich der Hilfen für Alkohol- und Drogenabhängige waren die Bezirksverwaltungsbehörden für die Zuweisung zu Wohneinrichtungen, die Selbstversicherung in der Krankenversicherung und für die Genehmigung von Heilbehandlungen (ambulante und stationäre Krankenbehandlung) zuständig. Nach Antragstellung und Prüfung gewährte die Bezirksverwaltungsbehörde die entsprechenden Leistungen. Die Auszahlung (Verrechnung mit den Trägereinrichtungen) erfolgte durch das Land Oberösterreich. Für die Bewilligung von zeitlich begrenzten Therapieaufenthalten war die Abteilung Soziales beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung zuständig.

Wien, im Februar 2011

Der Präsident:

Dr. Josef Moser



Bisher erschienen:

Reihe Oberösterreich
2011/1

Bericht des Rechnungshofes
– Filmförderung in Österreich

